

Bern, den 1. März 2024

Einkommen der Bauernfamilien

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 21.4585 Bulliard

Inhaltsverzeichnis

Zusa	amme	nfassung	3
Auft	rag		7
Ziel	und S	truktur des Berichts	8
1	Eink	ommen der Landwirtschaft	10
	1.1	Einleitung	10
	1.2	Rechtliche und methodische Grundlagen	10
	1.3	Landwirtschaftliche Einkommen	14
	1.4	Arbeitsverdienst je Familien-Jahresarbeitseinheit	18
	1.5	Ursachen der Heterogenität bei den Einkommenskennzahlen	22
	1.6	Arbeitsverdienst pro Stunde der Familienarbeitskraft	26
	1.7	Arbeitsverwertung pro Stunde in verschiedenen Betriebszweigen	27
	1.8	Bedeutung ausserlandwirtschaftlicher Einkommen	28
	1.9	Löhne der Angestellten in der Landwirtschaft	35
2	Löhn	e in der Wertschöpfungskette	39
	2.1	Methodik	39
	2.2	Einkommen unselbständig Erwerbender in der Wertschöpfungskette	40
	2.3	Einkommen selbständig Erwerbender	45
3	Erhe	bungen zu Arbeitszeiten	47
4		virkungen agrarpolitischer Massnahmen auf die Einkommen in der	
		wirtschaft	
	4.1	Überblick	
	4.2	Grenzschutz	
	4.3	Produktion und Absatz	
	4.4	Direktzahlungen	
	4.5	Investitionshilfen	
5	Wege	e zur Verbesserung der Einkommen in der Landwirtschaft	
	5.1	Massnahmen der Betriebe	
	5.2	Massnahmen der Politik	
6	Eink	ommensvergleich in der Landwirtschaft	63
	6.1	Entstehung	63
	6.2	Gesetzlicher Auftrag	64
	6.3	Entwicklung der Einkommen	65
	6.4	Erhebung der landwirtschaftlichen Einkommen in der EU	72
	6.5	Wertung des Einkommensvergleichs	74
7	Weite	erentwicklung Einkommensvergleich	77
	7.1	Grundsätzliche Überlegungen	77
	7.2	Anpassungsvorschläge	78
8	Schl	ussbetrachtungen	82
9	Tabe	llenanhang	84
10	Litera	aturverzeichnis	91
11	Abkü	irzungsverzeichnis	99

Zusammenfassung

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über die Einkommenssituation der Bauernfamilien zu erstellen. Themen sind die Einkommen in der Landwirtschaft, die ausserlandwirtschaftlichen Einkommen, die Löhne in der Wertschöpfungskette, die Auswirkungen der agrarpolitischen Massnahmen auf die Einkommen in der Landwirtschaft, Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft und Vorschläge zur Verbesserung des Einkommensvergleichs zwischen der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft beruht auf zwei sich ergänzenden Grundlagen. Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung des Bundesamtes für Statistik misst den Agrarsektor auf volkswirtschaftlicher Ebene. Die Zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten (ZA-BH) von Agroscope informiert über die wirtschaftliche Lage auf einzelbetrieblicher Ebene. Die detaillierten Auswertungen in diesem Bericht basieren auf den Zahlen von 2015 bis 2021. Der Bericht wurde mit den im November 2023 veröffentlichten Zahlen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverdienst 2022 ergänzt.

Das landwirtschaftliche Einkommen ist gemäss ZA-BH zwischen 2015 und 2021 um durchschnittlich 32% auf 80'709 Franken gestiegen und entschädigt die Arbeit von durchschnittlich 1.35 Familien-Jahresarbeitseinheiten. Im Jahr 2022 ist es erstmals seit 2015 gesunken (-1,3%). Es besteht ein Gefälle von der Tal- zur Bergregion, wobei es innerhalb der Regionen grosse Streuungen bei den Einkommen gibt. Im Jahr 2021 lag das landwirtschaftliche Einkommen in der Talregion mit 99'948 Franken pro Jahr um 37% höher als in der Hügelregion (73'075 Franken) und um 63% höher als in der Bergregion (61'139 Franken). Der Arbeitsverdienst je Familien-Jahresarbeitseinheit1 (Vollzeit-Äguivalent) berücksichtigt den Arbeitseinsatz der Familie. Er basiert auf den Angaben der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, wobei eine Familienarbeitskraft als eine volle Jahresarbeitseinheit gezählt wird, wenn sie mindestens 2'800 Arbeitsstunden pro Jahr auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leistet. Der Mittelwert des Arbeitsverdienstes je Familien-Jahresarbeitseinheit lag 2021 für alle Regionen bei 59'822 Franken. Der Arbeitsverdienst pro Stunde betrug in der Talregion 23.01 Franken, in der Hügelregion 15.50 Franken, in der Bergregion 12.86 Franken und im Mittel aller Regionen 17.02 Franken.

Die Heterogenität der Einkommen in der Landwirtschaft hat verschiedene Ursachen. Ein wichtiger natürlicher Einflussfaktor ist die Region mit ihren klimatischen und topografischen Bedingungen. Gut ausgebildete Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter verdienen im Durchschnitt deutlich mehr und verzeichneten in den letzten Jahren einen stärkeren Anstieg des Arbeitsverdienstes als Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit geringer Ausbildung. Die Produktionsausrichtung der Betriebe spielt ebenfalls eine Rolle, da bestimmte landwirtschaftliche Aktivitäten wie Spezialkulturen und Veredlung lukrativer sind als beispielsweise Milchvieh- und Mutterkuhhaltung. Auch die Be-

¹ Zu den Familienarbeitskräften gehören der/die Betriebsleiter/in, seine Ehepartnerin bzw. ihr Ehepartner (auch wenn sie oder er im Anstellungsverhältnis auf dem Betrieb arbeitet) sowie sämtliche weitere Familienmitglieder (z.B. Kinder), welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb <u>ohne</u> Anstellungsverhältnis arbeiten.

triebsgrösse hat einen Einfluss, wobei grössere Betriebe tendenziell höhere Einkommen erzielen. Unabhängig von der Produktionsrichtung nimmt der Anteil der Maschinen- und Gebäudekosten an den Gesamtkosten mit steigendem Arbeitsverdienst ab. Erfolgreichere Betriebe setzen ihre Investitionen produktiver ein und weisen eine geringere Kapitalintensität auf. Betriebe am unteren Ende der Einkommensverteilung haben häufig zu viel in Maschinen und Gebäude investiert.

Das Gesamteinkommen der landwirtschaftlichen Haushalte setzt sich aus dem landwirtschaftlichen und dem ausserlandwirtschaftlichen Einkommen zusammen und betrug im Jahr 2021 durchschnittlich 111'284 Franken. Das ausserlandwirtschaftliche Einkommen spielt für die landwirtschaftlichen Haushalte eine wichtige Rolle. Im Jahr 2021 macht es durchschnittlich 31% des Gesamteinkommens aus. In der Hügel- und Bergregion hat es eine grössere Bedeutung als in der Talregion. Über 93% der landwirtschaftlichen Haushalte geben an, über eine oder mehrere zusätzliche Einkommensquellen zu verfügen. Das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit spielt dabei die wichtigste Rolle und macht im Durchschnitt 72% des ausserlandwirtschaftlichen Einkommens aus. Die ausserlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit von Frauen in der Landwirtschaft hat in den letzten Jahren zugenommen. Im Jahr 2022 ging mehr als die Hälfte der Frauen in der Landwirtschaft einer ausserlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach.

Angestellte Arbeitskräfte² haben in der Landwirtschaft an Bedeutung gewonnen. Zwischen 2015 und 2021 stieg der Anteil der angestellten Beschäftigten von 21% auf 24%. Die Arbeitszeitregelungen in der Landwirtschaft sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich und basieren auf kantonalen Normalarbeitsverträgen. In vielen Kantonen beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit 55 Stunden bzw. 10 Stunden pro Tag bei 5,5 Arbeitstagen pro Woche. Mindestlöhne für die Landwirtschaft gibt es, gestützt auf die kantonale Kompetenz zum Erlass sozialpolitischer Massnahmen oder auf den kantonalen Normalarbeitsverträgen in den Kantonen Neuenburg (Fr. 17.07), Genf (Fr. 17.10), Waadt (Fr. 15.71) und Wallis (Fr. 13.90).

Für die Wertschöpfungskette wurde eine Auswahl repräsentativer Berufe identifiziert. Im Jahr 2020 lagen die Mediane der Löhne in der Wertschöpfungskette über dem Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitseinheit von 50'551 Franken. Der Median des jährlichen Bruttolohns lag zwischen 54'840 Franken im Gastgewerbe und 95'964 Franken bei den Tierärztinnen und Tierärzten. In der Talregion jedoch lag der Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Landmaschinenmechanikerinnen und Landmaschinenmechaniker über dem Median der analysierten Berufe der Wertschöpfungskette. Auch bei den Löhnen in der Wertschöpfungskette zeigt sich ein Gefälle von der Tal- zur Bergregion, wenn auch weniger ausgeprägt als in der Landwirtschaft.

Bei den agrarpolitischen Massnahmen wurden der Grenzschutz, die Massnahmen zugunsten von Produktion und Absatz, die Direktzahlungen und die Strukturverbesserungen auf ihre Einkommenswirkung hin untersucht. Vom Grenzschutz profitieren

² Angestellte Arbeitskräfte umfassen sämtliche Arbeitskräfte, die auf dem Betrieb im Anstellungsverhältnis arbeiten, mit der Ausnahme des/der Ehepartners/in des/der Betriebsleiters/in, der/die immer als Familienarbeitskraft gezählt wird, auch wenn er/sie auf dem Betrieb angestellt ist.

vor allem die Betriebe in der Talregion aufgrund des hohen Anteils der Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion am Betriebsertrag. Die Berg- und Hügelregion profitiert hingegen stärker von den Direktzahlungen und den Strukturverbesserungsmassnahmen.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter können die Höhe ihres Einkommens durch verschiedene Massnahmen positiv beeinflussen. Investitionen in die Aus- und Weiterbildung spielen eine wichtige Rolle, um die Betriebe betriebswirtschaftlich erfolgreich zu führen. Die Optimierung der Kostenstruktur und der Kapitalintensität kann auch durch betriebliches Wachstum oder überbetriebliche Zusammenarbeit verbessert werden. Gemeinsamer Einkauf und gemeinsame Vermarktung stärken die Marktposition der Betriebe. Diversifizierung durch Direktvermarktung, hofeigene Verarbeitung, Lohnarbeit, Produktion erneuerbarer Energien oder Agrotourismus ermöglichen zusätzliche Einkommensquellen.

Der Bund kann die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft positiv beeinflussen, indem er subsidiär zu den Anstrengungen der Marktakteure die Landwirtschaft bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition auf dem Lebensmittelmarkt unterstützt, gute Rahmenbedingungen für Innovationen schafft, die Flächenmobilität verbessert, eine gute Ausbildung sowie betriebswirtschaftliche Kompetenz als Voraussetzung für finanzielle Unterstützungen verlangt und die Komplexität der agrarpolitischen Massnahmen reduziert.

Ein wichtiges Instrument für das Monitoring der Entwicklung der Einkommen in der Landwirtschaft ist der Einkommensvergleich der Landwirtschaft mit der übrigen Wirtschaft. Dazu wird auf der Grundlage von Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes der Arbeitsverdienst der familieneigenen Arbeitskräfte mit den Löhnen der Beschäftigten im 2. und 3. Sektor verglichen. Dieser Einkommensvergleich hat folgende Stärken: Durch die Beobachtung der wirtschaftlichen Situation mittels Stichprobenerhebungen kann ein repräsentatives Bild der wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft erreicht werden. Einfache statistische Vergleichsverfahren ermöglichen zeitliche und regionale Vergleiche. Die Methode hat aber folgende Schwächen: Der Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes mit den Löhnen im nichtlandwirtschaftlichen Sektor ist nur bedingt aussagekräftig, da Landwirtinnen und Landwirte wie generell die selbständig Erwerbenden ihr zu versteuerndes Einkommen beispielsweise mit den Abschreibungen optimieren können. Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen zugunsten der Landwirtschaft, die nicht berücksichtigt werden. Es fehlt ein Sozialmonitoring, das die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Haushalte mit jener der übrigen Bevölkerung vergleicht. Schliesslich ist der bisherige agrarpolitische Vergleichsmassstab für wirtschaftlich erfolgreiche Betriebe (Mittelwert des obersten Viertels des Arbeitsverdienstes) statistisch nicht haltbar, da eine Verzerrung nach oben vorliegt.

Eine Anpassung bzw. Ergänzung des Einkommensvergleichs ist aufgrund der festgestellten Schwächen der aktuellen Methodik des Einkommensvergleichs angezeigt. Die Empfehlungen des vorliegenden Berichts fokussieren auf eine Optimierung der Beurteilung Einkommenssituation auf der Basis des geltenden Landwirtschaftsgesetzes und umfassen folgende Punkte:

- Neudefinition der Gruppe der «nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe» gemäss Artikel 5 Absatz 1 LwG.
- Stärkung des Monitorings der sozialverträglichen Entwicklung.
- Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe, die als juristische Personen organisiert sind, in den Einkommensvergleich.
- Regelung des Einkommensvergleichs auf Verordnungsstufe.

Der Bericht zeichnet ein differenziertes Bild der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft. Einerseits sind die auf die Arbeitsstunde umgerechneten Arbeitsverdienste niedrig. Andererseits hat sich die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten Jahren insgesamt positiv entwickelt. Wichtig ist, die politischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Landwirtschaft ihre Potenziale zur Einkommensverbesserung ausschöpfen kann.

Auftrag

Wortlaut des Postulates vom 16.12.2021

Der Bundesrat wird beauftragt, einen detaillierten Bericht vorzulegen zur effektiven Einkommenssituation der Bauernfamilien, auch im Vergleich mit den Referenzeinkommen im Sinne von Artikel 5 LwG. Der Bericht soll insbesondere eine Analyse der Stundenlöhne, einen Vergleich der Stundenvergütungen aller Personen, die an der Wertschöpfungskette der Nahrungsmittelproduktion beteiligt sind, sowie die Rolle der Einkünfte aus Nebenerwerben umfassen, insbesondere solcher, die von den Partnerinnen und Partnern erwirtschaftet werden. In seiner Beurteilung soll der Bundesrat alle Einkommenskategorien sowie den Strukturwandel und seine Auswirkungen berücksichtigen. Er soll ausserdem die Auswirkungen der derzeitigen agrarpolitischen Massnahmen auf die Einkommen in allen Regionen des Landes analysieren, insbesondere in der Bergzone. Er soll Wege zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens aufzeigen, um den Fortbestand und die Resilienz der Familienbetriebe als Grundlage unserer Landwirtschaft zu gewährleisten.

Begründung

Die Familienbetriebe müssen die Grundlage einer nachhaltigen Schweizer Landwirtschaft bleiben, auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Die Anzahl der Bauernhöfe und in der Landwirtschaft Beschäftigten hat - bei überdurchschnittlicher Arbeitslast pro Person - in 20 Jahren um ein Drittel abgenommen (um 21 000 bzw. 54 000). Die landwirtschaftlichen Einkommen sind deutlich niedriger als vergleichbare Einkommen. 60 Prozent der Bauernfamilien erreichen das Referenzeinkommen nicht. Berggebiete sind benachteiligt. Diversifizierung und Nebenerwerb nehmen an Bedeutung zu (1/3 des Einkommens). Das Einkommen der Partnerinnen und Partner - im Wesentlichen Frauen - wird bei der Beurteilung, ob ein Schweizer Bauernhof gesund ist oder nicht, berücksichtigt.

Der Bericht soll auch folgende Aspekte einbeziehen: die Unterschiede zwischen Median- und Durchschnittswerten, die Besonderheiten der Bergzone, die von den Bauernfamilien inner- und ausserhalb des Betriebs erwirtschafteten Einkommen sowie die bezifferbaren und die nicht bezifferbaren Auswirkungen (z. B. Quersubventionen, moralischer Druck, Status, Finanzströme) insbesondere auf die Partnerinnen und Partner gemäss den geltenden Grundsätzen im Bereich der Gleichberechtigung und Stärkung der Frauen.

Beim Vergleich der Einkommen soll der Bericht die Statusunterschiede (Verantwortliche/Angestellte) berücksichtigen und die Stundenansätze auf jeder Ebene der gesamten Wertschöpfungskette vergleichen, damit festgestellt werden kann, wie die Wertschöpfung tatsächlich verteilt ist, und eine gerechtere Aufteilung erfolgen kann.

Ziel und Struktur des Berichts

Die Einkommen in der Landwirtschaft sind immer wieder Gegenstand kontroverser Diskussionen und politischer Vorstösse. Ziel ist es, den Auftrag des Postulates so zu erfüllen, dass mit dem Bericht eine fundierte Grundlage für die künftigen Diskussionen zur Verfügung steht. Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

In Kapitel 1 werden die Einkommen in der Landwirtschaft analysiert. Dabei werden sowohl die Einkommen aus landwirtschaftlicher als auch aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit betrachtet. Darüber hinaus wird auf die Löhne und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten eingegangen.

Kapitel 2 befasst sich mit den Löhnen in der Wertschöpfungskette. Für dieses Kapitel wurden die Lohndaten typischer Berufe der Wertschöpfungskette auf der Basis der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik ausgewertet und soweit möglich so dargestellt, dass sie mit den entsprechenden Auswertungen zu den Einkommen in der Landwirtschaft verglichen werden können.

Kapitel 3 enthält eine kurze Zusammenfassung veröffentlichter Erhebungen über die Arbeitszeit von Arbeitnehmenden, Selbständigen sowie selbständigen Landwirtinnen und Landwirten.

In Kapitel 4 werden die Auswirkungen agrarpolitischer Massnahmen auf die landwirtschaftlichen Einkommen beschrieben. Basierend auf bestehenden Studien und Evaluationen werden die Auswirkungen des Grenzschutzes, der Marktstützung, der Direktzahlungen und der Investitionshilfen auf die landwirtschaftlichen Einkommen dargestellt. Aufgrund des grossen Umfangs der Massnahmen beschränkt sich die Beschreibung teilweise auf wichtige Massnahmenbeispiele.

In Kapitel 5 werden, aufbauend auf den vorangegangenen Kapiteln, Wege zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen aufgezeigt. Dabei wird einerseits auf Massnahmen eingegangen, die die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter selbst ergreifen können und andererseits auf solche, die von der Politik aufgegriffen werden können.

Kapitel 6 ist dem Vergleich der landwirtschaftlichen Einkommen mit den Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft gewidmet. Die Entstehung des Vergleichs, die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Vergleichszahlen werden dargestellt. Zudem werden die Einkommen in der Landwirtschaft mit den Löhnen der Wertschöpfungskette in Beziehung gesetzt und ein Vergleich mit den Erhebungen über die Einkommen der Landwirtschaft in der EU vorgenommen. Abschliessend werden die Stärken und Schwächen des aktuellen Einkommensvergleichs aufgezeigt.

In Kapitel 7 werden grundsätzliche Überlegungen zum Einkommensvergleich angestellt und es werden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Einkommensvergleichs gemacht.

Eine kurze Schlussbetrachtung findet sich in Kapitel 8.

Die detaillierten Analysen zum Einkommen in der Landwirtschaft und der Vergleich mit dem Einkommen der übrigen Bevölkerung basieren auf Daten bis 2021. Gemäss den von Agroscope im November 2023 publizierten Einkommenszahlen für 2022 sind die Einkommen in der Landwirtschaft im Jahr 2022 erstmals seit 2015 gesunken. Diese Zahlen haben jedoch keinen Einfluss auf die grundsätzlichen Aussagen und Schlussfolgerungen des Berichts.

1 Einkommen der Landwirtschaft

1.1 Einleitung

Der Bund veröffentlicht jeweils im Herbst zwei Statistiken zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Schweizer Landwirtschaft. Die Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigt die wirtschaftliche Situation des Agrarsektors. Die Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH) von Agroscope gibt Auskunft über die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe und der Bauernfamilien. Die beiden Statistiken sind komplementär.

- Mit der LGR misst das BFS die Leistung des Agrarsektors auf makroökonomischer Ebene nach den Regeln der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die LGR liefert Informationen über Produktion, Wertschöpfung, Beschäftigung, Arbeitsproduktivität, Investitionen und produktives Vermögen.
- Mit der ZA-BH, insbesondere mit der Stichprobe Einkommenssituation (SpE), informiert Agroscope über die wirtschaftliche Situation auf Stufe Landwirtschaftlsbetrieb und Haushalt, insbesondere über die Erträge und Aufwände, die Entstehung des landwirtschaftlichen Einkommens, den Arbeitsverdienst und die ausgewiesenen Aktiven und Passiven. Die SpE ermöglicht einen Vergleich des Arbeitsverdienstes der landwirtschaftlichen Familienbetriebe mit dem Lohn der Beschäftigten im sekundären und tertiären Sektor. Sie dient als Grundlage für die Untersuchung von Unterschieden zwischen verschiedenen Gruppen der Betriebe aufgeteilt nach Regionen, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung etc. Zudem zeigt sie, wie sich die Zusammensetzung des Gesamteinkommens landwirtschaftliches plus ausserlandwirtschaftliches Einkommen der landwirtschaftlichen Haushalte entwickelt (Bundesamt für Statistik, 2017).

Die nachfolgenden Auswertungen in diesem Kapitel basieren hauptsächlich auf den Daten der ZA-BH.

1.2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Im Auftrag des Bundes (Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118) erhebt die ZA-BH bei Agroscope jährlich Buchhaltungsdaten von Landwirtschaftsbetrieben in zwei sich ergänzenden Stichproben: der Stichprobe Einkommenssituation und der Stichprobe Betriebsführung (Renner et al., 2018). Die Stichprobe Einkommenssituation dient seit 2015 als Grundlage für das Monitoring der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz.

Für die Stichprobe zur Einkommenssituation werden die landwirtschaftlichen Betriebe gemäss BFS Definition³ ab einer bestimmten Grösse durch eine Zufallsstichprobe so ausgewählt, dass die Grundgesamtheit hinsichtlich der Verteilung nach Betriebstyp, Region und Grösse repräsentativ abgebildet wird. Bei der Erhebung können nur kom-

³ Als Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe gelten Betriebe, welche mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: 1 ha LN; 30 Aren Spezialkulturen (z.B. Reben, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, Gartenbau); 10 Aren in geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel); 8 Mutterschweine; 80 Mastschweine; 80 Mastschweineplätze; 300 Stück Geflügel; 14'000 Franken Standarddeckungsbeitrag; 1500 Stunden landwirtschaftliche Arbeit.

merzielle Einzelunternehmen und Betriebsgemeinschaften teilnehmen. Das bedeutet, dass juristische Personen wie Aktiengesellschaften und GmbHs in der Stichprobe nicht vertreten sind. Informationen zum Einkommen aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. zum Gesamteinkommen der Familien werden nur bei Einzelunternehmen und auf freiwilliger Basis erfasst, wobei ca. 90% der befragten Haushalte vollständige Angaben dazu liefern.

Es handelt sich um eine Wiederholungsbefragung (Längsschnittstudie) von ca. 2200 Betrieben. Das bedeutet, dass Daten von denselben Betrieben über mehrere Jahre hinweg erhoben werden. Der Ausfall von Betrieben aus der Stichprobe wird durch neu rekrutierte Betriebe ausgeglichen.

Die Einkommenskennzahlen werden meistens als gewichtete Mittelwerte dargestellt (wie in den Standardpublikationen der ZA-BH). Gewichtete Mediane und andere Lagemasse der Einkommensverteilung (z.B. gewichtete Quartile) werden zur Darstellung der Streuung oder zum Vergleich mit den Einkommen in anderen Sektoren verwendet. Die Gewichtung dient dazu, die Parameter der Stichprobe auf die Grundgesamtheit hochzurechnen und die Repräsentativität der Stichprobe hinsichtlich der wichtigsten Struktur- und Einkommenskennzahlen zu verbessern.

1.2.1 Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens

Das Datenerfassungssystem der ZA-BH ist so konzipiert, dass Buchhaltungsdaten aus jedem Finanzbuchhaltungsabschluss weitgehend unabhängig von der verwendeten Buchhaltungssoftware und dem verwendeten Kontenrahmen geliefert werden können. Da bei der Gestaltung eines Rechnungsabschlusses Spielraum besteht, können die gelieferten Abschlüsse entsprechend heterogen zusammengesetzt sein. Ziel der ZA-BH ist es, über die Jahre hinweg konsistente und vergleichbare Einkommenszahlen für alle Betriebe zur Verfügung zu stellen, was voraussetzt, dass die gelieferten Buchhaltungsabschlüsse in den wichtigsten Punkten harmonisiert sind.

Tabelle 1 fasst die Harmonisierungsschritte zusammen und stellt sie im Rahmen der Erfolgsrechnung dar. In den Methodenberichten der ZA-BH (Hoop D. , 2019), (Renner et al., 2018) werden die einzelnen Harmonisierungsschritte detailliert erläutert. Bei der Auswertung der ZA-BH wird auch eine Mittelflussrechnung erstellt. Die Details dazu finden sich im entsprechenden Methodikbericht (Jan & Weber, 2019).

Tabelle 1: Harmonisierte Berechnung des Landwirtschaftlichen Einkommens

	Kennzahlen	Abgrenzung durch Datenlieferant und Korrekturen durch ZA-BH
	Landwirtschaftlicher Betriebsertrag	Naturallieferungen an Privat, falls vorhanden, müssen verbucht sein.
-	Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen	Private Kostenanteile, falls vorhanden, müssen verbucht sein.
-	Personalaufwand	 Harmonisierung der Lohnkosten bei Familienarbeitskräften: a) Ehepartner(in) gilt immer als Familienarbeitskraft. Es wird kein Lohn verrechnet.⁴ b) 100 % AHV/IV/EO, 100 % Krankentaggeld (KTG), 60 % ordentl. Berufliche Vorsorge (BV), 0 % Einkäufe in BV verrechnet. Bei Betriebsgemeinschaften werden die Kosten für ordentl. BV approximiert. c) Kostenanpassung AHV/IV/EO, KTG und BV, falls nicht-landw. Erfolge verbucht wurden. Aufteilung auf landw. und nichtlandw. basierend auf dem Verhältnis zwischen den entsprechenden Erfolgen.
-	Übriger betrieblicher Aufwand	Private Kostenanteile, falls vorhanden, müssen verbucht sein. Abgrenzung von Gebäuden geschäftlich/privat: Falls Gebäude/Flächen im Privatvermögen geschäftlich genutzt werden, wird ein fiktiver Pachtzins (Eigenmiete) verrechnet. Falls nötig, durch Datenlieferant geschätzt.
+	Erfolg aus betrieblichen Liegenschaften	Abgrenzung von Gebäuden geschäftlich/privat: Privat genutztes Wohnhaus im Geschäftsvermögen generiert für Betrieb Einnahmen in Höhe des steuerlichen Eigenmietwerts.
+	Landwirtschaftlicher ausserordentlicher einmaliger oder periodenfremder Erfolg	Abgrenzung des landwirtschaftlichen Teils nötig, falls das Buchhaltungskonto landw. und nicht-landw. Buchungen enthält.
=	Erfolg aus Landwirtschaft, FiBu	
+	Erfolg aus Landwirtschaft ausserh. FiBu ⁵	
=	Erfolg aus Landwirtschaft (total)	
+	Korrektur 50 % AHV/IV/EO Familienar- beitskräfte	
=	Landwirtschaftliches Einkommen	

Die Sozialbeiträge der Familienarbeitskräfte werden bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens besonders berücksichtigt, um eine bessere Vergleichbarkeit mit dem Bruttolohn der Angestellten im sekundären und tertiären Sektor zu ermöglichen. Der Bruttovergleichslohn entspricht dem Lohn vor Abzug des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen und enthält in der Regel nur 50 % der Aufwendungen für die 1. Säule. Aus diesem Grund werden bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens auch nur 50 % der Aufwendungen für die AHV/IV/EO der Familienarbeitskräfte (inkl. Ehepartner(in) im Anstellungsverhältnis) berücksichtigt. Zudem wird die ordentliche berufliche Vorsorge zu 60 % dem Betrieb und zu 40 % dem Privatverbrauch zugerechnet, was der üblichen Praxis in der übrigen Wirtschaft entspricht. Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BV) werden bei der

⁴ Der effektiv verrechnete Lohn an den/die Ehepartner(in) wird nicht berücksichtigt, dafür aber werden deren Arbeitstage für den Landwirtschaftsbetrieb nicht zu den Angestellten, sondern zur Betriebsleiterfamilie gezählt. Somit entschädigt das Landwirtschaftliche Einkommen vereinheitlicht für alle Betriebe die eingesetzten Familienarbeitskräfte und deren Eigenkapital.

⁵ Darunter fallen beispielsweise Erfolge aus Betriebszweiggemeinschaften

Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens nicht berücksichtigt, sondern ausschliesslich privat belastet.

1.2.2 Berechnung des Arbeitsverdienstes je Familien-Jahresarbeitseinheit

Die Berechnung des Arbeitsverdienstes je Familien-Jahresarbeitseinheit (FJAE) erfolgt in zwei Schritten: Zuerst werden vom landwirtschaftlichen Einkommen die Opportunitätskosten des im Betrieb eingesetzten Eigenkapitals abgezogen. Zur Bestimmung der Opportunitätskosten des im Betrieb eingesetzten Eigenkapitals wird der Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen verwendet. In den Jahren mit negativen Zinssätzen auf zehnjährige Bundesobligationen wurde der Zinsanspruch für das Eigenkapital bei 0% belassen. In einem zweiten Schritt wird der Restbetrag durch die eingesetzten FJAE dividiert (Tabelle 3).

Tabelle 2: Berechnung des Arbeitsverdienstes

	Landwirtschaftliches Einkommen
-	Zinsanspruch Eigenkapital
=	Arbeitsverdienst der Familienarbeitskräfte
/	Arbeitseinsatz der Familienarbeitskräfte
=	Arbeitsverdienst je FJAE

Erfassung der Arbeitszeiten

Zu den wichtigsten Arbeitszeitkennzahlen zählen die Normalarbeitstage (NAT) und die Jahresarbeitseinheiten (JAE), da sie bei der Berechnung zentraler Vergleichskennzahlen aus den Buchhaltungsdaten eine wichtige Rolle spielen. So wird der Arbeitseinsatz der Familienarbeitskräfte bei der Berechnung der wichtigsten Kennzahl Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft in JAE berechnet und hat als Divisor einen grossen Einfluss auf das Ergebnis (vgl. Tabelle 2).

Der Arbeitseinsatz wird im Erhebungsbogen durch Selbsteinschätzung erfasst⁶. Die Arbeitszeit wird unterteilt in landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Betrieb, ausserlandwirtschaftliche selbständige Tätigkeit und ausserbetriebliche unselbständige Tätigkeit. Die Arbeitstage des Landwirtschaftsbetriebes umfassen alle Arbeiten im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Finanzbuchhaltungsabschluss des landwirtschaftlichen Betriebs enthalten sind. Diese Tätigkeiten umfassen die landwirtschaftliche Kerntätigkeit, die paralandwirtschaftlichen (landwirtschaftsnahen) Tätigkeiten und allfällige Arbeiten in einer Betriebszweiggemeinschaft. Die Arbeitszeit in der Hauswirtschaft wird nicht erfasst. Neben der Arbeitszeit wird für jede beschäftigte Person der Leistungsfaktor erfasst⁷. Die Arbeitszeitangaben werden

⁶ Details siehe www.agroscope.admin.ch>agroscope>de>home>themen/wirtschaft-technik>betriebswirtschaft>zabh>einkommenssituation>datenlieferung.html

⁷ Diese Korrektur erfolgt aufgrund der besonderen Situation in der Landwirtschaft, in der die Mitarbeit von minderjährigen oder pensionierten Familienangehörigen nicht unüblich ist. Ein Leistungsfaktor von 1.0 entspricht in der Landwirtschaft einer voll leistungsfähigen erwachsenen Person (18 Jahre und älter). Der Leistungsfaktor für Personen unter 18 Jahren wird auf der Grundlage des angegebenen Geburtsjahres berechnet und kann vom Datenlieferanten nicht geändert werden. Abstufung um 0.1 pro Jahr bis zum 9. Lebensjahr. 8-jährige und jüngere Personen haben einen Leistungsfaktor von 0. Leistungseinschränkungen von körperlich oder geistig behinderten Personen werden vom Datenlieferanten festgelegt.

durch automatisierte Plausibilitätschecks überprüft und gegebenenfalls im Rahmen zusätzlicher Datenprüfungen nach Rücksprache mit den Datenlieferanten angepasst. Die NAT werden wie folgt berechnet:

 NAT = Anzahl Arbeitstage x durchschnittliche Arbeitszeit in Stunden / 10 x Leistungsfaktor.

Neben den NAT wird der Indikator JAE für den Arbeitseinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb berechnet. Dies sowohl für Familienarbeitskräfte als auch für familienfremde Arbeitskräfte. Die JAE werden wie folgt berechnet:

Landwirtschaftliche JAE = 1, wenn NAT > 280; sonst NAT / 280.

Das bedeutet, dass eine Person, die mehr als 280 NAT pro Jahr arbeitet, trotzdem nur als 1 JAE gezählt wird.

Die Erfassung der Arbeitszeit durch die Datenlieferanten erfolgt immer auf der Basis von Angaben zu den Arbeitstagen und teilweise zu den Arbeitsstunden. Die Berechnung der JAE bzw. die Kappung der Arbeitstage auf 280 Tage pro JAE basiert auf den Vorgaben der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118, Art. 5).

1.3 Landwirtschaftliche Einkommen

Der Mittelwert des landwirtschaftlichen Einkommens liegt 2021 bei 80'709 Fr. pro Jahr und ist gegenüber 2015 um 32% gestiegen (durchschnittlich 5.2% pro Jahr). Dabei liegt das landwirtschaftliche Einkommen eines durchschnittlichen Betriebes in der Talregion im Jahr 2021 mit 99'948 Fr. um 37% höher als in der Hügelregion (73'075 Fr.) und um 63% höher als in der Bergregion (61'139 Fr.). In allen drei Regionen (Tal-, Hügel- und Bergregion) ist das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den letzten 7 Jahren gestiegen. In der Bergregion (+23%) fiel der Einkommensanstieg geringer aus als in der Tal- und Hügelregion (+34 bzw. +36%). Der Anstieg des Einkommens ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass das Nettounternehmenseinkommen auf sektoraler Ebene seit 2015 relativ konstant geblieben ist und die Betriebe aufgrund des Strukturwandels leicht gewachsen sind. Im Jahr 2022 ist das landwirtschaftliche Einkommen erstmals seit 2015 wieder leicht auf 79'662 Fr. gesunken (-1,3%).

Tabelle 3: Entwicklung des Landwirtschaftlichen Einkommens nach Regionen (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)

Jahr	Alle Regionen	Talregion	Hügelregion	Bergregion
2015	61380	74734	53628	49759
2016	64275	79923	54684	51155
2017	67849	83262	59587	53814
2018	70645	87393	61959	55212
2019	74195	91683	66754	56562
2020	79166	98793	70772	59542
2021	80709	99948	73075	61139
Veränderung 2021/2015	31.5%	33.7%	36.3%	22.9%

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Die landwirtschaftlichen Einkommen weisen eine grosse Streuung auf. Das unterste Quartil, d.h. der Wert, unter dem ein Viertel der nach dem Einkommen geordneten Betriebe liegen, betrug im Jahr 2021 41'496 Fr., während die 25% Betriebe auf der anderen Seite der Einkommensverteilung mehr als 106'492 Fr. erwirtschafteten (oberstes Quartil) ⁸. Der Interquartilsabstand, d.h. die Differenz zwischen dem obersten und dem untersten Quartil, ist in der Talregion mit 76'577 Fr. am höchsten. Dies ist auf die Heterogenität der Betriebe in der Talregion zurückzuführen, die sich auf verschiedene Betriebszweige mit sehr grossen Deckungsbeitragsdifferenzen spezialisiert haben (siehe auch Kapitel 1.5).

Tabelle 4: Streuung des Landwirtschaftlichen Einkommens nach Regionen (in Franken pro Jahr)

Jahr	Alle Regionen		Alle Regionen Talregion			Hügelregion			Bergregion			
Jaiii	Median	Quartil	bereich ⁹	Median	Quarti	lbereich	Median	Quarti	bereich	Median	Quartil	bereich
2015	54287	33100	81687	67599	40265	101482	49998	30305	70955	45431	30274	65577
2016	55303	33261	86061	69981	40378	107137	49063	29415	72939	46608	29503	67029
2017	58003	35107	92033	74839	45276	109985	52443	32317	79456	49047	30736	73559
2018	61397	35384	93593	76038	46760	116385	56481	30776	83049	50251	30953	76404
2019	64867	37668	98115	80978	49280	120294	61284	32134	91200	51729	31898	77558
2020	66482	40268	103390	83346	52554	131759	61918	36981	94252	51817	32945	79159
2021	70075	41496	106492	89029	55464	132041	66279	34924	100621	54581	32351	80045
21/15*	29.1%	25%	30%	32%	38%	30%	33%	15%	42%	20%	7%	22%

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Nicht nur zwischen den Regionen, sondern auch zwischen den Betriebstypen sind grosse Unterschiede im Einkommensniveau festzustellen. Bei den Veredlungsbetrieben mit Schweine- und Geflügelhaltung, den spezialisierten Pflanzenbaubetrieben (Ackerbau, Spezialkulturen) und den kombinierten Milch- und Ackerbaubetrieben liegen die Mediane über dem schweizerischen Mittel. Allerdings ist auch die Streuung der Einkommen innerhalb dieser Betriebstypen ausserordentlich hoch. Auf der anderen Seite erzielen die spezialisierten Rindviehbetriebe (Milchkühe, Mutterkühe und gemischte Rindviehbetriebe) sowie die Pferde-, Schaf- und Ziegenbetriebe Einkommen unter dem Schweizer Mittel, wobei auch die Streuung innerhalb dieser Betriebstypen geringer ist.

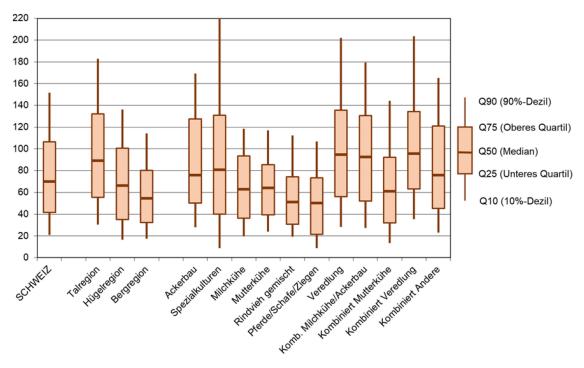
^{*} Differenz Zwischen 2021 und 2015 in Prozent

⁸ Das unterste Quartil (Q25) stellt die unteren 25% der Einkommensverteilung dar. Bei 25% der Betriebe sind die landwirtschaftlichen Einkommen kleiner oder gleich diesem Wert und bei 75% der Betriebe grösser. Das oberste Quartil (Q75) entspricht dem Wert, oberhalb dem ein Viertel der Betriebe mit den höchsten Einkommen liegen.

⁹ Der «Quartilbereich» ist durch das untere Quartil (Q25) und das obere Quartil (Q75) abgegrenzt. Dieser Bereich beinhaltet die mittleren 50% der Betriebe. Ein Viertel der Betriebe liegt unter bzw. über den ausgewiesenen Bereichsgrenzen.

Abbildung 1: Verteilung des landwirtschaftlichen Einkommens nach Region und Betriebstyp* im Jahr 2021

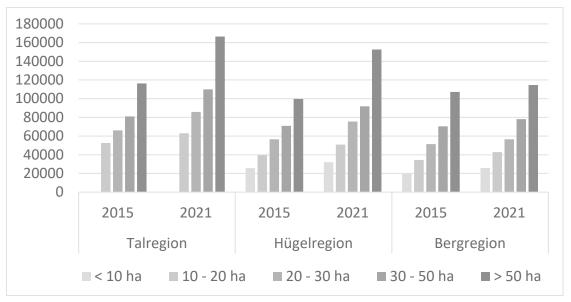
Tausend Franken je Betrieb pro Jahr



Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation. * Definiert gemäss S3-Betriebstypologie, siehe Renner et al. (2018), Kapitel 2.2.2.

Die Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens hängt stark von der Betriebsgrösse ab: Je mehr landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ein Betrieb bewirtschaftet, desto höher ist das erwirtschaftete Einkommen. So lag das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen der Betriebe in der Hügelregion mit weniger als 10 ha im Jahr 2021 bei 31'959 Franken pro Jahr, während die Betriebe in der Hügelregion mit mehr als 50 ha LN im Durchschnitt ein fünfmal höheres Einkommen erzielten (152'646 Franken pro Jahr). Im Laufe der Zeit hat das Einkommen in allen Grössenklassen zugenommen. Das durchschnittliche Einkommen der grösseren Betriebe in der Tal- und Hügelregion ist stärker gestiegen. In der Bergregion hat das landwirtschaftliche Einkommen der kleineren Betriebe zwischen 2015 und 2021 Jahren stärker zugenommen als dasjenige der grösseren Betriebe. Während das landwirtschaftliche Einkommen der Betriebe mit weniger als 10 ha um 31 % gestiegen ist, hat es sich bei den Betrieben mit mehr als 50 ha lediglich um 7 % erhöht.

Abbildung 2: Entwicklung des Landwirtschaftlichen Einkommens nach Betriebsgrösse (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)*



*Ohne Spezialkulturbetriebe und spezialisierte Veredlungsbetriebe. Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft zeigt sich auf vielfältige Weise: Während einige Betriebe aufgegeben oder nur noch im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, vergrössern andere ihre Flächen und Tierbestände, und es werden in geringem Umfang auch neue Betriebe gegründet. Der Strukturwandel kann sich aber auch in einer Änderung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung ausdrücken.

Zorn (Zorn, 2020) untersucht den Strukturwandel der Schweizer Landwirtschaft von 2000 bis 2018 auf Basis der Strukturdaten des agrarpolitischen Informationssystems (AGIS) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Mit der Abnahme der Anzahl Betriebe (jährlich um 1.8%) steigt die durchschnittlich bewirtschaftete Fläche (von 16.0 ha im Jahr 2000 auf 21.6 ha im Jahr 2018) und der Tierbestand (von 22.0 Grossvieheinheiten (GVE) im Jahr 2000 auf 30.9 GVE im Jahr 2018). Die Zahl der Betriebe mit mehr als 30 ha LN nimmt zu, während die Zahl der Betriebe unter dieser Grenze abnimmt. Auch die Art und Struktur der landwirtschaftlichen Produktion verändert sich: Der Anteil der Betriebe mit Milchkühen und Schweinen nimmt ab. während der Anteil der Betriebe mit biologischem Landbau und die Biodiversitätsflächen zunehmen. Bei den Betrieben ist ein Trend zur Spezialisierung zu beobachten, der sich auch in einer zunehmenden Konzentration, insbesondere in der Tierhaltung, niederschlägt. Zorn und Zimmert (Zorn & Zimmert, 2022) zeigen für Schweizer Milchviehbetriebe, dass ältere Landwirtinnen und Landwirte eher aus der Landwirtschaft ausscheiden, während die Entscheidung, den Betriebstyp zu wechseln (zu Mutterkuhbetrieben), vor allem von jüngeren Landwirtinnen und Landwirten getroffen wird. Darüber hinaus zeigen Zorn und Zimmert (Zorn & Zimmert, 2022), dass vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten und hohe Löhne in anderen Sektoren in der Region den Ausstieg aus der Landwirtschaft oder den Wechsel zu weniger arbeitsintensiven Bewirtschaftungsformen begünstigen können.

Der Strukturwandel führt zu grösseren Betrieben. Grössere Betriebe haben über Skaleneffekte häufig wirtschaftliche Vorteile 10. Alternativ kann in neue Betriebszweige, in solche mit einer höheren Wertschöpfung oder in ausserlandwirtschaftliche Aktivitäten «diversifiziert» werden. Wenn Betriebe wachsen und in neue Technik investieren können, steigt die Produktivität. Grössere Betriebe des gleichen Betriebstyps haben in der Regel ein höheres Einkommen und einen höheren Arbeitsverdienst je eingesetzter Arbeitskraft als kleinere Betriebe (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 5). Die tendenziell steigenden landwirtschaftlichen Einkommen der letzten Jahre (siehe Tabelle 3) sind unter anderem auf das stetige Wachstum der Betriebe zurückzuführen.

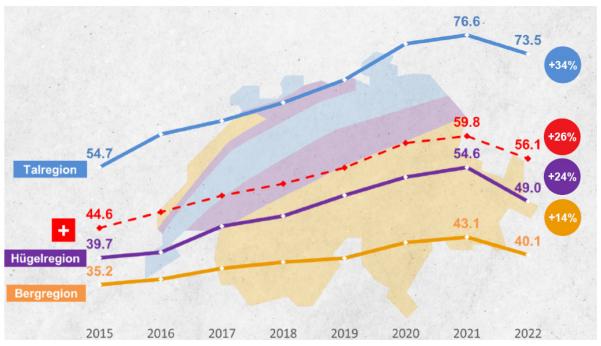
1.4 Arbeitsverdienst je Familien-Jahresarbeitseinheit

Der Arbeitsverdienst je FJAE hat den Vorteil, dass sie den familiären Arbeitseinsatz berücksichtigt und sich daher gut für den Vergleich von Betrieben mit unterschiedlicher Anzahl von FJAE und unterschiedlicher Eigenkapitalausstattung eignet. Da der Arbeitsverdienst gegenüber 2021 spürbar zurückgegangen ist, sind in Abbildung 3 und den zugehörigen Erläuterungen die Zahlen für 2022 angegeben.

Der Mittelwert des Arbeitsverdienstes pro FJAE beträgt im Jahr 2022 für alle Regionen 56'081 Fr. und ist im Vergleich zu 2015 um 26% gestiegen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate in diesem Zeitraum beträgt 3.7%. Im Jahr 2022 verdiente eine Familienarbeitskraft in der Talregion durchschnittlich 73'452 Franken pro Jahr. Das ist 40% mehr als in der Hügelregion (48'991 Franken) und 78% mehr als in der Bergregion (40'143 Franken). Im Jahr 2015 waren die regionalen Unterschiede geringer. Das liegt daran, dass der Arbeitsverdienst in der Talregion seit 2015 um 34% gestiegen ist, während er in der Bergregion nur um 14% gestiegen ist. Im Jahr 2022 sank der Arbeitsverdienst je FJAE gegenüber dem Vorjahr zum ersten Mal seit 2015. Hauptgründe für den Rückgang waren die starke Verteuerung der Produktionsmittel und der Preisrückgang auf dem Schweinemarkt. Einen wesentlichen Einfluss hatte auch die Zinswende. Vom Einkommen wird ein kalkulatorischer Zinsanspruch auf dem Eigenkapital abgezogen. Dieser belief sich im Jahr 2022 auf rund 4'400 Franken und fiel in den Vorjahren aufgrund der Negativzinsen weg.

¹⁰ So verfügen gemäss der landwirtschaftlichen Einkommensstatistik 2021 (Agroscope, 2022) Betriebe im Talgebiet mit 10 bis 20 ha über 10.6 ha LN pro Jahresarbeitseinheit und die Aktiven pro Jahresarbeitseinheit betragen rund 690'000 Franken. Bei Betrieben über 50 ha sind es 24,6 ha pro Jahresarbeitseinheit und rund 586'000 Franken pro Jahresarbeitseinheit.

Abbildung 3: Entwicklung des Arbeitsverdiensts pro FJAE nach Region (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)



Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Bei den Betrieben der Hügel- und Bergregion ist der Arbeitsverdienst im oberen Bereich der Verteilung (oberes Quartil) stärker angestiegen als im unteren Bereich (unteres Quartil). Auch die Streuung des Arbeitsverdienstes hat in der Hügel- und Bergregion in den letzten Jahren zugenommen, was an der Erweiterung des Quartilsbereichs sichtbar wird.

Tabelle 5: Streuung des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitseinheit nach Regionen (in Franken pro Jahr)

Jahr	Alle	Region	en	-	Talregion		Hügelregion			Bergregion		
	Median	Quartill	ereich*	Median	Quarti	lbereich	Median	Quartil	bereich	Median	Quartill	bereich
2015	38465	25869	61429	49618	32380	75552	36261	23822	53068	32052	22577	45047
2016	40503	25762	63348	54457	33326	82870	37498	23282	55289	31908	22894	47837
2017	44497	27439	68979	57987	34810	85796	41252	25643	60160	35415	23255	50159
2018	45667	28028	71481	59584	36794	89576	42990	25896	63109	35641	23286	50988
2019	48709	29627	74673	63312	39856	91571	45310	28544	68823	37027	24691	54211
2020	50551	31679	79672	68018	41972	104563	48010	30500	72858	37980	25053	55490
2021	52232	32343	82870	71676	46230	105689	47110	29925	74291	40273	25394	57440
21/15*	36%	25%	35%	44%	43%	40%	30%	26%	40%	26%	12%	28%

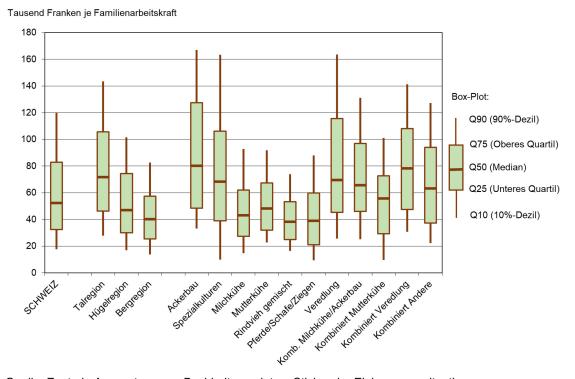
Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Wie beim landwirtschaftlichen Einkommen zeigen sich auch beim Mittelwert des Arbeitsverdienstes je Familienarbeitskraft sehr grosse Unterschiede zwischen den Betriebstypen. Da der Arbeitsverdienst aus dem landwirtschaftlichen Einkommen abgeleitet wird, sind die Gruppen der Betriebe mit überdurchschnittlichem bzw. unterdurchschnittlichem Arbeitsverdienst dieselben wie beim landwirtschaftlichen Einkommen.

^{*} Differenz zwischen 2021 und 2015 in Prozent

Nicht nur bei den durchschnittlichen Arbeitsverdiensten zwischen den Betriebstypen, sondern auch bei der Streuung der Arbeitsverdienste innerhalb der Betriebstypen sind grosse Unterschiede festzustellen. Diese Unterschiede in der Streuung des Arbeitsverdienstes können grösstenteils durch die Unterschiede in der Streuung des landwirtschaftlichen Einkommens erklärt werden, da die FJAE eine relativ geringe Streuung aufweist, die sich zwischen den Betriebstypen nur geringfügig unterscheidet.

Abbildung 4: Verteilung des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft nach Region und Betriebstyp* im Jahr 2021

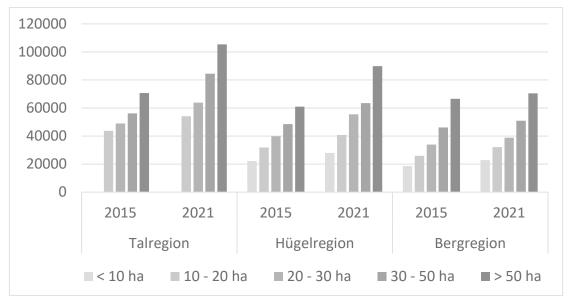


Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Die mittleren Arbeitsverdienste pro Familienarbeitskraft in den fünf Grössenklassengruppen haben sich ähnlich wie die landwirtschaftlichen Einkommen entwickelt.

^{*} Definiert gemäss S3-Betriebstypologie, siehe Renner et al. (2018), Kapitel 2.2.2.

Abbildung 5: Entwicklung des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)*



Deutliche Unterschiede in der Höhe des Arbeitsverdienstes lassen sich in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Ausbildung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin feststellen. Der Arbeitsverdienst der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit höherer Ausbildung ist im Durchschnitt um 35 % höher als derjenige mit abgeschlossener Berufsausbildung und um 80 % höher als derjenige ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Der Arbeitsverdienst der Betriebsleitenden mit höherer Ausbildung ist seit 2016 deutlich stärker gestiegen (um 24% bzw. 27%) als jener ohne höhere Ausbildung (um 13%).

Tabelle 6: Arbeitsverdienst pro Familienarbeitskraft nach Ausbildung des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)

Niveau der landwirtschaftlichen Ausbildung Betriebsleiter / Betriebsleiterin	2016	2021	2021/2016
ohne abgeschlossene Berufsausbildung¹	32946	37292	13.2%
mit abgeschlossener Berufsausbildung²	43916	54625	24.4%
mit höherer Ausbildung ³	59154	74935	26.7%

¹ Keine Berufsausbildung, in Ausbildung/Lehre begonnen, Nebenerwerbskurs;

Betrachtet man als Vergleichsgrösse, um Skaleneffekte zu reduzieren, den finanziellen Ertrag bzw. Aufwand pro ha LN, so zeigt sich, dass die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit dem höchsten Bildungsniveau sowohl höhere finanzielle Erträge als auch höhere finanzielle Aufwände haben als jene mit den beiden tieferen Bildungsniveaus. Das landwirtschaftliche Einkommen (= Differenz zwischen Aufwand und Ertrag) je ha LN ist mit höherer Ausbildung im Durchschnitt um 19 % höher als mit

² Berufliche Grundbildung, Berufsprüfung im Bereich Landwirtschaft;

³ Höhere Fachprüfung, Fachhochschule, Universität und höhere Abschlüsse. Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

abgeschlossener Berufsausbildung und um 36 % höher als ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

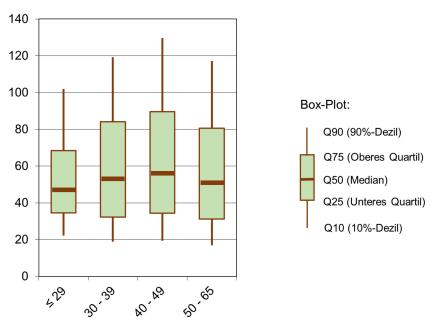
Tabelle 7: Ertrag und Aufwand je ha LN 2021 nach Ausbildung des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)

Niveau der landwirtschaftlichen Ausbildung Betriebsleiter / Betriebsleiterin	Ertrag je ha LN	Aufwand je ha LN	Landw. Einkom- men je ha LN
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	12683	10260	2423
mit abgeschlossener Berufsausbildung	12482	9703	2780
mit höherer Ausbildung	16076	12780	3296

Die 40- bis 49-jährigen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter haben einen höheren durchschnittlichen Arbeitsverdienst als die jüngeren und die über 50-jährigen. Allerdings sind die Altersgruppen so heterogen, wie die grosse Streuung des Arbeitsverdienstes zeigt, dass die Unterschiede statistisch nicht signifikant sind.

Abbildung 6: Verteilung des Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft nach Alter der Betriebsleitenden im Jahr 2021





Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

1.5 Ursachen der Heterogenität bei den Einkommenskennzahlen

Wie die vorangehenden Zahlen zeigen, bestehen zwischen den Betrieben grosse Unterschiede in der Höhe des Einkommens aus der Landwirtschaft. Grössere Betriebe in der Talregion, die auf Pflanzenbau (Ackerbau, Spezialkulturen) oder Veredlung (Schweine- und Geflügelmast) spezialisiert sind, erzielen höhere durchschnittliche

Einkommen. Kleinere Betriebe in der Bergregion mit Rindviehhaltung weisen dagegen niedrige durchschnittliche Einkommen und Arbeitsverdienste auf. Zu den Ursachen der Heterogenität gibt es zahlreiche Studien. Nachfolgend zusammengefasst einige wichtige Ergebnisse:

Ausrichtung der Betriebe: Während Pflanzenbau, Geflügel- und Schweinehaltung zu den lukrativen landwirtschaftlichen Aktivitäten zählen, zeichnen sich Milchvieh- und Mutterkuhhaltung durch eine deutlich geringere Arbeitsverwertung aus (Hoop et al., 2017) (Zorn et al., 2018). Dies spiegelt sich in einem hohen Anteil von spezialisierten und kombinierten Veredlungsbetrieben unter den 10% der einkommensstärksten Betriebe wider, während Verkehrsmilchbetriebe und sonstige Weideviehbetriebe vor allem am unteren Ende der Einkommensverteilung zu finden sind (Renner & Lips, 2017).

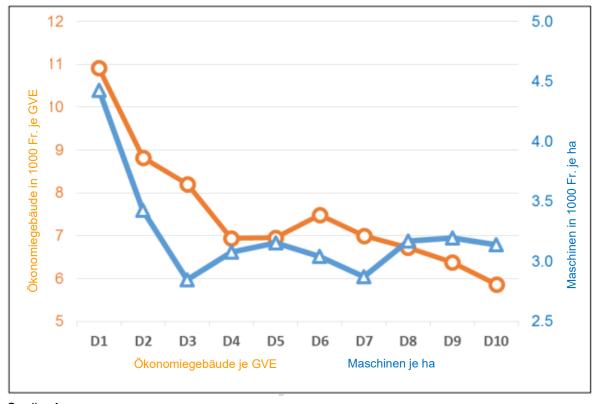
<u>Betriebsgrösse</u>: Die 10% Betriebe mit dem höchsten Einkommen hatten in den Jahren 2012-2014 im Durchschnitt eine deutlich grössere landwirtschaftliche Nutzfläche (32 ha) und einen deutlich höheren Tierbestand (51 GVE) als die 10% Betriebe mit dem niedrigsten Einkommen (17 ha und 21 GVE) (Renner & Lips, 2017). Die Tatsache, dass grössere Betriebe höhere Einkommen erzielen, lässt sich mit positiven Skaleneffekten erklären, wonach mit zunehmender Produktionsmenge die Durchschnittskosten gesenkt werden können. Dabei ist zu beachten, dass das Flächenwachstumspotenzial an vielen Standorten in der Schweiz aufgrund der geringen Flächenmobilität sehr begrenzt ist.

Kostenstruktur und Kapitalintensität: Unabhängig von der Produktionsrichtung ist zu beobachten, dass der Anteil der Kosten für die Nutzung von Maschinen und Gebäuden an den Gesamtkosten mit steigendem Arbeitseinkommen tendenziell abnimmt. Dies kann sowohl auf eine bessere Auslastung des Anlagevermögens in erfolgreichen Betrieben als auch auf die Nutzung positiver Skaleneffekte in grösseren Betrieben zurückzuführen sein. Deutlich wird dies auch an der abnehmenden Kapitalintensität mit zunehmendem Arbeitsverdienst (gemessen am Verhältnis des Bilanzwerts der Ökonomiegebäude zum Tierbestand bzw. der Maschinen zur LN) (Renner & Lips, 2017). Das Problem der Überkapitalisierung zeigt sich besonders deutlich bei den Betrieben am unteren Ende der Verteilung (10% mit dem niedrigsten Arbeitsverdienst). Diese Betriebe haben im Verhältnis zur vorhandenen Fläche und zum Tierbestand viel in Maschinen und Ökonomiegebäude investiert. Dies führt aufgrund der hohen Abschreibungen und laufenden Kosten für Maschinen und Gebäude zu tiefen landwirtschaftlichen Einkommen und Arbeitsverdiensten.

Region: Diese werden meist mit den unterschiedlichen klimatischen und topographischen Bedingungen aufgrund der Höhenlage in Verbindung gebracht. Der tiefere Arbeitsverdienst im Berggebiet ist trotz höherer Direktzahlungsbeiträge pro Hektare auf tiefere landwirtschaftliche Erträge und höhere Kosten aufgrund der ungünstigeren Produktionsbedingungen zurückzuführen. Unter den 10% erfolgreichsten Betrieben befinden sich nur sehr wenige Bergbetriebe (Renner & Lips, 2017). Bei der Untersuchung der Bestimmungsfaktoren des Arbeitsverdienstes je FJAE für Verkehrsmilchbetriebe in der Tal-, Hügel- und Bergregion (Schorr & Lips M., 2017) wurde festgestellt, dass die Heterogenität des Arbeitsverdienstes in der Bergregion von allen Regi-

onen am grössten ist. Die wichtigsten Faktoren, welche die Höhe des Arbeitsverdienstes beeinflussen, sind die Betriebsgrösse (gemessen in Hektaren oder Tieren), die Milchleistung, die Besatzdichte, die Erwerbsform und einige Faktoren der Produktionsform wie silofreie oder biologische Produktion.

Abbildung 7: Durchschnittlicher Bilanzwert von Ökonomiegebäuden pro GVE und Maschinen pro ha LN (Kapitalintensität) bei den Arbeitsverdienst-Gruppen nach Dezilen (D1 = Dezil mit tiefstem, D10 = Dezil mit höchstem Arbeitsverdienst)



Quelle: Agroscope

Für den Agrarbericht des Bundesamtes für Landwirtschaft erstellt Agroscope jeweils eine Auswertung der Buchhaltungszahlen nach Einkommenshöhe. Die Daten werden nach Produktionszonen und der Betriebstypologie S3 ausgewertet (Renner et al., 2018). Im Agrarbericht werden jedoch nur die Werte nach Produktionszonen veröffentlicht. Basierend auf den Mittelwerten der Jahre 2019 bis 2021 wurde untersucht, wie sich die Betriebe mit den 25% höchsten Einkommen von jenen mit den 25% tiefsten Einkommen in Bezug auf das Verhältnis des landwirtschaftlichen Betriebsertrags zum Anlagevermögen¹¹ unterscheiden. Gesamtschweizerisch beträgt der Wert für die Jahre 2019 bis 2021 42%, d.h. der Betriebsertrag entspricht 42% des Anlagevermögens. Je höher der Wert, desto produktiver sind die Investitionen. Die Auswertung zeigt, dass die Betriebe in der Gruppe mit den 25% höchsten Einkommen ihre Investitionen deutlich produktiver einsetzen als die Betriebe in der Gruppe mit den 25%

_

¹¹ Anlagevermögen = Vermögensgegenstände, welche längerfristig im Dienste des Betriebes stehen und normalerweise nicht für den Verkauf bestimmt sind. Zum Anlagevermögen gehören Finanzanlagen des Betriebs, mobile Sachanlagen (z.B. Maschinen und Einrichtungen), immobile Sachanlagen wie Boden, die Gebäude inklusive Wohngebäude plus immaterielle Anlagen wie handelbare Lieferrechte. Seit der Einführung des neuen Kontenrahmens KMU-Landwirtschaft im Jahr 2013 wird das Tiervermögen dem Anlagevermögen nicht mehr zugeteilt. (Quelle: Agripedia)

tiefsten Einkommen. Gesamtschweizerisch beträgt der Koeffizient des landwirtschaftlichen Betriebsertrages zum Anlagevermögen in der untersten Einkommensklasse 28.0%, in der obersten 53.8%. Der Unterschied beträgt 25.8 Prozentpunkte. Dies bedeutet, dass die oberste Einkommenskategorie aus 100'000 Franken Anlagevermögen 53'800 Franken Betriebsertrag erzielt, die unterste jedoch nur 28'000 Franken. Dies zeigt, dass ein Zusammenhang zwischen nichtproduktiven Investitionen und tiefem Arbeitsverdienst besteht. Oder anders gesagt: Wer gezielt und gut überlegt investiert, kann sein Einkommen erhöhen.

Am grössten ist die Differenz zwischen den beiden Einkommensklassen mit 42.3 Prozentpunkten bei den Veredelungsbetrieben, am tiefsten mit 7.7 Prozentpunkten bei den Mutterkuhhaltungsbetrieben.

Tabelle 8: Anlagevermögen und Betriebsertrag 2021 in Franken, Vergleich des Viertels mit den tiefsten Einkommen mit dem Viertel mit den höchsten Einkommen

	25 % tiefs	te Einkomm	en	25% höchste Einkommen				
Gruppe	Anlage- vermö- gen	Betriebs- ertrag	Verhältnis Be- triebsertrag / An- lagevermögen	Anlage- vermö- gen	Be- triebser- trag	Verhältnis Be- triebsertrag / Anla- gevermögen		
Schweiz	690'411	193'263	28.0%	1'028'962	553'241	53.8%		
Talregion	892'199	289'290	32.4%	1'091'433	661'079	60.6%		
Hügelregion	701'829	184'998	26.4%	905'067	473'541	52.3%		
Bergregion	555'434	152'539	27.5%	812'785	338'409	41.6%		
Ackerbau	753'404	189'961	25.2%	877'009	396'597	45.2%		
Spezialkulturen	604'693	250'610	41.4%	986'090	758'857	77.0%		
Milchkühe	631'927	163'683	25.9%	855'999	373'214	43.6%		
Mutterkühe	779'404	181'648	23.3%	879'265	272'911	31.0%		
Rindvieh ge- mischt	593'683	150'459	25.3%	753'545	320'266	42.5%		
Pferde/Schafe/ Ziegen	524'431	140'115	26.7%	934'425	334'759	35.8%		
Veredlung	859'583	326'052	37.9%	1'115'242	895'242	80.3%		
Kombiniert Milch- kühe/Ackerbau	776'809	263'285	33.9%	1'138'561	542'916	47.7%		
Kombiniert Mutterkühe	997'825	248'145	24.9%	1'138'603	439'579	38.6%		
Kombiniert Veredlung	1'001'32 1	361'797	36.1%	1'190'642	781'533	65.6%		
Kombiniert Andere	765'540	226'473	29.6%	966'380	561'166	58.1%		

<u>Voll- bzw. Nebenerwerb</u>: Viele Ergebnisse zeigen, dass Vollerwerbsbetriebe beim Arbeitsverdienst deutlich besser abschneiden als Nebenerwerbsbetriebe (Schorr & Lips, 2017). Gutverdienende Bauernfamilien leben hauptsächlich vom Einkommen aus der Landwirtschaft (90%) und ihre Betriebe werden meist im Vollerwerb geführt (Renner & Lips, 2017). Demgegenüber kompensieren Betriebe mit sehr niedrigem Arbeitsverdienst ihr geringes landwirtschaftliches Einkommen, das durchschnittlich weniger als 20% des gesamten Familieneinkommens ausmacht, durch ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten.

<u>Bildungsniveau</u>: Einkommen und Arbeitsverdienst steigen mit dem Ausbildungsniveau. Dies gilt zum einen für die landwirtschaftliche Ausbildung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. Diejenigen mit überdurchschnittlichem Arbeitsverdienst verfügen häufiger über eine höhere landwirtschaftliche Ausbildung (Meisterprüfung oder Hochschulabschluss). Dieser Anteil verdoppelt sich kontinuierlich von 25% bei den 10% am schlechtesten Verdienenden auf 51% bei den 10% am besten Verdienenden (Renner & Lips, 2017). Für spezialisierte Milchviehbetriebe haben Schorr und Lips (Schorr & Lips, 2017) ausserdem gezeigt, dass eine ausserlandwirtschaftliche Ausbildung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters bzw. der Partnerin oder des Partners ebenfalls einen positiven Einfluss auf den Arbeitsverdienst hat.

1.6 Arbeitsverdienst pro Stunde der Familienarbeitskraft

In der ZA-BH werden keine Stundenlöhne veröffentlicht, da die Verwendung dieses Einkommensindikators bei selbständigen Landwirtinnen und Landwirten problematisch ist. Zum einen wird das landwirtschaftliche Einkommen auf Jahresbasis erhoben. Zum anderen ist die Verwendung von FJAE bzw. NAT als Divisor für die Berechnung des Arbeitsverdienstes pro Stunde problematisch, da beide nur auf geschätzten Angaben über die jährliche Arbeitszeit der Landwirtinnen und Landwirte beruhen und gewissen Einschränkungen unterliegen. So sind die Angaben zur Arbeitszeit bei der Berechnung der NAT auf maximal 10 Stunden pro Tag und die FJAE zusätzlich auf 280 Tage pro Jahr begrenzt.

Trotzdem wurde aufgrund des Postulats für den vorliegenden Bericht der Arbeitsverdienst pro Stunde der Familienarbeitskräfte berechnet. Die Berechnung erfolgte anhand folgender Formel: Arbeitsverdienst pro Stunde = Arbeitsverdienst / NAT der Familienarbeitskraft / 10.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Stundenlöhnen der Beschäftigten in anderen Sektoren wird nachfolgend der gewichtete Median ausgewiesen.

Tabelle 9: Arbeitsverdienst pro Stunde der Familienarbeitskraft für verschiedene Gruppen der Betriebe (Gewichteten Medianwerte in Franken)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Alle Betriebe	13.02	13.38	14.46	14.79	15.96	16.33	17.02
Nach Regionen							
Talregion	16.83	18.06	19.11	19.54	20.72	22.27	23.01
Hügelregion	12.33	12.13	13.69	14.15	15.03	15.44	15.50
Bergregion	10.97	10.74	11.55	11.62	12.37	12.23	12.86
Nach Betriebstyp							
Ackerbau	19.96	22.16	23.22	24.46	25.51	27.39	26.73
Spezialkulturen	20.27	21.42	19.04	22.03	22.73	21.53	22.44
Milchkühe	11.27	11.71	12.16	12.25	13.05	13.69	13.85
Mutterkühe	12.13	11.83	13.32	13.65	15.59	15.43	15.63
Rindvieh gemischt	10.67	10.24	11.55	11.30	11.44	11.98	12.53
Pferde/Schafe/Ziegen	10.68	11.35	11.16	10.43	11.45	12.02	12.99
Veredlung	17.58	20.56	20.87	22.05	20.94	24.40	22.98

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Komb. Milchkühe/Acker- bau	15.85	13.89	15.96	16.52	17.89	19.10	20.70
Kombiniert Mutterkühe	14.19	14.94	17.11	16.98	19.64	16.50	17.96
Kombiniert Veredlung	15.79	16.94	19.33	20.30	23.29	24.25	25.74
Kombiniert Andere	13.57	14.38	16.71	16.59	18.22	19.30	19.62
Nach Bildungsniveau des	Betriebs	leiters					
ohne abgeschl. Berufsausbildung¹		9.30	9.51	10.07	8.26	10.44	10.12
mit abgeschl. Berufsausbildung²		12.53	13.55	13.89	14.63	14.97	15.52
mit höherer Ausbildung³		18.06	19.26	19.50	20.60	22.48	22.59
Nach Alter des Betriebsle	eiters						
<29	13.77	13.77	14.34	15.17	15.40	16.33	16.80
30-39	13.40	13.89	15.31	14.88	16.90	16.69	17.15
40-49	13.93	14.30	15.28	15.94	16.56	17.13	18.71
50-59	12.54	12.79	13.98	13.96	15.21	16.05	16.51
>60	8.73	17.90	11.97	8.97	13.07	11.28	9.58

¹ Keine Berufsausbildung, in Ausbildung/Lehre begonnen, Nebenerwerbskurs;

1.7 Arbeitsverwertung pro Stunde in verschiedenen Betriebszweigen

Die Arbeitsverwertung der einzelnen Betriebszweige kann nicht ohne zusätzliche Erhebungen aus den Buchhaltungsabschlüssen der ZA-BH ermittelt werden. Um die Arbeitsverwertung berechnen zu können, müssen nach dem Vollkostenverfahren alle im Betrieb anfallenden direkten und indirekten Kosten den Betriebszweigen zugeordnet werden. Die Arbeitsverwertung pro Stunde berechnet sich, basierend auf dem kalkulatorischen Gewinn (bzw. Verlust) nach Abzug aller Direkt- und Gemeinkosten von den Leistungen. Die Gemeinkosten (z.B. Maschinenkosten, Gebäudekosten) werden nach einer speziellen Methodik den Betriebszweigen zugeordnet. Da in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen nicht zwischen Familienarbeitskräften und Angestellten unterschieden wird, bezieht sich auch der Arbeitseinsatz auf den gesamten Arbeitseinsatz (d.h. Familien und Fremdarbeitskräfte) und wird je eingesetzter Arbeitskraftstunde angegeben. Damit unterscheidet sich die Arbeitsverwertung vom ähnlichen Begriff des Arbeitsverdienstes je FJAE, der sich explizit auf die Familienarbeitskräfte bezieht.

Für die Betriebszweige Ackerbau und Tierhaltung, tierische Veredlung sowie Paralandwirtschaft liegen drei Studien vor (Hoop et al., 2017) (Zorn et al., 2018) (Chandrapalan et al., 2018), die als Grundlage für die im Folgenden zusammengefassten Ergebnisse dienen. Auf der Ebene der Betriebszweige wurde auf der Basis der Stichprobe der Referenzbetriebe 2010-2014 der ZA-BH die Arbeitsverwertung pro Stunde

² Berufliche Grundbildung, Berufsprüfung im Bereich Landwirtschaft;

³ Höhere Fachprüfung, Fachhochschule, Universität und höhere Abschlüsse. Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

berechnet. Die Autoren der genannten Studien weisen ausdrücklich auf die Grenzen der Vollkostenrechnung hin. Erstens handelt es sich um eine Schätzung, die auf verschiedenen Annahmen beruht. Zweitens können einzelne Betriebszweige mit höherer Stundenverwertung aufgrund anderer Restriktionen, wie z.B. dem hohen Flächenbedarf beim Ackerbau und der begrenzten Verfügbarkeit von Ackerland, nicht unbegrenzt ausgedehnt werden. Drittens ist aufgrund der Erfassung der Arbeitszeit in Arbeitstagen die Umrechnung in Stunden mit Ungenauigkeiten behaftet. Viertens beziehen sich die Berechnungen auf den Zeitraum 2010 bis 2014, in dem andere agrarpolitische Rahmenbedingungen galten als heute. Auch basierte die Einkommenserhebung noch auf dem System der Referenzbetriebe und nicht auf der 2015 eingeführten zufallsbasierten Stichprobe Einkommenssituation, was zu niedrigeren Einkommenswerten führte. 12

Tabelle 10: Arbeitsverwertung pro Stunde (Familien- und Fremdarbeitskräfte) für ausgewählte Betriebszweige im Mittel der Jahre 2010 bis 2014

Betriebszweig	Arbeitsverwertung (Fr./h)
Ackerbau	
Weizen	23.00
Futtergetreide	12.30
Kartoffeln	24.00
Zuckerrüben	60.00
Raps	42.00
Tierhaltung	
Milchviehhaltung ÖLN/Bio	10.00 / 11.60
Mutterkuhhaltung ÖLN/Bio	11.50 / 10.30
Rindermast	12.00
Schweinezucht/Mast Kombiniert	20.00
Schweinezucht	37.00
Schweinemast	14.00
Pouletmast	41.00
Eierproduktion	27.00
Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	
Arbeit für Dritte	40.00
Direktvermarktung	25.00
Tourismus	24.00
andere Dienstleistungen	17.00

Quellen: (Hoop et al., 2017) (Zorn et al., 2018) (Chandrapalan et al., 2018)

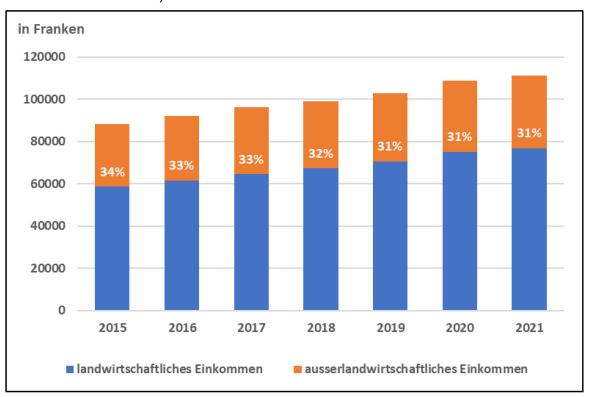
1.8 Bedeutung ausserlandwirtschaftlicher Einkommen

1.8.1 Gesamteinkommen

Das Gesamteinkommen der landwirtschaftlichen Haushalte, die als Einzelunternehmen in der Landwirtschaft tätig sind, steht der Familie für den privaten Verbrauch und die Eigenkapitalbildung zur Verfügung. Zwischen 2015 und 2021 ist das nominale Gesamteinkommen gesamtschweizerisch um 26% gestiegen, was hauptsächlich auf den Anstieg des landwirtschaftlichen Einkommens der Einzelunternehmen um 31% zurückzuführen ist. Das ausserlandwirtschaftliche Einkommen ist in diesen Jahren um 15% gestiegen.

¹² Die Umstellung der Methodik hatte eine Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens um durchschnittlich 7 Prozent und des Arbeitsverdienst je FJAE um 21 Prozent zur Folge (Agroscope, 2016)

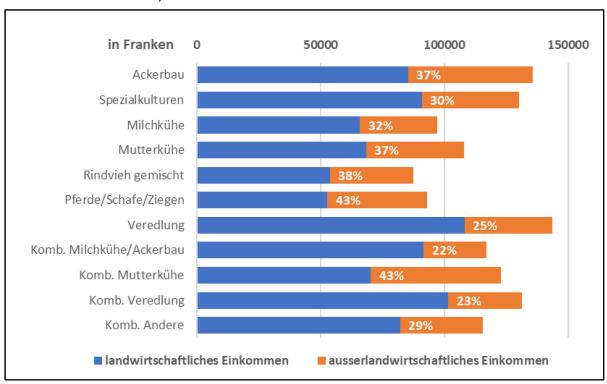
Abbildung 8: Entwicklung des Gesamteinkommens der landwirtschaftlichen Familie und seiner Komponenten (Mittelwert über alle Einzelunternehmen in Franken)



Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation (nur Einzelunternehmen).

Je nach Spezialisierung der Betriebe ergeben sich grosse Unterschiede in der Höhe des durchschnittlichen Gesamteinkommens und in der Bedeutung des ausserlandwirtschaftlichen Einkommens. Bei den Betriebstypen mit tieferen Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (spezialisierte Rindvieh- bzw. Pferde-, Schaf- und Ziegenbetriebe) ist der Anteil des ausserlandwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen hoch (38% bzw. 43% im Jahr 2021). Auch bei den auf weniger arbeitsintensive Produktion spezialisierten Betriebstypen (Ackerbau, Mutterkuhhaltung) ist die Bedeutung des Nebeneinkommens relativ hoch, da mehr Familienarbeitszeit für eine ausserlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.

Abbildung 9: Gesamteinkommen der landwirtschaftlichen Familie und seine Komponenten nach Betriebstyp (Mittelwerte für das Buchhaltungsjahr 2021 in Franken)



Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation (nur Einzelunternehmen).

Die Nebenerwerbslandwirtschaft spielt in der Schweiz eine bedeutende Rolle. Gemäss BFS wurden 2021 rund 29% der Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz im Nebenerwerb geführt. Nach der Definition des Bundesamtes für Statistik bedeutet dies, dass die Bewirtschaftung dieser Betriebe weniger als 50% der Arbeitszeit des Betriebsleiters oder weniger als 1'500 Arbeitsstunden pro Jahr beansprucht. Obwohl die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund des Strukturwandels seit dem Jahr 2000 um mehr als 30% zurückgegangen ist, sind die Anteile der Nebenerwerbsund Haupterwerbsbetriebe über den gesamten Zeitraum in etwa konstant geblieben.

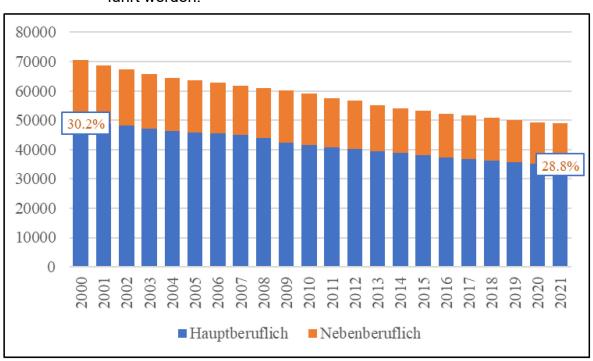


Abbildung 10: Entwicklung der Anzahl der Betriebe, die haupt- und nebenberuflich geführt werden.

Quelle: BFS, Landwirtschaftliche Strukturerhebung.

Die Bedeutung des Nebenerwerbs ist regional unterschiedlich. In der Talregion wurden rund 26% der Betriebe im Nebenerwerb geführt, während dieser Anteil in der Bergregion mit 32% am höchsten ist. Vor 20 Jahren machten die Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet sogar mehr als 40% aller Betriebe aus, aber fast die Hälfte von ihnen hat in diesem Zeitraum aufgegeben. Bei den Haupterwerbsbetrieben im Berggebiet verlief der Strukturwandel deutlich langsamer. Seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der Haupterwerbsbetriebe im Berggebiet um einen Viertel zurückgegangen.

Das ausserlandwirtschaftliche Einkommen machte 2021 im Mittel aller Regionen 31% des Gesamteinkommens aus. In der Talregion betrug das Gesamteinkommen im Buchhaltungsjahr 2021 129'000 Franken, in der Hügelregion 106'000 Franken und in der Bergregion 92'000 Franken. Das ausserlandwirtschaftliche Einkommen hat in der Hügel- und Bergregion mit einem Anteil von je 35 % am Gesamteinkommen eine grössere Bedeutung als in der Talregion mit 27 %.

1.8.2 Ausserlandwirtschaftliche Einkommen

Die Mehrheit der landwirtschaftlichen Familien lebt nicht ausschliesslich von der Landwirtschaft. Mehr als 93% der landwirtschaftlichen Haushalte in der Stichprobe Einkommenssituation gaben an, neben dem landwirtschaftlichen Einkommen über eine oder mehrere weitere Einkommensquellen zu verfügen. Dieses so genannte ausserlandwirtschaftliche Einkommen (AE) kann aus selbständiger ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeit (SE), aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (USE) oder aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Familien- und Kinderzulagen) stammen. Diese Angaben stammen aus der Finanzbuchhaltung, ergänzt durch freiwillige Angaben aus der Steuererklärung¹³. Die Angaben zum ausserlandwirtschaftlichen Einkommen werden nur für Einzelunternehmen erhoben, für Betriebsgemeinschaften liegen keine entsprechenden Informationen vor.

Tabelle 11: Gesamteinkommen der landwirtschaftlichen Familie und seine Komponenten nach Regionen (gewichtete Mittelwerte für das Buchhaltungsjahr 2021 in Franken)

	Alle Regionen	Tal- region	Hügel- region	Berg- region
Haushalts- / Gesamteinkommen	111284	129177	105960	91771
davon landwirtschaftliches Einkommen	76804	94065	69350	60063
davon ausserlandw. Einkommen	34480	35112	36610	31708
davon unselbständiges Einkommen (USE)	24803	25063	26092	23294
davon USE Betriebsleiter(in)	11923	11558	13568	10941
davon USE Partner(in)	12863	13463	12524	12353
davon selbständiges Einkommen	2102	2730	2354	1024
davon sonstige Einkünfte	7574	7319	8164	7391

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation (nur Einzelunternehmen).

Das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit spielt bei den ausserlandwirtschaftlichen Einkünften die wichtigste Rolle. Es macht im Durchschnitt aller Einzelbetriebe 72% des ausserlandwirtschaftlichen Einkommens aus und hat in den letzten Jahren leicht zugenommen. Betriebsleitende und Partnerinnen und Partner tragen ungefähr gleich viel zum Haushaltseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bei.

Tabelle 12: Anteil der Haushalte mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit (USE) (in Prozent aller Haushalte von Einzelunternehmen).

Personen mit USE / Jahr		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mindestens eines der Familienmitglieder	66.0	66.8	67.4	67.7	69.9	69.0	70.4
Betriebsleiter(in)	49.6	49.8	49.5	49.3	51.3	50.9	51.6
Partner(in)	38.9	39.2	40.1	40.6	43.2	42.2	44.5

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation (nur Einzelunternehmen).

¹³ Je nach Erhebungsjahr geben 3 bis 6% der teilnehmenden Betriebe an, dass die Angaben zum unselbständigen Einkommen, nicht-landwirtschaftlichen selbständigen Einkommen oder übrige Einkünfte unvollständig erfasst sind. Das führt dazu, dass das geschätzte durchschnittliche ausserlandwirtschaftliche Einkommen leicht unterschätzt ist (um 2 bis 4%).

Der Anteil der Haushalte, in denen Familienmitglieder als Angestellte ausserhalb des eigenen Betriebs arbeiten, hat sich von 66% im Jahr 2015 auf 70,4% im Jahr 2021 erhöht. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass immer mehr Partnerinnen und Partner einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Im Jahr 2015 sind in 38.9% der Haushalte die Partnerinnen und Partner zusätzlich ausserbetrieblich erwerbstätig, im Jahr 2021 sind es 44.5% der Haushalte. Sie gehen im Durchschnitt an 80 bis 87 normierten Arbeitstagen pro Jahr einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter arbeiten an rund 60 Arbeitstagen pro Jahr ausserhalb des eigenen Betriebes. Der Umfang der unselbständigen Erwerbstätigkeit der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter hat sich in den letzten sieben Jahren kaum verändert. 14

Tabelle 13: Durchschnittliche Anzahl Tage der unselbständig arbeitenden Betriebsleiter(innen) und Partner(innen) ausserhalb des eigenen Betriebs (in normierten Arbeitstagen)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betriebsleiter(in) mit USE	58.8	60.3	64.7	62.6	58.6	60.2	62.8
Partner(in) mit USE	84.2	80.7	81.1	78.9	80.7	85.6	87.3

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation (nur Einzelunternehmen).

Die Publikation von Renner und Schmid (Renner & Schmid, 2023) zeigt, dass die Einkünfte aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit der Partnerinnen von Betriebsleitern zwischen 2016 und 2021 um 23 Prozent gestiegen sind. Das ist unter anderem auf einen Anstieg des durchschnittlichen Bildungsniveaus der Partnerinnen zurückzuführen. Während im Jahr 2016 noch 181 Frauen (11 Prozent) über eine höhere Ausbildung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich verfügten, ist die Zahl der Frauen mit einem Hochschulabschluss im Jahr 2021 auf 242 (15 Prozent) gestiegen. Gleichzeitig ist der Anteil der Partnerinnen ohne nichtlandwirtschaftliche Ausbildung von 21 Prozent auf 13 Prozent gesunken.

Gemäss einer Studie von El Benni und Schmid (El Benni & Schmid, 2022) für die Jahre 2017 bis 2019 können folgende Einflussfaktoren auf die Aufnahme bzw. den Anteil der Arbeitstage einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz genannt werden:

 Keinen Einfluss auf die Aufnahme einer ausserlandwirtschaftlichen T\u00e4tigkeit durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter haben im Gegensatz zu den Ergebnissen bestehender Studien aus der Literatur das Verm\u00f6gen, der Verschuldungsgrad, die Haushaltsgr\u00f6sse und die ausserlandwirtschaftliche T\u00e4tigkeit der Partnerin oder des Partners.

¹⁴ Der Anteil der Betriebe mit einer selbständigen Nebentätigkeit liegt in 2021 bei ca. 13%. Für das Nebeneinkommen spielt diese Beschäftigung eine unbedeutende Rolle.

- Einen positiven Einfluss auf die Anzahl Arbeitstage in einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit haben die Höhe der Direktzahlungen und mit abnehmender Tendenz die Biodiversitätsbeiträge und eine ausserlandwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin.
- Einen negativen Einfluss auf die Anzahl der Arbeitstage in einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit haben die Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens und der landwirtschaftlichen Ausbildung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin, die biologische Wirtschaftsweise, die Milchviehhaltung und die Lage im Berggebiet.
- Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, um ab einem Alter von 43 Jahren (berechnet für das Jahr 2019) wieder zu sinken.

In einer Studie «Frauen in der Landwirtschaft» (Agridea, 2022) wurde zum dritten Mal nach 2002 und 2012 die Situation und Rolle der Frauen in der Landwirtschaft untersucht. Bezüglich der ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit kommt die Studie zu folgenden Ergebnissen:

- 2022 gehen mehr als die Hälfte der Frauen (53%) einer ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit nach, 2012 waren es 47% und 2002 44%. Am höchsten ist der Anteil an auswärts arbeitenden Frauen 2022 bei den bis 35-jährigen Frauen (62%). Fast zwei Drittel der Frauen (63%) arbeiten in ihrem erlernten Beruf. Das Spektrum der ausserbetrieblichen Tätigkeiten ist breit. Am häufigsten genannt werden kaufmännische Berufe sowie Berufe im Pflege- und Betreuungsbereich.
- Die beiden wichtigsten Gründe, warum die Frauen einer ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, sind 2022 Freude daran sowie die Möglichkeit mit anderen Leuten in Kontakt zu kommen (je 50%). Zwei Fünftel (39%) der Frauen geben an, dies zu tun, weil sie ihr eigenes Geld verdienen wollen, fast ebenso viele sind auf das Einkommen angewiesen.
- Im Vergleich zu 2012 und 2002 zeigen sich deutliche Verschiebungen bei den Gründen für die Ausübung einer ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit: So haben die Freude an der Arbeit und die Möglichkeit, eigenes Geld zu verdienen, an Bedeutung gewonnen, während Frauen weniger auf das Einkommen angewiesen sind.

Jan (Jan, 2017) untersuchte basierend auf den Daten ZA-BH die Unterschiede zwischen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet für die Jahre 2004 bis 2014 und stellte Folgendes fest:

 Das landwirtschaftliche Einkommen und der Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft der Nebenerwerbsbetriebe sind um 80% tiefer als bei den Vollerwerbsbetrieben. Dies ist zum einen auf die deutlich höheren Fremdkosten und damit ein geringeres landwirtschaftliches Einkommen je ha bei den Nebenerwerbsbetrieben zurückzuführen.

34/99

- Nebenerwerbsbetriebe sind mit durchschnittlich 12 ha¹⁵ deutlich kleiner als Vollerwerbsbetriebe, die fast doppelt so gross sind und damit stärker von Skaleneffekten profitieren. Gleichzeitig zeichnen sich die Nebenerwerbsbetriebe in den beobachteten Jahren 2004 bis 2014 durch eine zwischen 26 und 38% höhere Arbeits- und zwischen 33 und 49% höhere Kapitalintensität je ha LN aus, was auf einen nicht optimalen Faktoreinsatz hindeutet. Auch der Einsatz von Vorleistungen je ha LN war um 22 bis 49% höher.
- Für die Nebenerwerbsbetriebe wurden deutlich höhere Investitionen pro ha sowie ein höheres Finanzierungsmanko¹⁶ und tieferer Anstieg des nettomonetären Umlaufsvermögens¹⁷ festgestellt. Zudem verzeichneten sie einen höheren Verschuldungsfaktor und Fremdfinanzierungsgrad und dementsprechend eine tiefere finanzielle Stabilität.

1.9 Löhne der Angestellten in der Landwirtschaft

1.9.1 Bedeutung der familienfremden und der entlöhnten Arbeitskräfte

Angestellte und somit entlöhnte Arbeitskräfte haben eine steigende Bedeutung in der Schweizer Landwirtschaft. Primär sind dies familienfremde Arbeitskräfte. Die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ist zwischen 2015 und 2021 um 3.8% zurückgegangen. Der Rückgang betraf jedoch die familieneigenen Beschäftigten. Diese gingen in dieser Zeitperiode um 7.8% zurück. Die familienfremden Beschäftigten nahmen um 11.2% zu. Der Anteil der familienfremden Beschäftigten stieg so zwischen 2015 und 2021 von 21 auf 24%.

Tabelle 14: Entwicklung Beschäftigte total in VZÄ in der Landwirtschaft 2015-2021

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beschäftigte total, in VZÄ	99'919	98'954	97'624	97'826	97'265	96'045	96'031
davon familieneigene, in VZÄ	79'314	78'172	77'071	76'662	75'528	73'942	73'115
davon familienfremde, in VZÄ	20'605	20'782	20'553	21'164	21'737	22'102	22'915
familienfremde in %	21	21	21	22	22	23	24

Quelle: BFS, Landwirtschaftliche Strukturerhebung, Landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung

Auch ein Teil der Familienarbeitskräfte wird entlöhnt. Der Anteil der entlöhnten familienfremden und familieneigenen Arbeitskräfte betrug 2021 gemäss der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung 32% des Arbeitseinsatzes in Jahreseinheiten (Bundesamt für Statistik, 2022a).

¹⁵ Diese Grösse bezieht sich auf die durchschnittliche Grösse der in der Kategorie Nebenerwerbsbetriebe vertretenen Referenzbetriebe in der Zentralen Auswertung Buchhaltung der Jahre 2004 bis 2014. 2022 hatten die Nebenerwerbsbetriebe gemäss Strukturerhebung des BFS eine durchschnittliche Grösse von 9.14 ha.

¹⁶ Ein Finanzierungsmanko besteht, wenn die Investitionen nicht aus dem Mittelfluss der betrieblichen und ausserbetrieblichen Tätigkeit finanziert werden können.

¹⁷ Zielgrösse aus der Mittelflussrechnung. Finanzumlaufvermögen abzüglich des kurzfristigen Fremdkapitals.

1.9.2 Arbeitsrechtliche Regelungen

Arbeitnehmende in Betrieben der landwirtschaftlichen Urproduktion, einschliesslich Nebenbetrieben, in denen vorwiegend Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet oder verwertet werden, sind dem Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) nicht unterstellt. Dieses beschränkt sich auf Industrie, Gewerbe und Handel. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) (Art. 319 ff. OR). Da das ArG nicht anwendbar ist, haben die Kantone gestützt auf Art. 359 OR für die Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden Normalarbeitsverträge (NAV) zu erlassen, die insbesondere die Arbeits- und Ruhezeiten sowie die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmenden regeln, aber auch Lohnvorschriften enthalten können. Die NAV gelten unmittelbar für das einzelne Arbeitsverhältnis, sofern im Einzelarbeitsvertrag nichts anderes vereinbart wird (Art. 360 Abs. 1 OR). NAV nach Art. 359 OR sind somit dispositives Recht, von dem durch Parteiabrede abgewichen werden kann¹⁸. Für die Entlöhnung besteht eine unverbindliche Lohnrichtlinie, die jährlich gemeinsam vom Schweizer Bauernverband (SBV), dem schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) und der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter (ABLA) herausgegeben wird (SBV, SBLV, ABLA, 2022). Sie enthält die Richtlöhne für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft, einschliesslich der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft. Haben die Kantone in ihrer Gesetzgebung sozialpolitisch motivierte Mindestlöhne festgelegt, so gelten diese, sofern die Landwirtschaft vom Geltungsbereich erfasst ist. Bezüglich Arbeitszeit, Freizeit und Ferien gelten die Bestimmungen der kantonalen NAV. In einem schriftlichen Arbeitsvertrag kann, unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und allfälliger gesetzlich festgelegter Mindestlöhne der Kantone, davon abgewichen werden.

Tabelle 36 im Anhang gibt eine Übersicht über die im Jahr 2022 geltenden Richtlöhne gemäss Lohnrichtlinie SBV, SBLV und ABLA sowie die kantonalen Regelungen. Die kantonalen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

A) Löhne

- Mindestlöhne für die Landwirtschaft bestehen gestützt auf die kantonale Kompetenz zum Erlass sozialpolitischer Massnahmen oder auf den NAV in den Kantonen Neuenburg (Fr. 17.07), Genf (Fr. 17.10), Waadt (15.71) und Wallis (13.90). Die Kantone Jura, Tessin, Basel-Landschaft und Basel-Stadt verweisen bezüglich der Mindestlöhne auf die Lohnrichtlinien SBV, SBLV, ABLA. Die übrigen Kantone kennen keine Mindestlöhne.
- Der Kanton Glarus verweist auf die Lohnrichtlinien SBV, SBLV, ABLA als Richtschnur, im Kanton Schaffhausen gilt diese Richtlinie ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung als Mindestansatz.
- Der Minimallohn brutto gemäss der Lohnrichtlinie von SBV, SBLV und ABLA für Angestellte ohne Erfahrung betrug 2015 3'200 Franken und 2021 3'300 Franken. Die Erhöhung um 3.13% lag über der Teuerungsrate von 2.4%

¹⁸ Bei den arbeitsrechtlichen Bestimmungen im OR wird unterschieden zwischen zwingenden Vorschriften (Abweichung weder zuungunsten des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers möglich), relativ zwingenden Vorschriften (keine Abweichung zuungunsten des Arbeitnehmers) und dispositiven Vorschriften (Abweichung möglich durch Parteienabrede). Vgl. dazu Art. 361 und 362 OR.

zwischen Dezember 2015 und Dezember 2021 (Bundesamt für Statistik, 2023e).

B) Arbeitszeit

- In vielen Kantonen insbesondere in der Deutschschweiz beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit 55 Stunden bzw. 10 Stunden pro Tag bei 5,5 Arbeitstagen pro Woche (siehe Tabelle 36). Es gibt jedoch kantonale Unterschiede. Beispiele:
 - Im Kanton Genf ist die Höchstarbeitszeit am niedrigsten. Sie ist auf maximal 50 Stunden pro Woche festgelegt und darf im Jahresdurchschnitt 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
 - Der Kanton Nidwalden hat mit 57 Stunden pro Woche die höchste zulässige Arbeitszeit.
- Verschiedene Kantone regeln im NAV saisonale oder betriebsbedingte Unterschiede. So gelten z.B. in den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Uri, Waadt und Wallis für Betriebe mit Tierhaltung höhere wöchentliche Arbeitszeiten als für die übrigen Landwirtschaftsbetriebe.

Politische Diskussion um Mindestlöhne 19

Das Parlament hat sich in den letzten Jahren bei der Behandlung von Vorstössen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden, namentlich bei der Standesinitiative des Kantons Genf "Einführung nationaler Mindestnormen in der Landwirtschaft" (14.308), stets für kantonale NAV als Lösung ausgesprochen. Es erachtete eine Lösung auf kantonaler Ebene als zweckmässiger als eine Regelung auf Bundesebene. Argumentiert wurde damit, dass in der Schweiz seit jeher der Grundsatz gelte, dass die Sozialpartner innerhalb ihrer Branche die Löhne selber vereinbaren und sich der Staat bei der Lohnfestsetzung grundsätzlich zurückhält. Auch Volk und Stände haben 2014 die Volksinitiative "Für den Schutz fairer Löhne" (13.014) deutlich abgelehnt und sich damit gegen zu starke staatliche Eingriffe in die Lohnpolitik ausgesprochen.

Weiter thematisierten die Volksinitiative «Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel (Fair-Food-Initiative)» und die Volksinitiative «Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle» die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Während die Fair-Food-Initiative vom Bund verlangte, das Angebot von Lebensmitteln zu stärken, die unter fairen Arbeitsbedingungen hergestellt werden, forderte die Volksinitiative «Für Ernährungssouveränität. Landwirtschaft betrifft uns alle» schweizweit einheitliche Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Beide Volksinitiativen wurden am 26.11.2015 von Volk und Ständen deutlich abgelehnt, wobei ein klarer Röstigraben erkennbar war. In den französischsprachigen Gemeinden (ohne Wallis) wurden die Initiativen mehrheitlich angenommen, in den deutsch- und italienischsprachigen Gemeinden mehrheitlich abgelehnt.

Im Jahr 2017 führte der Kanton Neuenburg, gestützt auf seine verfassungsmässige Kompetenz zur Sozialpolitik, einen kantonalen Mindestlohn ein. Im Jahr 2020 haben die Stimmberechtigten des Kantons Genf eine Volksinitiative für einen Mindestlohn von 23 Franken angenommen. Mit der Motion 20.4738 «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen» vom 18.12.2020 verlangt Nationalrat Ettlin, dass die Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages über den Mindestlohn, den 13. Monatslohn und den Ferienanspruch Vorrang vor anderslautenden kantonalen Bestimmungen haben. Die Motion wurde gegen den Willen des Bundesrates überwiesen. Die Umsetzung der Motion hätte derzeit nur Auswirkungen auf den Mindestlohn in den Kantonen Neuenburg und Genf, in welchen die kantonalen Mindestlöhne den Mindestlöhnen in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgehen.

¹⁹ Siehe auch folgende Vorstösse: 20.3795 | Für die Aufnahme der Landwirtschaft ins Arbeitsgesetz, 14.308 | Einführung nationaler Mindestnormen in der Landwirtschaft, 12.4250 | Kantonale Normalarbeitsverträge mit verbindlichen Einstiegslöhnen, 10.3677 | Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft, 03.3002 | Landesweiter Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft, 01.3315 | Saisonarbeiter in der Landwirtschaft. Mindestlohn von 3000 Franken

1.9.3 Löhne landwirtschaftlicher Angestellter

Zu den Löhnen und Erwerbseinkommen landwirtschaftlicher Angestellter liegen verschiedene Quellen vor, die nur teilweise deckungsgleiche Ergebnisse ergeben:

- Eine für diesen Bericht erstellte Auswertung der schweizerischen Lohnstrukturerhebung für Fachkräfte in der Landwirtschaft weist bei den Bruttolöhnen Medianwerte aus, die zwischen 2014 und 2020 von 61'728 Franken auf 64'368 Franken je VZÄ stiegen (vgl. Tabelle 20). Damit stiegen die Löhne der Fachkräfte in der Landwirtschaft etwas weniger stark als jene im 2. und 3. Sektor, aber stärker als die Löhne der Bäcker, Metzger oder in der Molkereiwirtschaft. Nicht erfasst von dieser Auswertung sind Hilfskräfte und Lehrlinge.
- Nimmt man die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung des BFS als Grundlage, so betrugen die Bruttolöhne und -gehälter pro Vollzeit-Äquivalent 2015 39'506 Franken und 2021 41'239 Franken.
- Nimmt man die ZA-BH als Grundlage, so betrug der Lohnaufwand pro Vollzeit-Äquivalent der in den landwirtschaftlichen Betrieben angestellten Fremdarbeitskräfte 2015 32'898 Franken und 2021 40'105 Franken. In dieser Berechnung sind alle angestellten Personen berücksichtigt, einschliesslich Praktikanten, Lehrlinge und saisonale Arbeitskräfte, abzüglich der im Betrieb angestellten Ehepartnerinnen und Ehepartner.

In der Landwirtschaft ist es relativ verbreitet, dass die Arbeitnehmenden Kost und/oder Logis auf dem Betrieb des Arbeitgebers erhalten. In diesem Fall wird der so genannte Naturallohn bei der Lohnauszahlung vom Bruttolohn abgezogen. Die Bewertung des Naturallohnes erfolgt gesamtschweizerisch einheitlich durch die Sozialversicherungen.

Tabelle 15: Zusammensetzung und Höhe Naturallohn in Franken (Informationsstelle AHV/IV, 2023)

Naturallohn	Pro Tag	Pro Monat
Frühstück	3.50	105
Mittagessen	10.00	300
Abendessen	8.00	240
Unterkunft	11.50	345
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.00	990

Eine Berechnung von Agridea (Agridea, 2017), die sowohl den Sach- als auch den Arbeitsaufwand berücksichtigt, kommt zu deutlich höheren Kosten für Kost und Logis der Angestellten. Die von den Sozialversicherungen angewandten Ansätze entschädigen den Arbeitsaufwand für die Erbringung der Naturalleistungen, die häufig von der mitarbeitenden Partnerin des Betriebsleiters erbracht werden, nur sehr begrenzt oder gar nicht.

2 Löhne in der Wertschöpfungskette

2.1 Methodik

Die Daten zu den Löhnen und Erwerbseinkommen basieren einerseits auf der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) und andererseits auf der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE).

Die LSE ist eine schriftliche Befragung des BFS, die alle zwei Jahre bei Unternehmen in der Schweiz durchgeführt wird. Sie ermöglicht eine regelmässige Beschreibung der Lohnstruktur in allen Branchen des sekundären und tertiären Sektors auf der Basis repräsentativer Daten. Neben der Branche und der Betriebsgrösse werden auch individuelle Merkmale der Arbeitnehmenden und der Arbeitsplätze erfasst. Neben den Löhnen werden unter anderem auch die Arbeitszeitenerhoben. Für die LSE 2020 wurden die Daten von rund 2,1 Millionen Arbeitnehmenden erfasst (Bundesamt für Statistik, 2023a).

Die SAKE des BFS basiert auf einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe (rund 120'000 Interviews pro Jahr). Im Rahmen der SAKE wird auch das Erwerbseinkommen der Selbständigerwerbenden erhoben. Das Erwerbseinkommen entspricht den Einkünften, die Personen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen. Dazu gehören neben den Löhnen auch die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die erwerbsbezogenen Sozialleistungen (Bundesamt für Statistik, 2023b).

Der Bund bietet mit dem statistischen Lohnrechner «Salarium» (Bundesamt für Statistik, 2023c) und dem nationalen Lohnrechner (Staatssekretariat für Wirtschaft, 2023) zwei Instrumente zur Berechnung von Löhnen für individuelle Profile an. Eine Auswertung nach der in der Landwirtschaft üblichen Einteilung in Tal-, Hügel- und Berggebiet war mit diesen beiden Instrumenten jedoch nicht möglich. Für den vorliegenden Bericht wurde deshalb eine spezifische Auswertung der Daten der Lohnstrukturerhebung vorgenommen.

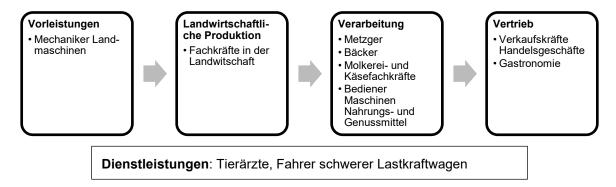
Die Wertschöpfungskette der Landwirtschaft setzt sich aus den Vorleistungen, der landwirtschaftlichen Produktion, der Verarbeitung und Vertrieb sowie den Dienstleistungen zusammen. Basierend auf der Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 (Bundesamt für Statistik, 2022d) wurden Berufe identifiziert, die in der Wertschöpfungskette Landwirtschaft von Bedeutung sind. Die Analyse musste sich auf eine Auswahl von Berufen beschränken, die typischerweise in der Wertschöpfungskette vorkommen und deren Daten ausgewertet werden konnten. Der Vergleich mit der Landwirtschaft unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Landwirtinnen und Landwirte benötigen, als selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer neben den fachlichen Kompetenzen zusätzlich Fähigkeiten in den Bereichen Betriebsplanung und Betriebsführung; diese Fähigkeiten sind bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht erforderlich.
- Während die effektiven Arbeitszeiten der Angestellten erhoben werden, beruhen die Arbeitszeiten der Landwirtinnen und Landwirte auf Selbstdeklarationen und werden bei der Berechnung der Arbeitsverdienste auf 2'800 Stunden pro

FJAE begrenzt. Im Vergleich dazu beträgt die vertragliche Jahresarbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Angestellten im Jahr 2021 1'950 Stunden.²⁰.

In die Auswertung einbezogen wurden einerseits die gesamten Löhne des zweiten und dritten Sektors. Diese werden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise zum Vergleich mit den landwirtschaftlichen Einkommen herangezogen. Andererseits wurden die Löhne der Angestellten in folgenden Berufsgruppen gemäss Abbildung 11 analysiert.

Abbildung 11: Analysierte Löhne der Wertschöpfungskette



Für diese Berufsgruppen wurden die Löhne nach Region (Monatslohn, Stundenlohn), Ausbildung, Alter und beruflicher Stellung für das Jahr 2020 ausgewertet. Zudem wurde eine Zeitreihe für die Jahre 2014-2020 erstellt.

2.2 Einkommen unselbständig Erwerbender in der Wertschöpfungskette

Ausgewertet wurden die folgenden Kategorien bzw. Berufe.

ISCO Nr.	Bezeichung gemäss CH-ISCO-19	Abkürzung
	Alle Löhne des 2. und 3. Sektors (Vergleichslohn zum landwirtschaftli-	2+3
	chen Arbeitsverdienst)	
225	Tierärzte	Vet
512 / 513	Köche / Chefs de service, Servicefach-, Servicehilfskräfte in Restaurants	Gastr
	und Barkeeper	
522	Verkaufskräfte in Handelsgeschäften	Ver.
61	Fachkräfte in der Landwirtschaft	Ldw
7233	Landmaschinen- und Industriemechaniker und -schlosser	Mech
7511	Metzger, Fischhändler und verwandte Berufe	Metz
7512	Bäcker, Konditoren und Konfektmacher	Bäck
7513	Molkerei- und Käsereifachkräfte	Molk
816	Bediener von Maschinen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmit-	Nahr
	teln	
8332	Fahrer schwerer Lastkraftwagen	Trans

40/99

²⁰ Quelle: BFS, Arbeitsvolumenstatistik

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen:

Jährlicher Bruttolohn 12 x standardisierter Monatslohn (VZÄ basierend auf 4 1/3

Wochen à 40 Arbeitsstunden).

Zentralwert (Median) Für die eine Hälfte der Arbeitsstellen liegt der standardi-

sierte Lohn über, für die andere Hälfte dagegen unter dem

ausgewiesenen Zentralwert (Median).

Quartilbereich Für 50 % der Arbeitsstellen liegt der standardisierte Lohn

im angegebenen Bereich.

Lohnkomponenten Bruttolohn im Monat Oktober (inkl. Arbeitnehmerbeiträge an

die Sozialversicherung, Naturalleistungen, regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile), Entschädigung für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit, 1/12 vom 13. Monatslohn und 1/12 von den jährlichen Sonderzahlungen. Nicht berücksichtigt werden die Famili-

enzulagen.

Zeichenerklärung « - » keine Daten vorhanden; « * » zu wenig Daten; « [] »

Variationskoeffizient grösser als 5% (Zahlenwert statistisch

unsicher)

Die Mediane der Löhne in den untersuchten Berufen liegen, mit Ausnahme jener der Veterinäre unter dem Median der Löhne des 2. und 3. Sektors. Die tiefsten Löhne verzeichnet die Gastronomie mit jährlich 54'340 Franken, die höchsten Löhne verzeichnen die Mechaniker mit jährlich 80'496 Franken und die Veterinäre mit jährlich 95'964 Franken.

Gesamtschweizerisch lagen im Jahr 2020 alle Löhne pro VZÄ der Wertschöpfungskette über dem Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes pro FJAE von 50'551 Franken. In der Talregion lag der Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes mit 68'018 Franken jedoch über dem Median der analysierten Berufe der Wertschöpfungskette, mit Ausnahme der Tierärzte und der Landmaschinenmechaniker, der Industriemechaniker und -schlosser.

Tabelle 16: Jährlicher Bruttolohn nach Berufsgruppen und Regionen in Franken pro Jahr 2020

Be- zeich-	Total			Talregio	Talregion			Hügelregion			Bergregion		
nung	Median Quartilbereich		Median	Quartilbe	ereich	Median	Quartilbe	ereich	Median	Quartilb	ereich		
2+3	79 980	63 000	106 344	81 408	63 888	109 032	75 288	60 792	95 760	68 652	56 640	84 720	
Vet	95 964	78 024	117 840	95 976	78 024	120 804	93 144	80 208	110 748	*	*	*	
Gastr	54 840	49 524	61 800	54 984	49 824	61 968	55 032	49 512	62 100	52 008	46 896	59 016	
Ver.	58 416	52 644	69 396	58 752	52 968	70 200	57 192	51 816	66 636	55 692	50 160	62 832	
Ldw	64 368	56 316	74 580	64 836	56 880	75 096	62 004	55 776	73 908	69 084	58 104	78 156	
Mech	80 496	70 212	90 048	81 540	71 544	91 080	72 792	65 136	82 884	69 780	58 920	81 576	
Metz	60 324	54 300	67 812	61 320	54 588	68 832	59 640	53 808	66 552	56 832	52 308	62 208	
Bäck	56 496	51 984	63 144	56 712	51 984	63 336	55 920	50 664	62 412	56 940	52 872	62 292	
Molk	58 536	51 204	65 856	59 040	52 272	69 816	*	*	*	*	*	*	
Nahr	63 936	56 388	71 436	64 488	57 120	71 508	[56436]	[37356]	[64392]	*	*	*	
Trans	63 408	57 600	69 960	63 540	58 068	69 816	61 896	55 824	72 792	64 032	58 008	70 824	

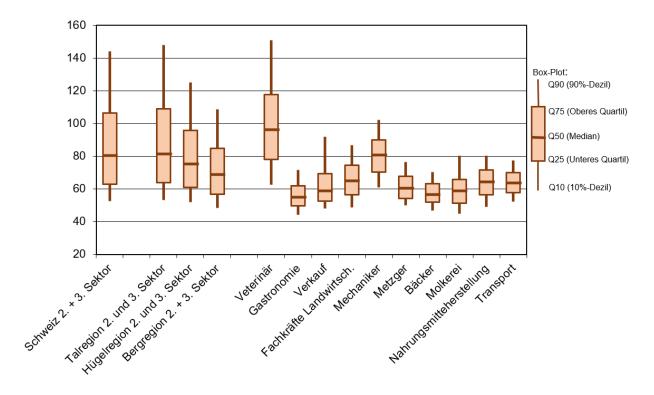
Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Wie beim landwirtschaftlichen Arbeitsverdienst ist auch bei den Löhnen der Mehrheit der anderen Berufen der Wertschöpfungskette ein Gefälle von der Tal- zur Bergregion festzustellen. Dieses ist jedoch deutlich geringer als in der Landwirtschaft.

Deutlich unter dem Mittel liegen die Löhne im Gastgewerbe, im Verkauf sowie im Bäckerei- und Molkereigewerbe.

Abbildung 12: Verteilung der Bruttolöhne nach Region und Berufsgruppe im Jahr 2020

Tausend Franken je Vollzeitäquivalent und Jahr



Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Der Median der Stundenlöhne liegt zwischen 26.40 Franken (Gastgewerbe) und 46.10 Franken (Tierärzte). Im Vergleich dazu sind die von Agroscope berechneten Arbeitsverdienste pro Stude wesentlich tiefer. Im Mittel aller Betriebe lag der gewichtete Medianwert 2020 bei 16.33 Franken pro Stunde (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 17: Bruttostundenlohn nach Berufsgruppen und Regionen in Franken 2020

Be-	Total			Talregio	Talregion			Hügelregion			Bergregion		
zeich- nung	Median	Median Quartilbereich		Median	Quartilbereich		Median	Quartilbe	reich	Median	Quartilbereich		
2+3	38.5	30.3	51.1	39.1	30.7	52.4	36.2	29.2	46.0	33.0	27.2	40.7	
Vet	46.1	37.5	56.7	46.1	37.5	58.1	44.8	38.6	53.2	*	*	*	
Gastr	26.4	23.8	29.7	26.4	24.0	29.8	26.5	23.8	29.9	25.0	22.6	28.4	
Ver.	28.1	25.3	33.4	28.3	25.5	33.8	27.5	24.9	32.0	26.8	24.1	30.2	
Ldw	31.0	27.1	35.9	31.2	27.4	36.1	29.8	26.8	35.5	33.2	27.9	37.6	
Mech	38.7	33.8	43.3	39.2	34.4	43.8	35.0	31.3	39.9	33.6	28.3	39.2	
Metz	29.0	26.1	32.6	29.5	26.2	33.1	28.7	25.9	32.0	27.3	25.2	29.9	
Bäck	27.2	25.0	30.4	27.3	25.0	30.5	26.9	24.4	30.0	27.4	25.4	30.0	
Molk	28.1	24.6	31.7	28.4	25.1	33.6	*	*	*	*	*	*	
Nahr	30.7	27.1	34.3	31.0	27.5	34.4	27.1	18.0	31.0	*	*	*	
Trans	30.5	27.7	33.6	30.6	27.9	33.6	29.8	26.8	35.0	30.8	27.9	34.1	

Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Für alle Berufsgruppen des sekundären und tertiären Sektors lassen sich deutliche Unterschiede in der Lohnhöhe nach Ausbildungsniveau feststellen. Der Lohn des höchsten Ausbildungsniveaus ist durchschnittlich 82% höher als der des niedrigsten. Dies ist vergleichbar mit dem landwirtschaftlichen Arbeitsverdienst. Dieser ist bei Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit einer höheren Ausbildung 80% höher als bei solchen ohne abgeschlossene Berufsausbildung (vgl. Tabelle 6).

In den untersuchten Berufsgruppen ist die Ausbildung ein wesentlicher Erklärungsfaktor für die Höhe der Löhne. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den Löhnen der höchsten und der niedrigsten Ausbildungskategorie geringer als über alle Berufsgruppen des 2. und 3. Sektors.

Tabelle 18: Jährlicher Bruttolohn nach Ausbildung in Franken 2020

Be- zeich	Total			Höhere A	Höhere Ausbildung*		Abgeschlossene Berufsaus- bildung			Ohne abgeschlossene Be- rufsausbildung		
nung	Median Quartilbereich		Median	Quartilbereich		Median	Quartilbereich		Median	Quartilbereich		
2+3	79 980	63 000	106 344	108 000	85 980	140 412	72 948	61 104	87 792	59 340	50 760	70 932
Vet	95 964	78 024	117 840	96 024	79 812	120 000	*	*	*	*	*	*
Gastr	54 840	49 524	61 800	59 724	51 984	82 512	57 204	52 212	64 380	51 744	46 596	57 552
Ver.	58 416	52 644	69 396	88 512	63 012	120 648	58 464	53 052	68 124	55 992	51 204	61 344
Ldw	64 368	56 316	74 580	76 776	66 360	91 896	64 368	56 700	74 544	59 880	49 656	67 392
Mech	80 496	70 212	90 048	86 940	77 988	96 984	79 956	69 900	88 932	70 980	58 296	82 296
Metz	60 324	54 300	67 812	*	*	*	61 668	55 152	69 276	55 608	51 420	61 668
Bäck	56 496	51 984	63 144	58 560	52 788	74 280	56 988	52 560	63 168	52 392	48 000	60 708
Molk	58 536	51 204	65 856	*	*	*	56 808	50 784	63 756	*	*	*
Nahr	63 936	56 388	71 436	70 668	63 864	79 548	67 380	60 792	74 052	59 796	53 220	67 104
Trans	63 408	57 600	69 960	61 776	49 992	68 772	63 456	58 200	70 224	64 260	57 936	69 912

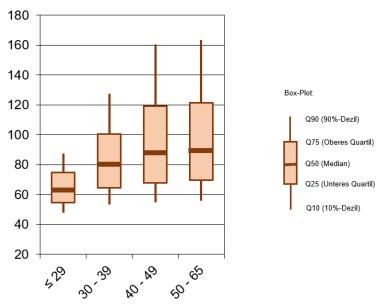
^{*}Höhere Ausbildung = Universitäre Hochschule (UNI, ETH), Fachhochschule (FH), PH, Höhere Berufsausbildung und Fachschule. Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Die Löhne im sekundären und tertiären Sektor steigen mit zunehmendem Alter. Im Gegensatz zu den Einkommen selbständiger Landwirtinnen und Landwirte, die im Alter von 50 Jahren ihren Höchststand erreichen, steigen sie bis zum Rentenalter an (vgl. Abbildung 6).

Im Durchschnitt aller Berufsgruppen des 2. und 3. Sektors liegt der Median der Löhne in der Altersgruppe über 50 Jahre rund 42% über dem der Altersgruppe unter 30 Jahre. Dieser Wert wird von den Tierärzten mit einer Lohndifferenz von 67% übertroffen. In allen anderen untersuchten Berufskategorien der Wertschöpfungskette liegt die Differenz unter dem Durchschnitt und reicht von 11% in der Gastronomie bis zu 30% bei den Landmaschinen- und Industriemechanikern und -schlossern.

Abbildung 13: Bruttolöhne zweiter und dritter Sektor nach Alter 2020

Tausend Franken je Vollzeitäquivalent und Jahr



Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Gesamtschweizerisch verdienen Mitarbeitende des 2. und 3. Sektors im unteren Kader 45% und im untersten Kader 20% mehr als Mitarbeitende ohne Kaderfunktion.

In den Berufen der Wertschöpfungskette hat die berufliche Stellung einen geringeren Einfluss auf den Verdienst als in den Berufen des 2. und 3. Sektors insgesamt. Sehr gering ist der Einfluss der beruflichen Stellung bei den Bäckern, Konditoren und Konfektmachern sowie bei den Landmaschinen- und Industriemechanikern und -schlossern.

Tabelle 19: Jährlicher Bruttolohn nach beruflicher Stellung in Franken 2020

Be-	Total			Unteres Kader			Unterstes Kader			Ohne Kaderfunktion		
zeich- nung	Median Quartilbereich		Median	Quartilbereich		Median	Quartilbereich		Median	Quartilbe	ereich	
2+3	79 980	63 000	106 344	105 156	83 004	132 360	87 444	71 304	110 220	72 744	59 340	90 252
Vet	95 964	78 024	117 840	91 908	82 620	108 156	74 760	64 464	88 284	83 664	70 404	100 284
Gastr	54 840	49 524	61 800	60 960	53 484	71 700	58 128	52 596	65 136	54 216	49 296	60 432
Ver.	58 416	52 644	69 396	75 180	61 044	99 384	69 312	57 804	83 316	56 820	51 996	63 684
Ldw	64 368	56 316	74 580	72 156	61 896	86 052	68 016	60 804	74 508	61 884	55 056	70 788
Mech	80 496	70 212	90 048	78 852	62 568	93 576	84 120	72 792	95 880	80 484	70 272	89 556
Metz	60 324	54 300	67 812	*	*	*	67 680	61 872	74 964	58 824	53 556	65 892
Bäck	56 496	51 984	63 144	56 520	53 484	67 284	57 828	54 132	65 976	55 944	51 300	61 908
Molk	58 536	51 204	65 856	*	*	*	*	*	*	55 368	47 544	61 692
Nahr	63 936	56 388	71 436	*	*	*	75 216	61 164	83 628	63 684	56 148	70 668
Trans	63 408	57 600	69 960	*	*	*	69 876	57 636	76 164	63 288	57 528	69 564

Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Gesamtschweizerisch sind die Löhne im 2. und 3. Sektor zwischen 2014 und 2020 um 3.7% gestiegen. Die Entwicklung in den untersuchten Berufen verlief unterschiedlich. Während die Löhne der Maschinenbediener in der Nahrungs- und Genussmittelherstellung um knapp 9% stiegen, gingen sie in drei Berufsgruppen leicht zurück. Da-

bei handelt es sich um die Berufe in der Metzgerei-, Bäckerei- und Molkereiwirtschaft. Zum Vergleich: Der Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes ist zwischen 2015 und 2021 um 36% gestiegen (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 20: Entwicklung 2014-2020 jährlicher Bruttolohn in Franken

Donaiahauma			Jahr		2020/2014
Bezeichnung	2014	2016	2018	2020	
2+3	77 124	78 024	78 456	79 980	+3.7
Vet	[96960]	[96564]	93 600	95 964	()
Gastr	53 052	53 328	53 532	54 840	+3.4%
Ver.	56 136	56 256	57 072	58 416	+4.1%
Ldw	61 728	61 896	61 908	64 368	+4.3%
Mech	78 576	78 588	78 804	80 496	+2.4%
Metz	61 512	61 752	61 788	60 324	-1.9%
Bäck	57 072	56 820	56 328	56 496	-1.0%
Molk	61 608	56 712	59 076	58 536	-5.0%
Nahr	58 800	62 952	62 460	63 936	+8.7%
Trans	62 676	63 540	63 504	63 408	+1.2%

Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

2.3 Einkommen selbständig Erwerbender

Auf der Basis der SAKE veröffentlicht das BFS das Bruttoerwerbseinkommen pro Jahr der Erwerbstätigen nach Erwerbsstatus, Berufsgruppen, Beschäftigungsgrad und Geschlecht für Selbständigerwerbende und Unselbständigerwerbende (Bundesamt für Statistik, 2022c). Das Erwerbseinkommen entspricht den Einkünften, die Personen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen. Dazu gehören nicht nur Löhne und Gehälter, sondern auch Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie erwerbsbezogene Sozialleistungen. Da die Daten wie Beruf, Arbeitszeit oder Erwerbseinkommen in Form einer Personenbefragung erhoben werden, sind sie weniger genau als die LSE-Daten. Aus diesem Grund wird in der folgenden Tabelle der Fünfjahresdurchschnitt der Medianwerte für den Zeitraum 2017-2021 dargestellt. Im Gegensatz zur LSE enthalten die Daten der SAKE jedoch auch Informationen über Selbständige. Aufgrund der Ungenauigkeiten bei der Erhebung der Einkommen und Arbeitszeiten eignen sich diese Daten nur bedingt für Vergleiche. Deshalb werden die Jahreslöhne auch nicht in Stundenlöhne umgerechnet.

Tabelle 21: Mediane Bruttoerwerbseinkommen pro Jahr nach Berufsgruppen und Erwerbsstatus in Franken (Mittelwert 2017-21, Vollzeit und Teilzeit)

Berufsgruppe	Arbeitnehmende	Selbständige	Differenz
Insgesamt	68 920	61 240	-7 680
Führungskräfte	112 120	84 480	-27 640
Akademische Berufe	84 780	76 460	-8 320
Techniker und gleichrangige Berufe	76 060	59 120	-16 940
Bürokräfte, kaufmännische Angestellte	63 180	51 160	-12 020
Dienstleistungs- und Verkaufsberufe	44 260	39 140	-5 120
Fachkräfte in der Landwirtschaft	59 560	54 920	-4 640
Handwerks- und verwandte Berufe	70 500	67 180	-3 320
Anlagen- und Maschinenbediener	68 220	57 820	-10 400
Hilfsarbeitskräfte	35 700	39 120	3 420

Quelle: BFS, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung

Die unselbständig Erwerbstätigen geben generell höhere Einkommen an als die Selbständigerwerbenden. Der Median des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens der vollund teilzeitlich Selbständigerwerbenden liegt rund 7'700 Franken unter dem Median der unselbständig Erwerbenden.

Angaben zu den Stundenlöhnen der Selbständigerwerbenden finden sich im Bericht «Erfassung des Gender Overall Earnings Gap und weiterer Indikatoren zu geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden» (Bundesrat, 2022a). Im Rahmen der entsprechenden Arbeiten wurden die Einkommen der Selbständigerwerbenden durch eine Verknüpfung von Daten der SAKE und der AHV ermittelt. Berechnet wurden Zeitreihen von 2013 bis 2018. Das Stundeneinkommen von Selbstständigerwerbenden betrug nach diesen Berechnungen im Jahr 2018 für Männer 27.05 Franken und für Frauen 21.81 Franken. Zum Vergleich: Der Arbeitsverdienst pro Stunde der familieneigenen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft lag 2018 für alle Betriebe bei 14.79 Franken (vgl. Tabelle 9).

3 Erhebungen zu Arbeitszeiten

Auf der Basis der Arbeitsvolumenstatistik veröffentlicht das BFS eine Vielzahl von Daten zu Arbeitszeiten, Absenzen und Ferien. 2021 lag die übliche Wochenarbeitszeit für Vollzeiterwerbstätige für Selbständigerwerbende bei 50.7 Stunden, für Arbeitnehmende in eigener Firma bei 46.9 Stunden, bei mitarbeitenden Familienmitgliedern bei 45.8 Stunden und bei Arbeitnehmenden bei 42.7 Stunden (Bundesamt für Statistik, 2022e). Dabei handelt es sich um die Arbeitszeit während einer normalen Arbeitswoche ohne besondere Ereignisse (Feiertage, Ferien, Krankheit, ausserordentliche Überstunden usw.). Die normale Arbeitszeit umfasst alle regelmässigen Überstunden und schliesst alle üblichen Abwesenheiten aus.

Daten über die Arbeitszeit in der Landwirtschaft werden im Rahmen der Zusatzerhebung zur Landwirtschaftszählung erhoben. Die landwirtschaftliche Betriebszählung ist eine Stichprobenerhebung, die in der Regel alle drei Jahre durchgeführt wird. Sie soll zusätzliche Informationen liefern, die in der jährlichen Strukturerhebung nicht abgefragt werden. Die Zahlen basieren auf Angaben der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. Erhoben wird der durchschnittliche wöchentliche Arbeitseinsatz auf dem Betrieb inklusive landwirtschaftsnahe Arbeiten und Arbeiten am Wochenende, jedoch ohne Tätigkeiten ausserhalb des Betriebes oder im Haushalt. Gemäss dieser Erhebung liegt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter bei 66 Stunden, bei mitarbeitenden Partnerinnen und Partnern bei 62 Stunden, bei Familienangehörigen bei 60 Stunden und bei familienfremden Arbeitskräften bei 48 Stunden (Bundesamt für Statistik, 2021). Die vom BFS erhobenen Arbeitszeiten für die betriebseigenen Arbeitskräfte liegen deutlich über den standardisierten Arbeitszeiten für die Berechnung des Arbeitsverdienstes in der Landwirtschaft (siehe Kapitel 1.2.2)

Etwas andere Werte ergeben sich aus einer Auswertung der Schweizerischen SAKE der Jahre 2019, 2020 und 2021, bei der die Arbeitszeiten der selbständigen Landwirtinnen und Landwirte mit jenen der selbständigen Gewerbetreibenden, der übrigen Selbständigerwerbenden, der landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden und der übrigen Arbeitnehmenden verglichen wurden (Bundesamt für Landwirtschaft, 2023). Danach arbeiteten zwei Drittel der Landwirte 50 Stunden und mehr pro Woche, bei den Bäuerinnen war es ein Viertel. Die durchschnittliche Arbeitszeit lag zwischen 35 Stunden (Bäuerinnen) und 54 Stunden (Landwirte) pro Woche. Bei den Gewerbetreibenden waren es 42 Stunden (Männer) bzw. 28 Stunden (Frauen) pro Woche. Die Arbeitszeit pro Woche berücksichtigt einzig die Stunden der Haupterwerbstätigkeit, Haushaltsarbeit ist dabei nicht berücksichtigt. Im Durchschnitt nahmen die Landwirte knapp neun Tage und die Landwirtinnen sieben Tage Ferien pro Jahr. Im Vergleich zu den anderen Gruppen ist dies sehr wenig. Gewerbetreibende Männer machten durchschnittlich 21 Tage Ferien pro Jahr, gewerbetreibende Frauen 17 Tage.

Bei der Beurteilung der Arbeitszeiten von selbständigen Landwirtinnen und Landwirten ist auch die Regelung über die Erstellung von Wohnraum auf dem Betrieb zu beachten. Gemäss Raumplanungsrecht können landwirtschaftliche Betriebe Wohnraum für Personen, deren ständige Anwesenheit auf dem Betrieb notwendig ist, auch ausserhalb der Bauzone beim Betrieb erstellen. Dadurch entfallen der Zeitaufwand für den Arbeitsweg und die damit verbundenen Kosten (Transportkosten, Kosten für

auswärtige Verpflegung). Im Jahr 2020 betrug der durchschnittliche Zeitaufwand für den Arbeitsweg (einfache Strecke) 29 Minuten (Bundesamt für Statistik, 2023d). Dies bedeutet, dass im Durchschnitt fast 5 Stunden pro Woche für den Arbeitsweg aufgewendet werden.

4 Auswirkungen agrarpolitischer Massnahmen auf die Einkommen in der Landwirtschaft

4.1 Überblick

Das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) ist die zentrale Grundlage der Agrarpolitik. Darauf basieren unter anderem der Grenzschutz, die Förderung der Produktionsgrundlagen, die Förderung von Produktion und Absatz sowie die Direktzahlungen. Weitere für die Landwirtschaft wichtige Gesetze sind das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221.213.2). Im Folgenden werden auf der Grundlage von Studien und Evaluationen die Auswirkungen der wichtigsten auf dem LwG basierenden Massnahmen auf die landwirtschaftlichen Einkommen beschrieben.

Der Grenzschutz ist eine wichtige agrarpolitische Massnahme, die zu höheren Produzentenpreisen führt und somit von den Konsumentinnen und Konsumenten finanziert wird.

Der grösste Teil der Ausgaben für die Landwirtschaft wird über die drei Zahlungsrahmen «Produktionsgrundlagen», «Produktion und Absatz» sowie «Direktzahlungen» gesteuert, die gleichzeitig die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der Agrarpolitik darstellen. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die finanzielle Bedeutung der Zahlungsrahmen sowie über die in finanzieller Hinsicht wichtigste Massnahme in den jeweiligen Zahlungsrahmen.

Tabelle 22: Finanzielle Bedeutung agrarpolitischer Massnahmen 2022 in Millionen Franken (Eidgenössische Finanzverwaltung, 2022)

Zahlungsrahmen	Finanziell wichtigste Massnahme im
	Zahlungsrahmen
Produktionsgrundlagen: 138	Strukturverbesserungen: 87
Produktion und Absatz: 539	Zulagen Milchwirtschaft: 387
Direktzahlungen: 2 812	Versorgungssicherheitsbeiträge: 1 075

4.2 Grenzschutz

Der Grenzschutz wirkt erhöhend und stabilisierend auf die inländischen Produzentenpreise und soll damit die inländische Produktion (Gray et al., 2017) und die landwirtschaftlichen Einkommen stützen (Loi et al., 2016).

Der Grenzschutz schränkt den freien Warenverkehr zwischen Ländern ein. Technisch wird zwischen nicht-tarifären Handelshemmnissen (z.B. Deklarationsvorschriften) und tarifären Handelshemmnissen wie Zöllen und Abgaben unterschieden. Tarifäre Handelshemmnisse führen zu Preisunterschieden zwischen den nationalen und den internationalen Märkten für Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel. Der Grenzschutz führt im Inland sowohl zu höheren Preisen für Importgüter (direkter Preiseffekt) als auch zu höheren Preisen für Inlandgüter (indirekter Preiseffekt). Dadurch können Schweizer Produzenten höhere Preise erzielen, was wiederum die Inlandproduktion fördert. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die tarifären Handelshemmnisse.

49/99

Seit dem Beitritt der Schweiz zur Welthandelsorganisation im Jahr 1995 wurden alle Importbeschränkungen in Zölle umgewandelt. Verschiedene Importregimes existieren nebeneinander. Die heutigen Grenzschutzsysteme lassen sich in Einzollsysteme und Zollkontingentssysteme unterteilen (Bundesrat, 2020b).

- Einzollsysteme kennen keine mengenmässigen Beschränkungen. Es werden feste oder periodisch überprüfte und angepasste Zollansätze und zollähnliche Abgaben (z.B. für Futtermittel und Zucker) erhoben.
- Zollkontingente (z.B. für Fleisch, Brotgetreide und Kartoffeln) sichern für eine bestimmte Menge den Marktzugang zu einem tieferen Kontingentszollansatz. Für die Zuteilung der Zollkontingentsanteile an die Berechtigten kommen Methoden wie Versteigerung, Reihenfolge der Zollanmeldung (Windhundverfahren) oder Inlandleistung zur Anwendung. Importe über das Zollkontingent hinaus sind zum höheren Ausserkontingentszollansatz unbeschränkt möglich.

Der Grenzschutz ist ein wenig zielgerichtetes Instrument, das sich nicht nur auf die Produzentenpreise, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirkt. Die dadurch bewirkte Preiserhöhung im Inland ist mit der Bildung von Renten verbunden, die sich je nach Marktmacht der Akteure entlang der Wertschöpfungskette verteilen (Bundesrat, 2017). Die Konsumentinnen und Konsumenten bezahlen für inländische und importierte Güter höhere Preise als ohne Grenzschutz, während die Produzentinnen und Produzenten höhere Preise erzielen können. Die Konsumentinnen und Konsumenten bezahlen also den Grenzschutz mit höheren Lebensmittelpreisen sowohl für Import- als auch für Inlandprodukte. Dadurch steigt der finanzielle Anreiz, Lebensmittel im Ausland einzukaufen. Durch diesen Einkaufstourismus entgehen dem Schweizer Detailhandel je nach Frankenstärke und Teuerung rund 3 Mrd. Franken Umsatz (OECD, 2022).

Für den Staat verursacht das Zollsystem Verwaltungskosten, die sich für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf rund 30 Millionen Franken pro Jahr belaufen (Bundesrat, 2017). Dem stehen Zolleinnahmen von rund 600 Millionen Franken und Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten von rund 200 Millionen Franken pro Jahr gegenüber (OECD, 2022).

Zu Produzentenpreisen (Umsatz) wird der Wert des Grenzschutzes im Jahr 2020 auf rund 3.1 Mrd. CHF geschätzt (OECD, 2022). Rund 27 Prozent des Produktionswertes der Schweizer Landwirtschaft sind im Jahr 2020 vom Grenzschutz abhängig. Eine Schätzung der Renten der Akteure entlang der Wertschöpfungskette ist aufgrund der fehlenden Transparenz der Margen schwierig. Die OECD geht davon aus, dass nur rund 25% der Marktpreisstützung - dazu gehört insbesondere auch der Grenzschutz - bei den Produzentinnen und Produzenten in Form höherer Einkommen verbleiben. Der Rest fliesst in die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette (OECD, 2003). Im Jahr 2022 verblieben basierend auf den Annahmen der OECD rund 750 Millionen Franken einkommenswirksam in der Landwirtschaft, während rund 2.25 Milliarden Franken in die vor- und nachgelagerten Stufen flossen.

Die vorgelagerten Stufen erhalten aufgrund der höheren Zahlungsbereitschaft und des preisunelastischen Nachfrageverhaltens der Produzentinnen und Produzenten

einen Teil der Produzentenrente. Gleichzeitig profitieren auch die nachgelagerten Stufen vom Grenzschutz. Die oligopolistische Marktstruktur und der damit verbundene unvollständige Wettbewerb auf den Zwischenstufen der Wertschöpfungskette erklären diese Situation (Staatssekretariat für Wirtschaft, 2019), (OECD, 2022), (Loi et al., 2016).

Vom Grenzschutz profitiert vor allem die Talregion. In dieser ist der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Betriebsertrag (16%) wesentlich tiefer als in der Hügel- (23%) oder Bergregion (38%) (Bundesamt für Landwirtschaft, 2023). Oder umgekehrt: Der Anteil der Erlöse aus Pflanzenbau, Tierhaltung, Verkauf von Verarbeitungsprodukten und übrigen Erträgen (z.B. Maschinenvermietung) ist in der Talregion deutlich höher als in der Hügel- und Bergregion. Da der Grenzschutz vor allem die Preise für landwirtschaftliche Produkte erhöht und stabilisiert, profitiert die Landwirtschaft in der Talregion am meisten. Ausgehend von einem geschätzten durchschnittlichen Anteil des Grenzschutzes von 30% am Ertrag aus Pflanzenbau und Tierhaltung in den Jahren 2019/2021 wurde auf Basis der Zahlen der ZA-BH der Wert des Grenzschutzes in der Talregion auf rund 99'000 Franken, in der Hügelregion auf 62'000 Franken und in der Bergregion auf 35'000 Franken pro Betrieb geschätzt.

4.3 Produktion und Absatz

In diesem Abschnitt wird die Wirkung der Marktstützung im engeren Sinne untersucht. Im Vordergrund stehen dabei die produktgebundenen Bundesbeiträge, insbesondere die Milchzulagen. Im weiteren Sinne tragen auch Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnungsvorschriften oder der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben zur Stützung der Marktpreise bei und haben eine ähnliche Wirkung.

Gemäss Artikel 7 LwG setzt der Bund die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so fest, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann. Die Ausgaben des Bundes für die Marktstützung bestehen hauptsächlich aus produktgebundenen, mengenabhängigen Preisstützungsbeiträgen (Milchzulagen gemäss Art. 38 bis 40 LwG). Daneben gibt es weitere Beiträge für Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes (Art. 50 LwG), für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51 LwG), für die Inlandeierproduktion (Art. 52 LwG), für Einzelkulturen (Art. 54 LwG) und für die Getreidezulage (Art. 55 LwG). Allen diesen Massnahmen ist gemeinsam, dass sie die Erlöse für spezifische Produkte der landwirtschaftlichen Betriebe erhöhen sollen, damit die Produktionskosten gedeckt und angemessene landwirtschaftliche Einkommen erzielt werden können. Die Ausgaben für die Marktstützung sind im Zahlungsrahmen Produktion und Absatz enthalten. Sie sind seit 2019 leicht steigend.

Tabelle 23: Entwicklung Ausgaben für die Marktstützung pro Jahr in Millionen Franken im Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz»

Ausgabenbereich	Wirkungsmechanismus	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben im Zahlui	ngsrahmen insgesamt	427.99	526.97	541.037	534.31	537.99
Qualitäts- und Absatzförderung	Projektbezogene Förderung von max. 50%, Verteilung der Mittel nach Marktpoten- zial der Produkte	64.98	64.71	65.20	64.16	63.85
Milchwirtschaft	Milchzulagen als produkt- und mengenbezogene Bun- desbeiträge	292.99	371.64	371.91	381.77	387.27
Viehwirtschaft	Marktentlastungsbeiträge, um saisonale Überschüsse zu lagern oder zu verbilligen (Fleisch, Eier)	5.28	5.73	8.44	5.67	4.71
Pflanzenbau	Produktgebundene Flächen- beiträge im Ackerbau und Verwertungsbeiträge an Ver- arbeitungsbetriebe im Obst- bereich	64.73	84.90	95.49	82.70	82.15

Quelle: Staatsrechnungen

Der Anstieg der Ausgaben für die Milchwirtschaft und den Pflanzenbau im Jahr 2019 ist auf die Umlagerung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte in eine allgemeine Milchzulage und eine Getreidezulage zurückzuführen. Diese Umlagerung war eine Folge des WTO-Ministerbeschlusses vom 19. Dezember 2015 zur Aufhebung aller Exportsubventionen im Agrarbereich.

Der stärkste Markteingriff im Bereich der Bundesbeiträge für Produktion und Absatz erfolgt über die produkt- und mengengebundenen Beiträge. Sie erhöhen die Erlöse der Landwirtschaftsbetriebe für den Verkauf ihrer Produkte. Dies erhöht ceteris paribus das landwirtschaftliche Einkommen der Betriebe. Da sich die Preise auf den Inlandmärkten dynamisch über Angebot und Nachfrage bilden, führen höhere Produzentenpreise tendenziell auch zu höheren Preisen und Mengen bei den Vorleistungen und Produktionsfaktoren, was den Einkommenseffekt wieder relativiert.

Wirkungsanalyse der Verkäsungszulage auf den Milchmarkt (Listorti & Tonini, 2014)

Die Verkäsungszulage beeinflusst den Milchmarkt und wirkt sich auf die Produktion und den Export von Käse aus. Mit CAPRI - einem statischen partiellen Gleichgewichtsmodell für den Agrarsektor - wurden diese Zusammenhänge sowie die mit dieser Preisstützungsmassnahme verbundenen Marktineffizienzen analysiert. Es konnte gezeigt werden, dass die Verkäsungszulage die inländische Produktion stützt und die Exporte positiv beeinflusst. Die Gewinne der Landwirtschaft und der Milchverarbeiter steigen (+168 Mio. Fr. bzw. +81 Mio. Fr.), während die Konsumentenwohlfahrt leicht sinkt (-7 Mio. Fr.). Da es sich jedoch um eine Preisstützungsmassnahme handelt, zeigen die Analysen - wie aufgrund der ökonomischen Theorie zu erwarten -, dass Ineffizienzen die Weitergabe der für diese Massnahme budgetierten Mittel an die Produzentinnen und Produzenten reduzieren. Von den damals budgetierten 278 Millionen Franken werden nur 60 Prozent an die landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten weitergegeben und sind entsprechend einkommenswirksam. Dabei ist zu beachten, dass ökonomische Modellrechnungen immer ein vereinfachtes Abbild der Realität darstellen.

Von den Marktstützungsmassnahmen profitieren alle Regionen, vor allem auch aufgrund der Milchzulagen, die finanziell die bedeutendsten Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz sind.

4.4 Direktzahlungen

Das Instrument der Direktzahlungen ist seit der Annahme des Landwirtschaftsartikels (Art. 104 BV) durch das Volk im Jahr 1996 in der Bundesverfassung verankert. Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung besagt, dass das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen ergänzt wird zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Damit ist klar, dass die Direktzahlungen einen Anreiz setzen sollen, damit die Bäuerinnen und Bauern die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen erbringen.

Für die Direktzahlungen gibt es einen eigenen Zahlungsrahmen. Die Direktzahlungen sind in den letzten Jahren stabil geblieben.

Tabelle 24: Entwicklung der Ausgaben für Direktzahlungen pro Jahr in Millionen Franken im Zahlungsrahmen «Direktzahlungen»

Direktzahlung	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben im Zahlungsrahmen insgesamt	2 805	2 815	2 811	2 811	2 811
Versorgungssicherheitsbeiträge	1 082	1 077	1 077	1 075	1 074
Kulturlandschaftsbeiträge	521	526	524	526	523
Biodiversitätsbeiträge	409	417	425	433	442
Landschaftsqualitätsbeiträge	146	146	146	146	147
Produktionssystembeiträge	476	487	492	499	507
Ressourceneffizienzbeiträge	57	58	67	43	33
Ressourceneffizienz- und Gewässerschutzprojekte*				26	33
Übergangsbeiträge	114	104	80	63	53

^{*}Bis 2020 in Rubrik Ressourceneffizienzbeiträge enthalten

Quelle: Staatsrechnungen

Seit 2018 liegt das Gesamtbudget für die Direktzahlungen konstant bei gut 2,8 Milliarden Franken. Innerhalb der einzelnen Direktzahlungskategorien kam es jedoch zwischen 2018 und 2022 zu Verschiebungen. Abgenommen haben die Übergangsbeiträge. Zugenommen haben die Ressourceneffizienzbeiträge (inkl. Ausgaben für Gewässerschutzprojekte) um 51%, die Biodiversitätsbeiträge um 8.1% und die Produktionssystembeiträge um 6%. Praktisch konstant geblieben sind die die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Kulturlandschaftsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge.

Aufgrund der abnehmenden Anzahl Betriebe, des damit verbundenen Betriebswachstums und der konstanten Direktzahlungen sind die Direktzahlungen pro Betrieb seit 2015 angestiegen. Von 2015 bis 2021 stiegen sie im Durchschnitt aller Betriebe der Stichprobe Einkommenssituation der ZA-BH von 69'537 Franken auf 78'492 Franken. Insgesamt erhöhte sich die Betriebsgrösse der Buchhaltungsbetriebe in diesem Zeitraum von 24.91 Hektaren auf 27.37 Hektaren. Gleichzeitig nahm indes die gesamtschweizerische landwirtschaftliche Nutzfläche ab.

Die Einkommenswirkung der Direktzahlungen hängt von der Höhe der Kosten ab, die mit der Teilnahme an einem bestimmten Direktzahlungsprogramm verbunden sind. Unter Teilnahmekosten versteht man Einkommenseinbussen, die etwa aufgrund

von Mindererträgen oder Mehraufwand entstehen, oder durch die Einhaltung des ÖLN (z.B. Einschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln) oder der Auflagen eines bestimmten Direktzahlungsprogramms (z.B. Auflagen für die extensive Produktion von Raps oder Getreide). Bei Direktzahlungsprogrammen mit tiefen Auflagen (z.B. Übergangs- oder Versorgungssicherheitsbeiträge) sind die Teilnahmekosten entsprechend tief, bei Direktzahlungsprogrammen mit hohen Auflagen (z.B. Biodiversitäts- oder Produktionssystembeiträge) entsprechend höher.

Wie hoch die Teilnahmekosten bei den einzelnen Direktzahlungsprogrammen tatsächlich sind, ist nicht einfach zu beantworten. Gewisse Anhaltspunkte liefern zwei Studien, welche die Teilnahmekosten einzelner Direktzahlungsprogramme vertieft analysiert haben.

In einer ersten Studie von Agroscope (Gazzarin et al., 2021) wurden die Kosten für die Teilnahme an Tierwohlprogrammen für ausgewählte Rindvieh- und Schweinemastbetriebe berechnet. Dabei handelt es sich insbesondere um höhere Kosten für Arbeit, Einstreu oder Gebäude. Dabei zeigte sich, dass die Mehrkosten für die Teilnahme an den Tierwohlprogrammen «Regelmässiger Auslauf im Freien» und «besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme» durch die Bundesbeiträge nicht gedeckt werden. Auch mit dem zusätzlich am Markt realisierten Mehrwert (Labelprämie) konnten die tierwohlbedingten Mehrkosten nicht vollständig gedeckt werden. Der Einkommenseffekt wäre in diesem Fall null oder sogar negativ. Dass die Betriebe dennoch Fleisch mit höherem Tierwohlstandard produzieren, erklärt die Studie damit, dass «die höheren Direkt- und Strukturkosten sowie die Risikokosten durch nachfragebedingte Prämienausfälle auf den Betrieben offenbar eher unterschätzt bzw. nicht einkalkuliert werden».

In einer zweiten Studie (Huber et al., 2016) wurden die Kosten für die Teilnahme an ausgewählten Programmen für Produktionssystem- und Biodiversitätsbeiträge untersucht. Dabei zeigte sich, dass naturräumliche, strukturelle und einzelbetriebliche Unterschiede zu einer grossen Spannweite bei den berechneten Teilnahmekosten der untersuchten Programme führen. So schwanken beispielsweise die betrieblichen Teilnahmekosten für die Massnahme «Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion» zwischen null und dem Vierfachen des heutigen Beitrags. Für Betriebe ohne Teilnahmekosten würde der Einkommenseffekt 100% betragen. Für den Betrieb mit den höchsten Teilnahmekosten wäre der Einkommenseffekt stark negativ, weshalb er auchhöchstwahrscheinlich nicht am Programm teilnehmen würde. Während man sich Betriebe ohne Teilnahmekosten als extensiven Mutterkuhbetrieb vorstellen kann, der seine Tiere vorwiegend mit Wiesenfutter füttert und die Teilnahmebedingungen auch ohne betriebliche Anpassungen erfüllt, könnte es sich bei Betrieben mit hohen Teilnahmekosten um einen Hochleistungsmilchviehbetrieb mit hohem Mais- und Kraftfuttereinsatz handeln, der hohe Anpassungskosten hätte, um die Auflagen für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion zu erfüllen.

Dieses zweite Beispiel zeigt deutlich, dass die Kosten für die Teilnahme bzw. die Einhaltung der Auflagen eines bestimmten DZ-Programms je nach Lage und struktureller Ausrichtung der Betriebe sehr unterschiedlich sein können. Aus mikroökonomischer Sicht dürften sich eigentlich nur diejenigen Betriebe an der graslandbasierten Milchund Fleischproduktion beteiligen, bei denen die Teilnahme noch einen gewissen

Gewinn abwirft, d.h. bei denen die Teilnahmekosten unter dem GMF-Beitrag von 200 Franken pro Hektare liegen. Wir haben aber bereits in der ersten Studie gesehen, dass es auch zu einer Teilnahme kommen kann, wenn die effektiven Teilnahmekosten höher sind als die Beiträge - nämlich dann, wenn die Betriebe gewisse Mindererträge oder Mehrkosten unterschätzen.

Die Erkenntnis, dass die Teilnahmekosten je nach betrieblicher Situation variieren können, zeigt, warum es schwierig ist, die Einkommenswirkung der Direktzahlungen insgesamt zu guantifizieren. Letztlich wird man sich daher mit der Feststellung begnügen müssen, dass Programme mit geringen Auflagen weniger Aufwände verursachen und daher auch eine höhere Einkommenswirkung entfalten. Dabei ist zu beachten, dass die Teilnahmekosten auch bei den anspruchsvollen Produktionssystem- und Biodiversitätsprogrammen je nach betrieblicher Ausgangslage zwischen Null und einem Mehrfachen des Bundesbeitrags liegen können. Die Teilnahmekosten sind insbesondere bei jenen Betrieben tief oder gleich null, welche die Anforderungen eines bestimmten Direktzahlungsprogramms ohnehin erfüllen. In diesem Fall spricht man auch von sogenannten Mitnahmeeffekten. Aus ökonomischer Sicht handelt es sich also um Betriebe, die eine günstige Kostenstruktur für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen aufweisen. Aus einer Wirkungs- und Effizienzoptik sind zu hohe Mitnahmeeffekte kritisch zu betrachten. Aus einer Verteilungsoptik hingegen kann es durchaus wünschenswert sein, tiefe landwirtschaftliche Einkommen durch staatliche Transfers zu stützen. Aus einer gesellschaftlichen Perspektive dienen die Direktzahlungen der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die im Gegenzug das bäuerliche Einkommen ergänzen.

Auswirkungen der Mittelverlagerung durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 (Mack & Möhring, 2021)

Unter Berücksichtigung der geschilderten Zusammenhänge kann man davon ausgehen, dass die Umlagerung der finanziellen Mittel von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Produktionssystembeiträgen (im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475) die Einkommenswirkung der rund 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen etwas reduziert. Im Gegenzug wird aber die Leistungserbringung im Bereich Umwelt und Tierwohl erhöht. Unter Effizienzgesichtspunkten ist die Umlagerung positiv zu beurteilen, da die Landwirtschaft mit den gleichen Mitteln künftig mehr Leistungen für die Gesellschaft erbringt. Da die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten Wert auf eine tiergerechte Nutztierhaltung und eine umweltgerechte Lebensmittelproduktion legen, ist zudem denkbar, dass einige Zusatzleistungen auch über Labelprämien am Markt in Wert gesetzt werden können. Dies würde die allenfalls geringere Einkommenswirksamkeit der umgelagerten Direktzahlungsmittel zumindest teilweise abfedern.

Die Berg- und Hügelregion profitiert stärker von den Direktzahlungen als die Talregion. Einerseits ist der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Betriebsertrag in der Bergregion mehr als doppelt so hoch wie in der Talregion (vgl. Kapitel 4.2), anderseits sind die Direktzahlungen je Hektare LN in der Bergregion rund 40% höher als in der Talregion. Sie betragen 2021 in der Talregion 2'478 Franken, in der Hügelregion 2'898 Franken und in der Bergregion 3'460 Franken pro Hektare.

4.5 Investitionshilfen

Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken, die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben zu verbessern, die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu schützen und zu verbessern sowie eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern und den ländlichen Raum,

insbesondere das Berggebiet zu stärken. Es werden zinslose Investitionskredite und Beiträge à fonds perdu gewährt.

Im Jahr 2022 bewilligten die Kantone rund 1728 Gesuche um zinslose Investitionskredite in der Höhe von 318.6 Millionen Franken. Die Kredite für einzelbetriebliche Massnahmen im Jahr 2022 wurden hauptsächlich für den Neu- und Umbau von landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiegebäuden (total rund 172.4 Mio. Fr.) sowie für die Starthilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (rund 77.2 Mio. Fr.) eingesetzt.

Für Gesamtmeliorationen und andere Bodenverbesserungen sowie für Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) und für landwirtschaftliche Hochbauten hat der Bund im Jahr 2022 Beiträge in der Höhe von 87 Millionen Franken ausbezahlt. Zudem genehmigte das BLW neue Projekte mit Bundesbeiträgen von insgesamt 100,2 Millionen Franken. Damit wurde ein Investitionsvolumen von 655 Millionen Franken ausgelöst. (Bundesamt für Landwirtschaft, 2023).

Tabelle 25: genehmigte Beiträge des Bundes an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten 2022

Genehmigte Beiträge à fonds perdu	Anzahl Projekte	Beiträge Bund	Beiträge Kantone	Beiträge total	Total Investi- tionsvolu- men	Beitrag in % an Gesinv.
	Anzahl	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
Gesamtmeliorati- onen	22	9 171 325	7 982 972	17 154 298	21 453 186	80
weitere Boden- verbesserungen	415	43 599 030	50 182 374	93 781 404	189 990 371	49
Projekte zur regi- onalen Entwick- lung	16	20 762 982	19 413 524	40 176 506	135 408 873	43
Landwirtschaftli- che Gebäude	715	26 663 509	31 919 375	58 582 884	308 755 624	19
Total	1 168	100 196 845	109 498 246	209 695 091	655 608 054	44

Quelle: Agrarbericht 2023

Die direkte Wirkung der Investitionshilfen des Bundes auf das landwirtschaftliche Einkommen auf einzelbetrieblicher Ebene ist schwierig zu bestimmen. Einerseits wirken sich Investitionen in den ersten Jahren nach der Realisierung meistens negativ auf das Einkommen aus, da sie zu höheren Abschreibungen sowie zu höheren Schuldzinsen führen.

Investitionen in Boden, Gebäude und Anlagen dienen der mittel- und langfristigen Erhaltung der Produktionskapazitäten und -grundlagen. Sie verbessern die Arbeits- und Produktionsbedingungen, so dass diese jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Die zusätzlich geschaffenen Kapazitäten und Produktionsmöglichkeiten erhöhen erst nach einigen Jahren das landwirtschaftliche Einkommen. Bei der Beurteilung der Gesuche wird durch die Vollzugskantone geprüft und sichergestellt, dass sich die Betriebe nicht untragbar verschulden und unwirtschaftliche Strukturen entstehen. Die Planerfolgsrechnung und die Plangeldflussrechnung müssen über einen Zeitraum von 5 Jahren glaubhaft aufzeigen, dass sich die Betriebe nach der Investition positiv ent-

wickeln und genügend liquide Mittel vorhanden sind, um die Schulden und Ersatzinvestitionen zu bedienen. Mit der Umsetzung der Agrarpolitik ab 2022 kommt der Wirtschaftlichkeit eine noch grössere Bedeutung zu. Die Betriebe müssen künftig einen Cashflow ausweisen, der eine vollständige Entschuldung innerhalb von 30 Jahren ermöglicht. Die vom Parlament überwiesene Motion 19.3445 (Fraktion BD, 2019) verlangt schliesslich, dass mitarbeitende Ehepartnerinnen und -partner künftig bessergestellt werden. Deshalb sollen in Zukunft zusätzlich soziale Voraussetzungen bei der Gewährung von Investitionshilfen berücksichtigt werden.

Im Jahr 2015 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle die Ausgestaltung, die Kosten und die Wirksamkeit der Investitionshilfen in der Landwirtschaft evaluiert (Eidgenössische Finanzkontrolle, 2015). Basierend auf einer Analyse der Buchhaltungsergebnisse von Agroscope wurde festgestellt, dass Betriebe mit Investitionskrediten am besten und Betriebe ohne Investitionen am schlechtesten abschneiden. Betriebe ohne Investitionskredite aber mit Investitionen liegen im Mittelfeld. So stieg das landwirtschaftliche Einkommen in der Langzeitbetrachtung über zehn Jahre bei Betrieben mit Investitionskrediten um 7,8 %, während es bei Betrieben ohne Investitionshilfen um 2,5 % und bei Betrieben ohne Investitionen um 4,5 % sank. Verglichen wurden die Jahresdurchschnittswerte von 1 bis 2 Jahren vor der Investition mit denen von 2 bis 7 Jahren nach der Investition. Entsprechend kann von einer positiven Einkommenswirkung der Investitionskredite auf das landwirtschaftliche Einkommen ausgegangen werden.

Landwirtschaftliches Einkommen Cashflow Betriebseinkommen Mittelfluss Landwirtschaft 30.0% 26.8% 25.0% 20.0% 16.6% 15.0% 10.1% 10.0% 7.8% 3.9% 5.0% 0.0% -1.0% -1.0%

-2.3%

■ Betriebe ohne Invest. (129)

2.5%

-4.5%

■ Betriebe ohne IK (152)

Abbildung 14: Entwicklung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen von Betrieben mit Investitionskrediten im Vergleich zu Betrieben ohne Investitionskredite

Quelle: EFK, Agroscope

-4.7%

■ Betriebe mit IK (63)

-5.0%

-10.0%

-15.0%

Von den Strukturverbesserungsmassnahmen profitiert vor allem die Bergregion. 2021 flossen von den 84,3 Millionen Franken an Bundesbeiträgen 16% in die Talregion, 23% in die Hügelregion und 60% in die Bergregion. 63% der mit der Durchführung der Strukturverbesserungsprojekten verbundenen Wertschöpfung entfiel auf das Berggebiet (Bundesamt für Landwirtschaft, 2022b).

-8.7%

5 Wege zur Verbesserung der Einkommen in der Landwirtschaft

Grundlegende Managementstrategien zur Steigerung der Wertschöpfung sind Wachstum, Spezialisierung, Diversifizierung, Differenzierung und Innovation. Ausgehend von den Erkenntnissen aus den Analysen des Berichts werden im Folgenden einzelne Massnahmen der Betriebe und der Politik dargestellt, die diese betrieblichen Strategien unterstützen können.

5.1 Massnahmen der Betriebe

Wie in Kapitel 1.5 dargestellt hat die Heterogenität der landwirtschaftlichen Einkommen verschiedene Ursachen. Es gibt solche, die durch das Betriebsmanagement beeinflusst werden können und solche, die kaum oder gar nicht beeinflussbar sind. Nicht beeinflussbar sind aufgrund der Standortgebundenheit der landwirtschaftlichen Produktion die regionalen Gegebenheiten (Höhenlage, Topographie und Klima). Obwohl grössere Betriebe aufgrund positiver Skaleneffekte höhere landwirtschaftliche Einkommen erwirtschaften, ist ein Flächenwachstum für viele Betriebe schwierig. Einerseits ist die landwirtschaftlich nutzbare Fläche begrenzt, andererseits ist die Flächenmobilität nicht zuletzt aufgrund der hohen staatlichen Stützung gering (Mann, 2008). Auch eine Intensivierung durch Aufstockung der Tierbestände mittels flächenunabhängiger Produktion (z.B. Geflügelhaltung) ist für viele Betriebe aufgrund verschiedener rechtlicher Restriktionen oder des Widerstandes aus der Nachbarschaft keine Option.

In folgenden Bereichen können die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter jedoch die Höhe ihrer Einkommen unabhängig von den regionalen Gegebenheiten beeinflussen:

In Aus- und Weiterbildung investieren: Dass ein höheres Bildungsniveau zu einem höheren Einkommen führt, zeigt sich sowohl bei den landwirtschaftlichen als auch bei den ausserlandwirtschaftlichen Einkommen. Bäuerinnen und Bauern müssen als Betriebsleiter nicht nur produktionstechnische, sondern auch betriebswirtschaftliche Entscheidungen treffen. Sie müssen die optimale Betriebsstrategie festlegen und in der Lage sein, die Wirtschaftlichkeit ihrer Produktion anhand der Buchhaltung regelmässig zu überprüfen und die Strategie gegebenenfalls anzupassen. Mit einer fundierten betriebswirtschaftlichen Aus- oder Weiterbildung in Ergänzung zur fachlichen Ausbildung können die Betriebsleitenden diese Fähigkeiten erwerben und weiterentwickeln. Lebenslanges Lernen ist auch eine Forderung der Junglandwirtekommission des SBV. In ihrer Medienmitteilung vom 24.11.2022 fordert sie, dass für den Bezug von Direktzahlungen unabhängig von der landwirtschaftlichen Ausbildung regelmässig Weiterbildungen besucht werden sollen (Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbandes, 2022).

Kostenstruktur und Kapitalintensität optimieren: Die Auswertung der landwirtschaftlichen Buchhaltungen zeigt, dass unabhängig von der Produktionsrichtung der Anteil der Kosten für die Nutzung von Maschinen und Gebäuden an den Gesamtkosten mit steigendem Arbeitseinkommen tendenziell abnimmt. Bei 10% der Betriebe mit den niedrigsten Arbeitseinkommen ist eine Überkapitalisierung deutlich erkennbar (Renner und Lips, 2017). Diese Betriebe haben im Verhältnis zu ihrer Fläche und ihrem

Tierbestand viel in Maschinen und Wirtschaftsgebäude investiert. Die Kostenstruktur kann durch betriebliches Wachstum oder überbetriebliche Zusammenarbeit verbessert werden. Die Formen der Zusammenarbeit sind vielfältig und reichen von punktuellen Kooperationen, wie z.B. überbetriebliche Investitionen in Maschinen, bis hin zu Zusammenschlüssen in Form von Betriebsgemeinschaften (agripedia, 2023).²¹

Marktposition der Betriebe durch gemeinsamen Einkauf und gemeinsame Vermarktung stärken: Das Einkommen wird massgeblich von den Preisen für landwirtschaftliche Produkte und den Kosten für Vorleistungen bestimmt. Die Landwirtschaft sieht sich sowohl beim Einkauf der Vorleistungen als auch beim Absatz ihrer Produkte einer konzentrierten Marktmacht gegenüber. Der Verhandlungsspielraum einzelner landwirtschaftlicher Betriebe bei der Preisgestaltung ist daher sowohl auf der vor- als auch auf der nachgelagerten Ebene gering. Mit kartellrechtlich zulässigen Einkaufsund Vermarktungsgemeinschaften können landwirtschaftliche Betriebe sowohl ihre Marktbedeutung erhöhen als auch ihren Marktauftritt professionalisieren. Mit Einkaufsgemeinschaften können auch die Möglichkeiten von Parallelimporten besser genutzt und die teilweise hohen Margen der Schweizer Importeure umgangen werden.

Mit Diversifizierung zusätzliche Einkommensquellen erschliessen: Eine Möglichkeit, zusätzliche Einkommensquellen zu erschliessen, ist die Ausweitung der betrieblichen Tätigkeit (Diversifizierung). Beispiele dafür sind der Direktverkauf und Hofverarbeitung zur Erhöhung der Wertschöpfung oder Lohnarbeit zur besseren Auslastung der Maschinen. Weitere Beispiele sind die Erzeugung erneuerbarer Energie und der Agrotourismus (Bundesrat, 2022b). Eine von Agroscope in Zusammenarbeit mit einem externen Forschungspartner durchgeführte Studie mit Daten von 3'500 Milchviehbetrieben zur Diversifizierung in Agrotourismus oder Direktvermarktung (Hochuli, Hochuli, & Schmid, 2021) kommt bezüglich der Diversifizierung zu einem gemischten Ergebnis. Die Gruppe mit Agrotourismus schneidet sowohl beim Einkommen als auch bei der Arbeitsproduktivität klar am besten ab. Die Milchproduzenten mit Direktvermarktung liegen jedoch beim Einkommen gleichauf mit den Betrieben, die sich auf die reine Milchproduktion spezialisiert haben. Bei der Arbeitsproduktivität zeigen sich Defizite bei der Direktvermarktung. Möglicherweise wird der Arbeitsaufwand für die Herstellung der verschiedenen Milchprodukte unterschätzt. Oder die Vermarktungsstrategie führt nicht zur angestrebten Umsatzsteigerung. Bei der Umstellung auf Direktvermarktung müssen die Landwirtinnen und Landwirte daher die Arbeitsressourcen genau im Auge behalten.

5.2 Massnahmen der Politik

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 LwG wird mit den Massnahmen des LwG angestrebt, dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.

In folgenden Bereichen kann der Bund die Entwicklung der Einkommen in der Landwirtschaft positiv beeinflussen:

²¹ Kooperationsformen - Überbetriebliche Zusammenarbeit (agripedia.ch)

Analyse der Wettbewerbsposition der Landwirtschaft auf dem Lebensmittelmarkt und subsidiäre Unterstützung ihrer Bemühungen zur Verbesserung dieser Position: Die Verteilung der Renten und Margen in der Wertschöpfungskette hängt von der Marktmacht der einzelnen Marktakteure sowie vom Differenzierungsgrad der Produkte ab. Typisch für Agrarmärkte ist, dass viele kleine landwirtschaftliche Produzenten mit undifferenzierten Produkten (z. B. Milch) wenigen grossen Lieferanten, Verarbeitern und Händlern mit differenzierten Produkten (z. B. Käse, Joghurt, Milchgetränke) gegenüberstehen (oligopolistische Marktstruktur). Da die Rentenabschöpfung und Margen mit der Marktkonzentration und dem Differenzierungsgrad der Produkte tendenziell zunehmen, führen auf den Agrarmärkten höhere Preise für landwirtschaftliche Produkte nur teilweise zu höheren landwirtschaftlichen Einkommen. Entscheidend für die Höhe und die Verteilung der Margen ist aber insbesondere auch die Knappheit der produzierten Güter. Bei gegebener Nachfrage sinken die Preise und damit auch die Margen für die Erzeuger, je höher die Produktionsmenge ist. Die Konzentration im Agrar- und Lebensmittelmarkt kann dazu beitragen, dass die Landwirtinnen und Landwirte mit tieferen Preisen und schlechteren Lieferbedingungen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten mit höheren Preisen konfrontiert sind (Bundesrat, 2020b).

Um den Wettbewerb in allen Branchen noch besser zu schützen, hat der Bundesrat im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kartellgesetzes (KG)²² eine Modernisierung der wettbewerbsrechtlichen Zusammenschlusskontrolle vorgeschlagen²³ Die Einführung des auch von der EU angewandten «Significant Impediment to Effective Competition»-Tests (SIEC) würde es der Wettbewerbskommission erlauben, in Einzelfällen auch dann zu intervenieren, wenn eine signifikante Behinderung des Wettbewerbs vorliegt, ohne dass eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des in der Schweiz aktuell geltenden qualifizierten Marktbeherrschungstests besteht (vgl. Art. 10 Abs. 2 KG). Die Revision der Zusammenschlusskontrolle könnte die Entstehung marktmächtiger Unternehmen auch im Agrarbereich erschweren, was sich wiederum positiv auf das Wettbewerbsumfeld in dieser Branche auswirken dürfte.

Darüber hinaus wird der Bundesrat mit zwei Postulaten (21.3831 «Preistransparenz bei Agrarprodukten im Detailhandel» und 22.4252 «Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt») aufgefordert zu prüfen, wie unlautere Handelspraktiken im Detailhandel mit Agrarprodukten unterbunden und die Preistransparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie Margen hergestellt werden kann und ob zusätzliche Instrumente notwendig sind, um allfällige negative Auswirkungen dieser Konzentration zu dämpfen. Die Verantwortung für das Funktionieren der Märkte kann jedoch nicht allein an den Bund delegiert werden, sondern der Bund spielt hierbei eine subsidiäre Rolle. Auch die Marktakteure tragen Verantwortung und können aktiv werden. Das Ziel muss ein funktionierender Wettbewerb entlang der gesamten Wertschöpfungskette sein.

Komplexität der agrarpolitischen Massnahmen reduzieren und kostentreibende Massnahmen identifizieren: Eine Vielzahl von Einflüssen, Faktoren und Treibern haben in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass die Komplexität der agrarpolitischen Instrumente und der administrative Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe

²³ Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 2023 zur Teilrevision des Kartellgesetzes, BBI 2023 1463.

²² SR **25**1

und den Vollzug (Kantone, Kontrollorganisationen, Bund) zugenommen haben. Trotz zahlreicher punktueller Vereinfachungen im Rahmen verschiedener Verordnungspakete konnte bisher keine wesentliche Vereinfachung des Gesamtsystems und keine Trendumkehr erreicht werden, nicht zuletzt auch aufgrund von Forderungen nach Ausnahme- und Sonderregelungen aus der Praxis. Darüber hinaus können steigende Anforderungen an die Direktzahlungen zu höheren Teilnahmekosten und damit zu geringeren Einkommen führen (vgl. Kapitel 4.4). Bei der Weiterentwicklung und Anpassung des agrarpolitischen Instrumentariums sind diejenigen Massnahmen zu identifizieren, die ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Neben der Wirksamkeit soll vermehrt auf Einfachheit für Vollzug und Praxis geachtet und das Potenzial der Digitalisierung genutzt werden. Darüber hinaus wird in Zukunft ein stärkeres Engagement und eine grössere Eigenverantwortung der Branche zur Erreichung insbesondere der Umweltziele (z.B. Klimaziele) gefordert (Bundesrat, 2022b).

Innovation weiter stärken: Der Bund unterstützt die Innovation in der Schweizer Landwirtschaft bereits heute auf vielfältige Weise. Zu erwähnen sind die Förderung von Forschung und Entwicklung (z.B. Agroscope als Forschungsanstalt des Bundes, finanzielle Unterstützung des Forschungsinstitutes für biologischen Landbau, Unterstützung von Forschungsprojekten), die Förderung von Beratung und Wissenstransfer (z.B. finanzielle Unterstützung von Agridea und Beratungsprojekten), die Förderung von innovativen Projekten, z.B. durch Beiträge nach der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV, SR 910.16), und die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken (z.B. Pflanzen- und Tierzucht). Der Bund kann diese Förderung noch stärker auf Innovationen ausrichten, damit die Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund möglicher Handelsabkommen, des Klimawandels und sich ändernder Ernährungsgewohnheiten eine gute Wertschöpfung erzielen kann.

Flächenmobilität verbessern: Aufgrund des bäuerlichen Bodenrechts erfolgt die Hofübergabe im Gegensatz zu anderen Wirtschaftssektoren in erster Linie innerhalb der Familie. Landwirtschaftliche Betriebe können von Nachkommen innerhalb der Familie meist unter dem Verkehrswert übernommen werden. Da auch die steuerliche Belastung der Bauernfamilien im Vergleich zu den übrigen Sektoren geringer ist (Bundesrat, 2020c), besteht ein Anreiz zur Hofübernahme innerhalb der Familie auch für Betriebe, die ohne die Möglichkeit der innerfamiliären Hofübernahme zum Ertragswert aus Wirtschaftlichkeitsgründen wahrscheinlich nicht innerhalb der Familie weitergeführt würden. Die Direktzahlungen bieten in dieser Hinsicht einen zusätzlichen Anreiz. Würden solche Betriebe nicht weitergeführt oder an eine motivierte und gut ausgebildete ausserfamiliäre Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger übergeben, gäbe dies ein Entwicklungspotenzial für professionell geführte landwirtschaftliche Betriebe. Die Betriebs- und Gewerbedefinition, die Raumplanung, die Steuervergünstigungen und ganz generell die agrarpolitische Stützung (Grenzschutz, Direktzahlungen etc.) tragen zu einer Verlangsamung der Strukturentwicklung im Agrarsektor bei. Der Bund könnte eine Verbesserung der Flächenmobilität begünstigen, indem er Regelungen, die zum Erhalt von Betrieben aus nichtlandwirtschaftlichen Gründen beitragen, identifiziert und gegebenenfalls anpasst. Auch eine Studie von Pro Natura (Pro Natura, 2022) schlägt vor, Veränderungen in der Landwirtschaft primär im Rahmen des Generationswechsels anzustreben, da so Veränderungen sozialverträglich umgesetzt werden können.

Allerdings steht in der Studie von Pro Natura nicht die wirtschaftliche Verbesserung, sondern der ökologische Umbau der Landwirtschaft im Vordergrund.

Betriebswirtschaftliche Kompetenz verlangen als Voraussetzung für finanzielle Unterstützung: Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass die Ausbildung ein wichtiges Kriterium für die Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens ist. Bereits heute ist für den Bezug von Direktzahlungen eine landwirtschaftliche Grundbildung oder eine andere berufliche Grundbildung, die durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung ergänzt wird, Voraussetzung. Kleinbetriebe im Berggebiet sind von dieser Ausbildungspflicht ausgenommen. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2022+ (Bundesrat, 2020a) hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Ausbildungsanforderungen für neue Direktzahlungsbezügerinnen und -bezüger zu erhöhen und insbesondere den Besuch von drei betriebswirtschaftlichen Modulen zu verlangen.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter benötigen fundierte Kenntnisse in Betriebsführung und Betriebswirtschaft. Der Bund könnte Anreize schaffen, entsprechende Ausbildungen zu absolvieren, indem er generell betriebsbezogene landwirtschaftliche Subventionen (z.B. Direktzahlungen, Investitionshilfen etc.) und Darlehen (Starthilfe für Junglandwirte, Investitionskredite) an den Nachweis einer erfolgreich absolvierten entsprechenden betriebswirtschaftlichen Ausbildung knüpft. Zudem ist zu prüfen, die Ausnahme von der Ausbildungspflicht für Kleinbetriebe im Berggebiet, um Direktzahlungen zu erhalten, aufzuheben.

6 Einkommensvergleich in der Landwirtschaft

6.1 Entstehung

Die Agrarpolitik der fünfziger bis frühen neunziger Jahre des letzten Jahrtausends war geprägt von den Krisen und Kriegsjahren der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Ziele der Agrarpolitik waren die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und die Förderung einer leistungsfähigen Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung, die Erzielung von Einkommensparität durch kostendeckende und möglichst stabile Preise sowie die Förderung des Ackerbaus zur Entlastung der Viehwirtschaft. (Popp, 2000).

Artikel 29 des alten LwG von 1951 verlangte, die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Massnahmen so anzuwenden, dass für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken (kostendeckende Preise). Zielsetzung war, dass auf rationell geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen Betrieben ein Einkommen erwirtschaftet werden konnte, das mit den Löhnen in nicht städtischen Gemeinden vergleichbar war (Paritätslohn). Die auf Verordnungsstufe als Paritätslohn bezeichnete Regelung setzte die Auswahl von Testbetrieben durch den Bund voraus, die eine Reihe von Anforderungen zu erfüllen hatten. Die Testbetriebe repräsentierten nicht die Gesamtheit der Bauernbetriebe, sondern standen für rationell geführte Betriebe (Norer, 2019, S. 99). Grundlage für die Berechnung des Grundlohnanspruchs waren die Durchschnittsverdienste der Arbeitnehmenden in Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern. Hinzu kamen Abzüge von 10 % für billige Unterkunft und Selbstversorgung sowie ein Zuschlag von 2 % auf den Rohertrag für die Betriebsführung (Popp, 2000, S. 52). Das paritätische Einkommen wurde lediglich in den Jahren 1971, 1979, 1981, 1984, 1988 und 1989 erreicht (Norer, 2019, S. 99).

Bis Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrtausends erfolgte die Einkommenssicherung vor allem durch staatliche Preisstützung zur Erreichung kostendeckender Preise. Mit der flächendeckenden Einführung der Direktzahlungen ab 1993 wurde die Preis- von der Einkommenspolitik entkoppelt. 1996 stimmten Volk und Stände einem neuen Verfassungsartikel zu, dem heutigen Artikel 104 der Bundesverfassung. Gemäss Absatz 1 dieses Artikels sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion die von der Gesellschaft geforderten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringt, wie die Versorgungssicherheit, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Biodiversität sowie die Pflege der Kulturlandschaft. Gemäss Absatz 3 Buchstabe a ergänzt der Bund das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.

6.2 Gesetzlicher Auftrag

Mit dem totalrevidierten LwG von 1998 wurde der Paritätslohnvergleich durch eine neue Regelung abgelöst.

Artikel 5 Einkommen

- ¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird angestrebt, dass <u>nachhaltig wirtschaftende</u> und <u>ökonomisch leistungsfähige</u> Betriebe <u>im Durchschnitt mehrerer Jahre</u> Einkommen erzielen können, die mit den <u>Einkommen der übrigen erwerbstätigen</u> <u>Bevölkerung in der Region vergleichbar</u> sind.
- ² Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.
- ³ Auf die anderen Wirtschaftszweige, die ökonomische Situation der nicht in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung sowie die Lage der Bundesfinanzen ist Rücksicht zu nehmen.

Während das LwG von 1951 verbindlich kostendeckende Preise für Produkte guter Qualität und damit indirekt ein mit der übrigen Bevölkerung vergleichbares Einkommen forderte, ist die Formulierung des Einkommensziels im LwG von 1998 weniger verbindlich, es wird nur noch ein vergleichbares Einkommen angestrebt. Gemäss der Botschaft zur Agrarpolitik 2002 (Bundesrat, 1996, S. 62 ff.) sollen die landwirtschaftlichen Einkommen mit den Einkommen der Erwerbstätigen der übrigen Bevölkerung verglichen werden. Diesen Vergleich hat der Bundesrat in der Botschaft wie folgt erläutert:

- Beim Einkommensvergleich zwischen der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft handelt es sich nicht um einen absoluten Wohlstandsvergleich, weil die Vor- und Nachteile der Erwerbstätigkeit und des Lebens in der Landwirtschaft einerseits und ausserhalb der Landwirtschaft anderseits nicht objektiv erfasst und quantifiziert werden können. Es ist deshalb auch aus diesem Grund nicht zwingend, dass die beiden Einkommen zu jedem Zeitpunkt auf demselben Niveau liegen müssen. Vielmehr ist anzustreben, dass die mittelfristige Entwicklung nicht auseinanderläuft (S. 90).
- Für die Einkommensmessung kommen nur nachhaltig wirtschaftende Betriebe in Frage, welche die buchhaltungstechnischen Anforderungen erfüllen. Konkret heisst dies, dass für die Statistik jene Betriebe berücksichtigt werden, die allgemeine Direktzahlungen erhalten und demzufolge den ökologischen Leistungsnachweis erbracht haben (S. 91).
- Für den Einkommensvergleich sollen nur Betriebe mit optimaler Arbeits- und Kapitalauslastung und guten Resultaten herbeigezogen werden (Seite 62/91).

Wirtschaftliche Beurteilung der Nachhaltigkeit

Die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) enthält die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 des LwG. Gemäss dem zweiten Abschnitt basiert die wirtschaftliche Beurteilung der Landwirtschaft einerseits auf der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und andererseits auf der zentralen Auswertung einzelbetrieblicher Buchhaltungsdaten (vgl. Kapitel 1.1).

Tabelle 26: Vereinfachte Darstellung landwirtschaftliche Gesamtrechnung und Zentrale Auswertung der Buchhaltung (Bundesamt für Statistik, 2017)

Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR)		Zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten (SpE)		
+ Produktionswert (zu Herstellungspreisen, einschliesslich Gütersubventionen minus Gütersteuer)	≈	+ Erträge Pflanzenbau, Tierhaltung, Verarbeitungsprodukte und Übriges (z.B. Maschinenmiete)		
Vorleistungen	≈	Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen		
= Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen				
+ sonstige Subventionen	≈	+ Direktzahlungen		
		= Deckungsbeitrag Betrieb (Bruttoergebnis 1)		
 Arbeitnehmerentgelt 		Personalaufwand (einschliesslich Sozialbeiträge der Betriebsleiterfamilie)		
sonstige ProduktionsabgabenPachtzinsenSchuldzinsen + Habzinsen		 sonstiger betrieblicher Aufwand (Mieten und Pachten, Finanzaufwand [Lasten minus Einnahmen], Abschreibungen) 		
 Abschreibungen 		+ Erfolg von Gebäuden des Betriebs und der Betriebszweig- gemeinschaften, ausserordentliche Erfolge		
		= Erfolg aus Landwirtschaft (≈Jahresgewinn/-verlust des Betriebs)		
		 Berichtigung (Harmonisierung) der Sozialbeiträge der Betriebsleiterfamilie (zur Gewährleistung der Vergleich- barkeit mit dem Bruttoeinkommen der entlöhnten Be- schäftigten) 		
= Nettounternehmenseinkommen (sektorales Einkommen)	~	= Landwirtschaftliches Einkommen		

Quellen: BFS, Landwirtschaftliche Gesamtrechnung; Agroscope, ZA-BH

6.3 Entwicklung der Einkommen

Landwirtschaftliche Gesamtrechnung

Nach einem starken Rückgang des Sektoreinkommens zu Beginn der Neunzigerjahre hat sich der Rückgang seit Mitte der Neunzigerjahre verlangsamt. Im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2022 sank das Nettounternehmenseinkommen (JAE) um knapp 6 Millionen Franken (-0,2%) pro Jahr und betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2018/2022) 2989 Millionen Franken. Während die Zahl der Betriebe in den Neunzigerjahren um durchschnittlich 2,7% pro Jahr zurückging, betrug die Abnahmerate seit der Jahrtausendwende noch 1,7% pro Jahr. Etwas geringer fiel der durchschnittliche jährliche Rückgang der landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten zwischen 2000 und 2022 aus (-1,5%).

Einzelbetriebliche Einkommen

Im Jahr 2015 erfolgte eine Umstellung des Erhebungssystems der Referenzbetriebe auf die zufallsbasierte Stichprobe Einkommenssituation. Die Umstellung der Methodik hatte eine Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens um durchschnittlich 7

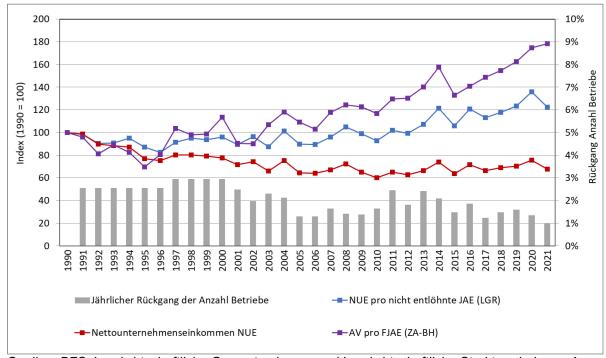
Prozent und des Arbeitsverdienstes je Familienarbeitskraft (FJAE) um 21 Prozent zur Folge (Hoop et al., 2016). Daher sind die Ergebnisse ab 2015 nur bedingt mit den Ergebnissen vor 2015 vergleichbar. Der Vergleich der Dreijahresdurchschnitte 2015/17 mit 2019/2021 zeigt, dass der gesamtschweizerische Median des Arbeitsverdienstes je FJAE in diesen Jahren um 22 Prozent von 41'155 auf 50'497 Franken gestiegen ist. Die Löhne in den anderen Sektoren sind im gleichen Zeitraum weniger stark gestiegen. Dadurch haben sich die Einkommensunterschiede zur übrigen Bevölkerung in allen drei Regionen verringert. Im Durchschnitt der Jahre 2019/21 lagen die Arbeitsverdienste je Familienarbeitskraft in der Talregion 10 Prozent, in der Hügelregion 34 Prozent und in der Bergregion 42 Prozent unter den Vergleichslöhnen.

Tabelle 27: Arbeitsverdienst je FJAE und Vergleichslohn, Dreijahresmittel 2019–2021

	Talregion	Hügelregion	Bergregion
Arbeitsverdienst (Median) Fr./FJAE	67'700	46'800	38'400
Vergleichslohn (Median) Fr./FJAE	75'500	70'700	66'000

Das Nettounternehmenseinkommen ist gemäss Landwirtschaftlicher Gesamtrechnung seit der Jahrtausendwende weniger stark zurückgegangen als die Zahl der Betriebe bzw. der nicht entlöhnten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Daher ist das Nettounternehmenseinkommen je nicht entlöhnter Jahresarbeitseinheit gestiegen. Die gleiche Tendenz zeigt sich beim Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft nach der Zentralen Auswertung der Buchhaltungsdaten.

Abbildung 15: Betriebsaufgaberate, Arbeitsverdienste (AV) pro Familienarbeitseinheit (FJAE), Nettounternehmenseinkommen (NUE) und NUE pro nicht entlöhnte Jahresarbeitseinheit seit 1990

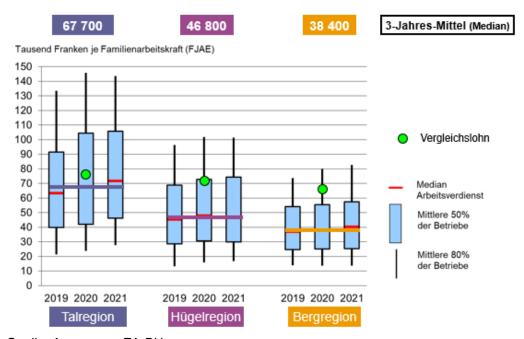


Quellen: BFS, Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und Landwirtschaftliche Strukturerhebung; Agroscope ZA-BH

Einkommensvergleich

Beim Einkommensvergleich wird der Median des Arbeitsverdienstes mit dem Median der Löhne im sekundären und tertiären Sektor verglichen. Veröffentlicht werden die Dreijahresdurchschnitte der Medianwerte differenziert nach Tal-, Hügel- und Bergregion.

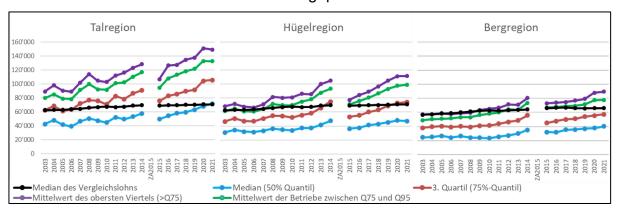
Abbildung 16: Streuung der Arbeitsverdienste der Stichprobe Einkommenssituation (2019/2021)



Quelle: Agroscope, ZA-BH

Als Referenz für nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe wurde im Agrarbericht des BLW bis 2020 der durchschnittliche Arbeitsverdienst des besten Viertels der Betriebe publiziert (in Abbildung 17 durch die violette Linie dargestellt). Dabei wurden alle Betriebe berücksichtigt, die über dem 3. Quartil liegen. Bei diesen Betrieben wird davon ausgegangen, dass es sich um Betriebe mit guter Arbeits- und Kapitalauslastung handelt. Mittelwerte des obersten Viertels sind jedoch eine unübliche statistische Grösse. Ausserdem reagiert dieses Mass sehr empfindlich auf Ausreisser. Dies wird deutlich, wenn man die Differenz zum gestützten Mittelwert des besten Viertels vergleicht, bei dem die besten 5% der Betriebe ausgeschlossen wurden (in Abbildung 17 durch die grüne Linie dargestellt). Dies ist einer der Gründe, weshalb das BLW diese Mittelwerte im Agrarbericht nicht mehr publiziert. Alternativ könnte das 3. Quartil (75%-Quantil) herangezogen werden, um die wirtschaftliche Situation der 25% erfolgreichsten Betriebe darzustellen (in Abbildung 17 durch die rote Linie dargestellt).

Abbildung 17: Arbeitsverdienste in Franken je FJAE und Vergleichslohn nach Regionen nach verschiedenen Lageparametern



Übersicht möglicher Lageparameter zur Beurteilung der Einkommenssituation nachhaltig wirtschaftender und ökonomisch leistungsfähiger Betriebe Mittelwert des obersten Viertels (>Q75), derzeit genutzter Parameter: Die Betriebe im obersten Viertel wurden als die ökonomisch leistungsfähigen Betriebe bezeichnet. Diese Interpretation ist problematisch, weil es kein üblicher statistischer Lageparameter ist und sensibel auf «Ausreisser» gegen oben reagiert.

Gestützter Mittelwert der 25%-Bestverdienenden ohne oberste 5%: Dieser Mittelwert der Betriebe im obersten Viertel ist durch den Ausschluss von 5% der Betriebe mit den höchsten Werten robuster. Als Mittelwert eignet er sich jedoch nicht als alternatives Mass, da es sich nicht um einen Lageparameter handelt. Er soll nur den Einfluss der 5% der bestverdienenden Betriebe auf den Mittelwert des obersten Viertels verdeutlichen.

3. Quartil (Q75): Mindestarbeitsverdienst der 25%-Bestverdienenden. Bei den restlichen 75% der Betriebe liegt der Arbeitsverdienst unterhalb dieses Wertes. Kann auch als medianen Arbeitsverdienst der gutverdienenden Hälfte der Betriebe interpretiert werden.

Median (Q50): Wert, bei dem die Hälfte der Betriebe ein niedrigeres und die andere Hälfte ein höheres Einkommen aufweist. Der Median ist robust und wird nicht von extremen Werten beeinflusst. Als Median aller Betriebe wird damit die Anforderung bezüglich ökonomischer Leistungsfähigkeit der Betriebe nicht berücksichtigt.

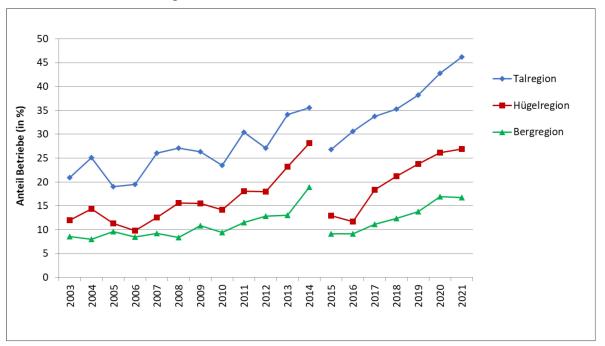
Was ist der Unterschied zwischen dem 3. Quartil und dem Mittelwert des obersten Viertels? Dies lässt sich am einfachsten anhand eines Beispiels erklären. Die nachstehenden Betriebe haben folgende Einkommen:

```
Betrieb 1 10'000 Franken
Betrieb 2 20'000 Franken
Betrieb 3 40'000 Franken
Betrieb 4 45'000 Franken
Betrieb 5 60'000 Franken
Betrieb 6 65'000 Franken
Betrieb 7 70'000 Franken
Betrieb 8 100'000 Franken
```

Zur Bestimmung der Quartile ist die Datenreihe nach der aufsteigenden Höhe der einzelnen Werte zu sortieren. Das 3. Quartil ist der Wert der Datenreihe, für den gilt: 75% der Beobachtungen, hier Betriebe, weisen einen gleich hohen oder kleineren Wert auf und 25 % der Betriebe haben einen höheren Wert. In diesem Beispiel sind 75% (6/8) der Einkommenswerte kleiner oder gleich 65'000 Franken. Das 3. Quartil beträgt somit 65'000 Franken. Der Mittelwert des obersten Viertels beträgt (70'000 + 100'000)/2 = 85'000 Franken.

Der Anteil der Betriebe, deren landwirtschaftlicher Arbeitsverdienst (=selbständiges Einkommen) den Vergleichslohn von Angestellten im 2. und 3. Sektor erreicht, hat in allen Regionen seit 2003 mit jährlichen Schwankungen tendenziell zugenommen. Die Revision des Erhebungssystems der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten führt ab 2015 zu deutlich niedrigeren Werten für das landwirtschaftliche Einkommen und den Arbeitsverdienst im Vergleich zu den Schätzungen auf Basis der alten Stichprobe bis 2014. Die folgende Grafik zeigt, dass das in der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2002 (Bundesrat, 1996, S. 90) formulierte Ziel einer Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft im Gleichschritt mit der Lohnentwicklung der Angestellten im 2. und 3. Sektor übertroffen wurde.

Abbildung 18: Anteil der Betriebe nach Regionen mit einem Arbeitsverdienst über dem Vergleichslohn

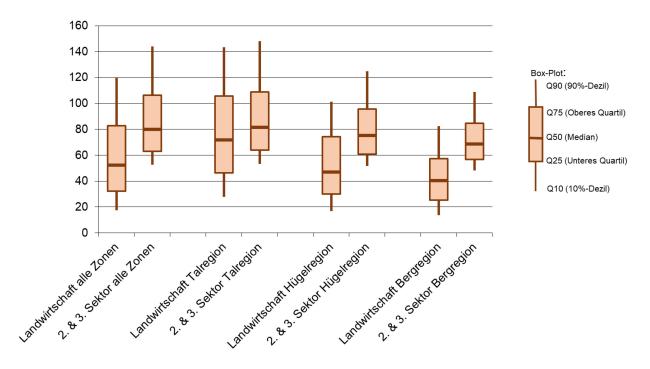


Quelle: Agroscope

Der Vergleich anhand der Medianwerte berücksichtigt die grosse Streuung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft und der Bruttolöhne der Angestellten im 2. und 3. Sektor nur unvollständig, wie die folgende Darstellung zeigt. In allen Regionen gibt es Betriebe, die ein mit dem sekundären und tertiären Sektor vergleichbares Einkommen erzielen.

Abbildung 19: Streuung Arbeitsverdienst Landwirtschaft 2021 und Bruttolöhne im 2. und 3. Sektor nach Regionen

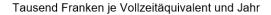


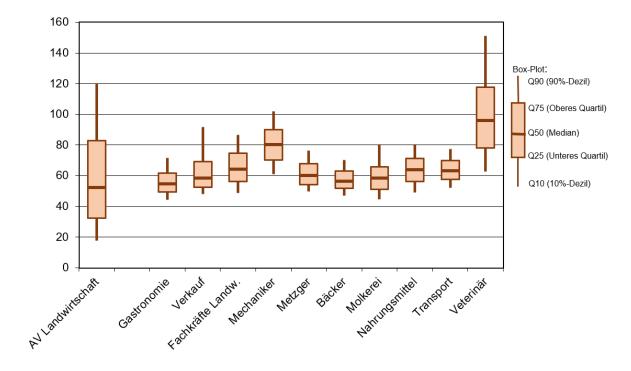


Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung; Agroscope, ZA-BH

Die Löhne in den verschiedenen Bereichen der Schweizer Wirtschaft sind unterschiedlich. In den untersuchten Berufsgruppen der Wertschöpfungskette Nahrungsmittel sind die Löhne mit Ausnahme des Veterinärbereichs tendenziell tief. Vergleicht man den landwirtschaftlichen Arbeitsverdienst mit den Löhnen der Wertschöpfungskette (siehe die folgende Abbildung), so zeigt sich, dass der Median des Arbeitsverdienstes in der Landwirtschaft tiefer ist als in den anderen Berufsgruppen. Betrachtet man jedoch den Bereich zwischen Q25 und Q75, so deckt dieser einen grossen Teil der entsprechenden Bereiche der anderen Berufsgruppen ab. Eine Ausnahme bilden die Veterinäre.

Abbildung 20: Streuung Arbeitsverdienst Landwirtschaft 2021 und Löhne in der Wertschöpfungskette 2020





Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung; Agroscope, ZA-BH

6.4 Erhebung der landwirtschaftlichen Einkommen in der EU

In der EU dient das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (Farm accountancy data network, FADN) (European Commission, 2023) der Überwachung der Einkommen und Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe. Es ist auch eine wichtige Informationsquelle für das Verständnis der Auswirkungen von Massnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Das FADN ist die einzige Quelle für mikro-ökonomische Daten, die auf harmonisierten Buchführungsgrundsätzen beruhen. Es basiert auf nationalen Erhebungen und erfasst nur landwirtschaftliche Betriebe in der EU, die aufgrund ihrer Grösse als gewerblich einzustufen sind. Die Eintrittsschwellen sind aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Mitgliedsländer nicht einheitlich.

Die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission hat im Juni 2021 einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU veröffentlicht, der auf den Daten des FADN 2018 basiert (European Commission, 2021). Der Bericht enthält eine Fülle von Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftsbetriebe. Im Gegensatz zur Erhebung in der Schweiz enthält er jedoch keine Angaben zu den ausserlandwirtschaftlichen Nebeneinkünften (vgl. Kapitel 1.8). Ebenso fehlt eine Gegenüberstellung der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Einkommen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die nationalen Erhebungen in den meisten EU-Ländern – im Gegensatz zur ZA-BH-Erhebung in der Schweiz – nicht auf einem Zufallsstichproben-Verfahren basieren.

Analog zum Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft in der Schweiz wird in der EU das landwirtschaftliche Nettoeinkommen je Familienarbeitseinheit (family farm income, FFI) berechnet. Das FFI wird berechnet, indem das Nettoeinkommen des Betriebs durch die Familienarbeitseinheiten (für Betriebe mit Familienarbeitskräften) dividiert wird. Auf EU-Ebene lag der durchschnittliche FFI je JAE im Jahr 2018 bei 19 000 EUR. Im Jahr 2018 verzeichneten die Niederlande das höchste FFI je JAE (57 100 EUR), gefolgt von Luxemburg (41 100 EUR) und Belgien (40 400 EUR). Das durchschnittliche FFI je JAE war 2018 in Slowenien am niedrigsten (5 100 EUR).

60 000
55 000
45 000
40 000
35 000
20 000
10 000
NL LU BE IT SK ES DE HU FR AT IE FI CZ EUZ7 PT EL EE BG CY SE MT LV LT RO HR DK PL SI

Abbildung 21: Landwirtschaftliches Nettoeinkommen je Familienarbeitseinheit in der EU 2018

Quelle: European Commission

Als Vergleichsgrösse²⁴ für die Schweiz kann der landwirtschaftliche Arbeitsverdienst pro FJAE herangezogen werden. Dieser betrug im Jahr 2018 durchschnittlich 51'911 Franken. Beim Umrechnungskurs vom 31.12.2018 (1 Franken = 0,88313 Euro) entspricht dies 45'844 Euro. Damit käme die Schweiz im EU-Vergleich auf Rang zwei hinter den Niederlanden. Beim Vergleich ist zu beachten, dass sich das Lohn- und Preisniveau sowohl zwischen der Schweiz und der EU als auch zwischen den einzelnen EU-Ländern unterscheidet.

Beispiel Deutschland

Viele EU-Mitgliedstaaten erheben zusätzliche Indikatoren (z. B. ausserlandwirtschaftliches Einkommen) oder führen zusätzliche Erhebungen durch, die nicht im Rahmen des FADN an die EU gemeldet werden müssen, aber für nationale Statistiken und Analysen verwendet werden. Die meisten EU-Länder veröffentlichen eigene Berichte über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Einkommens.

²⁴ Das in der EU berechnete landwirtschaftliche Einkommen je familieneigene Jahreseinheit ist mit dem in der Schweiz berechneten Arbeitsverdienst je familieneigene Arbeitskraft vergleichbar. Die Methodik ist jedoch nicht identisch. Details siehe (European Commission, 2015)

In Deutschland veröffentlicht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) alle vier Jahre einen "Bericht zur Lage der Landwirtschaft", in dem u.a. die Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte mit den Bruttolöhnen der Angestellten verglichen werden (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2019).

Als gewerblicher Vergleichslohn wird der durchschnittliche Bruttolohn je unselbständig beschäftigte Arbeitskraft ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung verwendet (Datengrundlage: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung). Dieser lag 2017/2018 bei 35'460 Euro und wird mit dem Gewinn von Einzelunternehmen je nicht entlohnte Arbeitskraft verglichen, die den Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften (d.h. der Betrieb beschäftigt mindestens eine Vollarbeitskraft und der Erlös aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen liegt über 50'000 Euro pro Jahr). Der durchschnittliche Gewinn lag 2017/2018 bei 44'740 Euro je nicht entlohnter Arbeitskraft. Um einen Vergleich zwischen selbständigen Landwirten und unselbständig Erwerbstätigen zu ermöglichen, werden Vergleichssätze verwendet: Eigenkapitalverzinsung (mit einem Zinssatz von 3% auf das vorhandene Vermögen) und Betriebsleiterzuschlag (7 Euro pro 1'000 Euro Umsatz). Werden diese beiden Beträge zum Vergleichslohn addiert (bzw. vom Gewinn subtrahiert), so ergibt sich eine Differenz von -1.365 Euro. Das bedeutet, dass deutsche Landwirtinnen und Landwirte, die im Haupterwerb ein Einzelunternehmen führen, im Durchschnitt 3% weniger verdienen als unselbständig erwerbstätige Personen. Dieser Abstand hat sich im Vergleich zu den vier Vorjahren verringert.

6.5 Wertung des Einkommensvergleichs

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führte 2011 eine Evaluation der Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens auf einzelbetrieblicher Ebene sowie der damals von der ZA-BH eingeleiteten Reformmassnahmen durch. In ihrem Bericht vom Dezember 2011 (Eidgenössische Finanzkontrolle, 2011) kam die EFK zum Schluss, dass der Einkommensvergleich nach Artikel 5 LwG mit zahlreichen grundsätzlichen Einschränkungen behaftet war. Eine grundsätzliche Einschränkung des Einkommensvergleichs bestand darin, dass Selbständigerwerbende mit Arbeitnehmenden verglichen werden. Zudem stelle der Arbeitsverdienst eine kalkulatorische Grösse dar, die sich nach Abzug einer kalkulatorischen Verzinsung des im Betrieb investierten Eigenkapitals ergebe. Er bilde die wirtschaftliche Situation nur beschränkt ab, da die Landwirtschaftsbetriebe weitgehend selbständige Unternehmen seien und der Unternehmenserfolg von vielen Faktoren abhänge. Die EFK gab vier Empfehlungen ab. Diese wurden mit einer Ausnahme umgesetzt. Noch nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, mittelfristig eine Überprüfung der Grundannahmen und allenfalls eine Präzisierung der gesetzlichen Vorgaben zur Einkommensermittlung und zum Einkommensvergleich vorzusehen. Dies soll im Rahmen des vorliegenden Berichts zur Beantwortung des Postulats Bulliard geschehen.

Die grundsätzliche Problematik des Einkommensvergleichs liegt, wie die EFK in ihrem Bericht 2011 festhält, darin, dass die Einkommen der Selbständigerwerbenden mit den Löhnen der Arbeitnehmenden verglichen werden. Für Unternehmerinnen und Unternehmer ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Unternehmens oft wichtiger als ein möglichst hohes Einkommen. Zudem können Unternehmerinnen und Unternehmer durch gezielte Investitionen und Abschreibungen ihr steuerliches Einkommen optimieren. Die SAKE zeigt, dass der Median des Bruttoeinkommens der Selbständigerwerbenden (Voll- und Teilzeit) im Durchschnitt der Jahre 2017 bis

2021 rund 7'700 Franken unter jenem der Arbeitnehmenden lag (Bundesamt für Statistik, 2022b). Aussagekräftiger wäre es daher, die Einkommen in der Landwirtschaft mit den Einkommen von Selbständigen im 2. Sektor mit ähnlichem Anforderungsprofil zu vergleichen. Dies ist aufgrund der fehlenden Datengrundlagen jedoch nicht möglich (vgl. Kapitel 2.3).

Im Folgenden werden die Stärken und Schwächen des Einkommensvergleichs zusammengefasst.

Stärken des Einkommensvergleichs

- Mit den Indikatoren der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Erhebung über die landwirtschaftlichen Einkommen auf einzelbetrieblicher Ebene stehen erprobte und detaillierte Methoden zur Erfassung der Einkommen in der Landwirtschaft zur Verfügung.
- Das Monitoring der wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft mittels der Stichprobe Einkommenssituation der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten ermöglicht eine methodisch fundierte und repräsentative Abbildung der tatsächlichen Situation landwirtschaftlicher Einzelunternehmen und Betriebsgemeinschaften (Renner et al., 2018). Hier gilt es insbesondere hervorzuheben, dass die Schweiz über eine Zufallsstichprobe für das Monitoring der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftsbetriebe verfügt, was in den meisten Ländern der EU nicht der Fall ist (ECA (European Court of Auditors), 2016). Im Vergleich zu den meisten europäischen Ländern spiegeln die Schweizer Ergebnisse die Realität besser wider.
- Einfache und leicht verständliche statistische Vergleichsparameter (Anteile, Mediane, Quartile, Mittelwerte) ermöglichen sowohl Vergleiche der zeitlichen Entwicklung als auch Vergleiche zwischen verschiedenen Regionen und Betriebstypen.

Schwächen des Einkommensvergleichs

Der absolute Vergleich der Einkommenshöhe von selbständigen Landwirtinnen und Landwirten mit den Löhnen von Angestellten im zweiten und dritten Sektor ist nur bedingt aussagekräftig. Erstens können die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer im Gegensatz zu Angestellten ihr steuerbares Einkommen über Investitionen und Abschreibungen optimieren. Zweitens berücksichtigt der Vergleich nicht, dass es verschiedene Spezialregelungen zugunsten der Landwirtschaft gibt, wie beispielsweise die grösstenteils durch die öffentliche Hand finanzierten Familienzulagen in der Landwirtschaft. In seinem Bericht vom 5. Juni 2020 in Erfüllung des Postulates Caroni 18.4275 «Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft» hat der Bundesrat sowohl die agrarpolitischen als auch die fiskalischen Massnahmen untersucht. Die Auflistung zeigt, dass die Regeln mehrheitlich zu Gunsten der Landwirtschaft ausfallen (Bundesrat, 2020c). Der Vorteil einer Bauernfamilie gegenüber einem anderen Selbständigerwerbenden beträgt im

Durchschnitt der untersuchten Kantone rund 5'000 Franken pro Jahr, gegenüber einer Familie mit unselbständigem Einkommen rund 3'000 Franken pro Jahr.

- Die Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens hängt neben betrieblichen Faktoren auch von vielen persönlichen Faktoren wie Ausbildung, Alter oder Berufserfahrung ab. Darüber hinaus umfasst die Landwirtschaft verschiedene Tätigkeiten. Neben der Betriebsführung sind dies praktische Tätigkeiten mit unterschiedlichem Anforderungsniveau. Diese Parameter werden im Vergleich nicht berücksichtigt.
- Der aktuelle Einkommensvergleich berücksichtigt nur das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit. Entscheidend für den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Haushalte ist jedoch das Gesamteinkommen aus landwirtschaftlichem und ausserlandwirtschaftlichem Einkommen sowie weiteren Einkünften wie Familienzulagen oder Renten. Ein Vergleich des Gesamteinkommens der landwirtschaftlichen Haushalte mit dem der übrigen Bevölkerung im Sinne eines Sozialmonitorings fehlt.

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, Wege zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirte aufzuzeigen. Der Bundesrat ist jedoch nicht explizit verpflichtet, den bestehenden Einkommensvergleich anzupassen oder zu ergänzen. Der Bundesrat erachtet es aber als sinnvoll, dies zu tun. Eine Anpassung bzw. Ergänzung des Einkommensvergleichs ist aufgrund der festgestellten Mängel bei den Messgrössen des Einkommens- und Lebenshaltungsvergleichs angezeigt.

7 Weiterentwicklung Einkommensvergleich

7.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Notwendigkeit eines einkommenspolitischen Ziels in der Agrarpolitik wurde im Rahmen des Kapitels 6.6 des Berichts «Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems» (Bundesrat, 2009) vertieft geprüft. Gemäss dem Bericht gibt es zwei Gründe, die für ein einkommenspolitisches Ziel in der Agrarpolitik sprechen:

- Leistungsbezogene Gründe: In Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung ist festgehalten, dass der Bund das bäuerliche Einkommen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen²⁵ durch Direktzahlungen ergänzt, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises. Grundsätzlich könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass es keine einkommenspolitische Zielsetzung braucht, wenn sichergestellt ist, dass die für alle gemeinwirtschaftlichen Leistungen definierten Ziele erreicht werden. Eine solche Betrachtung klammert jedoch die Frage der Fristigkeit aus. Veränderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen wirken sich zeitlich verzögert auf die Leistungserbringung aus. Es ist möglich, dass zwar die unmittelbar messbaren Leistungsziele bei einer bestimmten Ausgestaltung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen kurzfristig im gewünschten Ausmass erreicht werden, bei Fortführung dieser Rahmenbedingungen die Zielerreichung jedoch langfristig nicht gewährleistet ist. Es gilt daher sicherzustellen, dass die Landwirtschaft diese Leistungen, welche den Charakter öffentlicher Güter haben, erbringt, ohne dazu vom Kapital zu zehren, das für die mittelund langfristige Leistungserbringung notwendig ist.
- Soziale Gründe: Der Agrarsektor ist aufgrund der starken staatlichen Stützung und Regulierung direkt von den politischen Entwicklungen abhängig. Veränderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen wirken sich unmittelbar und direkt auf die Lebensverhältnisse der Bauernfamilien aus. Viele Landwirtinnen und Landwirte haben ihr Vermögen in den landwirtschaftlichen Betrieb investiert und/oder ihre Ausbildung im Hinblick auf eine Tätigkeit in der Landwirtschaft gemacht. Dem ist bei Anpassungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen im Sinne eines Vertrauensschutzes Rechnung zu tragen. Im Landwirtschaftsgesetz ist diesbezüglich festgehalten, dass der Bund für eine sozialverträgliche Entwicklung in der Landwirtschaft sorgen soll (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c LwG).

Der Bericht «Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems» kommt zum Schluss, dass der Einkommensvergleich gemäss Artikel 5 LwG primär auf die Leistungserbringung ausgerichtet ist und bezüglich der sozialen Zielsetzung ein Manko besteht.

In der parlamentarischen Debatte zur Agrarpolitik 2014-2017 wurden zudem verschiedene Anträge zur Weiterentwicklung von Artikel 5 in Richtung eines Nachhaltigkeitsartikels eingereicht. Diese fanden jedoch keine Mehrheit, so dass Artikel 5 LwG in sei-

²⁵ Zu den erbrachten Leistungen gehören (a) die sichere Versorgung der Bevölkerung, (b) die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Pflege der Kulturlandschaft und (c) die dezentrale Besiedlung des Landes.

ner ursprünglichen Form belassen wurde. Die Frage, ob das Einkommensmonitoring nicht Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsmonitorings sein sollte, das auch einen klaren gesetzlichen Auftrag für ein Sozial- und Umweltmonitoring mit entsprechenden Zielvorgaben enthält, ist berechtigt. So gibt es mit den Artikeln 6a (Nährstoffverluste) und 6b (Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) seit 2023 neue Ziele im ökologischen Bereich, die in ein übergreifendes Monitoring integriert werden könnten.

Mit der ZA-BH und der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung stehen zwei sich ergänzende Instrumente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einzelbetriebe und des Agrarsektors zur Verfügung. Mit Ausnahme der Umstellung auf eine Zufallsstichprobe in der ZA-BH und einiger damit verbundener Anpassungen des Erhebungssystems im Jahr 2015 ist die Methodik seit vielen Jahren konstant geblieben. Dadurch ist es möglich, längerfristige Entwicklungen auf der Ebene des Sektors, der Regionen (Tal, Hügel, Berg) und der Betriebstypen aufzuzeigen.

Der Vergleich der landwirtschaftlichen mit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung auf der Grundlage von Artikel 5 des LwG ermöglicht es, Trends und Zeitreihen seit der Jahrtausendwende aufzuzeigen. Mangels detaillierter Einkommensdaten der Selbständigen in den statistischen Erhebungen des BFS erfolgt der Vergleich mit den Lohndaten der Unselbständigen. Dieser Indikator eignet sich nur bedingt als Vergleichsgrösse, bildet aber die Einkommenssituation der übrigen Bevölkerung sehr gut ab.

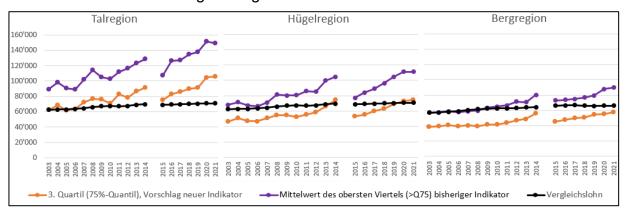
Finger und El Benni (Finger & El Benni, 2022) weisen darauf hin, dass, obwohl das für den Konsum verfügbare Einkommen auf der Ebene landwirtschaftlicher Haushalte ein Schlüsselelement für die Beurteilung des Lebensstandards und damit der wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit ist, sich die politische Diskussion häufig auf produktionsseitige Kennzahlen konzentriert. Sie schlagen vor, das landwirtschaftliche Einkommen sowohl als Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion als auch als die Konsummöglichkeiten der Familienmitglieder eines landwirtschaftlichen Haushaltes besteht dabei aus dem landwirtschaftlichen und ausserlandwirtschaftlichen Einkommen.

7.2 Anpassungsvorschläge

Trotz einzelner methodischer Schwächen hat sich der bisherige Einkommensvergleich für das ökonomische Monitoring grundsätzlich als sinnvoll und zweckmässig erwiesen. Er soll deshalb weitergeführt werden. Die Beurteilung der einkommenspolitischen Zielerreichung anhand der «nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe» ist auch vor dem Hintergrund der statistisch ausgewiesenen tieferen Einkommen der Selbständigerwerbenden unter anderem aufgrund der Steueroptimierungsmöglichkeiten und der tieferen Lebenshaltungskosten der Bauernfamilien, insbesondere für das Wohnen, gerechtfertigt. Hauptaufgabe des ökonomischen Monitorings der Schweizer Landwirtschaft ist die Beobachtung der Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit. Ergänzend dazu soll im Sinne eines sozialen Monitorings die Einkommensentwicklung aus Haushaltsoptik betrachtet werden. In folgenden Bereichen werden Anpassungen vorgeschlagen:

1. Neudefinition des Begriffs «nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe»: Der bisher dafür verwendete Lageparameter (Mittelwert des obersten Viertels) ist für den Vergleich nur bedingt geeignet, da er empfindlich auf Ausreisser nach oben reagiert. Für die Beurteilung des Einkommens der «nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe» soll daher anstelle des Mittelwertes des obersten Viertels neu das 3. Quartil (Mindestarbeitsverdienst der 25% Bestverdienenden) als Lageparameter herangezogen werden. Der Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes mit den Vergleichslöhnen im 2. und 3. Sektor wird auch in Zukunft den Schwerpunkt des agrarpolitischen Monitorings bilden.

Abbildung 22: Beurteilung des Arbeitsverdienstes je FJAE für nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe anhand des bisherigen und neu vorgeschlagenen Indikators



2. Stärkung des Monitorings der sozialverträglichen Entwicklung: Das Gesamteinkommen des landwirtschaftlichen Haushalts ist entscheidend für die Konsummöglichkeiten und den Lebensstandard des landwirtschaftlichen Haushalts. Deshalb soll ergänzend zum Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes ebenfalls beobachtet werden, wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu jenem der Gesamtbevölkerung entwickelt.

Im Jahr 2021 betrug das durchschnittliche Haushaltseinkommen der landwirtschaftlichen Haushalte 111'284 Franken (2020: 108'796 Franken). Davon entfallen 69% auf das landwirtschaftliche und 31% auf das ausserlandwirtschaftliche Einkommen. Der Anteil des ausserlandwirtschaftlichen Einkommens entwickelte sich in den vergangenen Jahren stabil. Landwirtschaftliche Haushalte umfassten 2021 2.76 (2020: 2.75) Verbrauchereinheiten²⁶. Das ergibt 2020 ein Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft von 39'511 Franken pro Verbrauchereinheit.

Das durchschnittliche Haushaltseinkommen aller Schweizer Haushalte lag 2020 bei 9'817 Franken pro Monat oder 117'800 Franken pro Jahr. Die durchschnittliche Haushaltgrösse betrug 2.12 Personen, was ein Haushaltseinkommen von

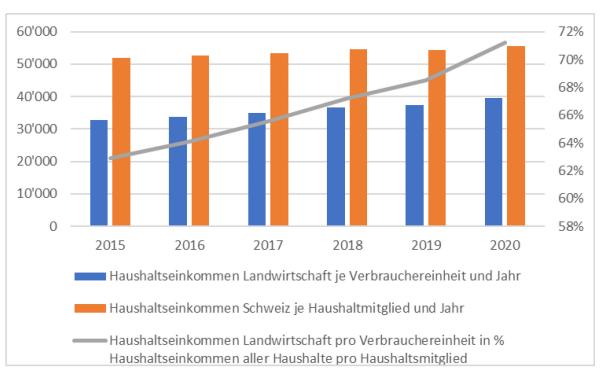
Bis 5 Jahre alt: 0.40 6 – 10 Jahre alt: 0.60 11 – 15 Jahre alt: 0.80 16 Jahre und älter: 1.00

²⁶ Bei Haushaltsmitgliedern, bei denen das Betriebsleiterpaar für die Privatausgaben vollständig oder teilweise aufkommt, wird der Prozentsatz dieser Privatausgaben bei der Berechnung der Verbrauchereinheiten berücksichtigt. Bei Kindern wird zusätzlich ein altersbedingter Umrechnungsfaktor berücksichtigt. Umrechnungsfaktor je nach Alter:

55'490 Franken pro Person ergibt. Die Haushaltsgrösse der erfassten Landwirtschaftsbetriebe liegt über dem schweizerischen Durchschnitt. Dies muss beim Vergleich berücksichtigt werden.

Ein Vergleich des Gesamteinkommens der landwirtschaftlichen Haushalte mit dem durchschnittlichen Haushaltseinkommen aller Schweizer Haushalte ist zurzeit nur mit Einschränkungen möglich. Die Gewichtungsfaktoren für die Berechnung der Haushaltsgrösse gemäss ZA-BH und der Haushaltsbudgeterhebung des BFS unterscheiden sich. Dies kann zu Verzerrungen führen. Bei der Erarbeitung des Indikators ist dieser Aspekt zu berücksichtigen und die Vergleichbarkeit nach Möglichkeit zu verbessern. Im Zentrum des Monitorings steht jedoch die Trendbetrachtung. Durch die Beobachtung des Gesamteinkommens der landwirtschaftlichen Haushalte und den Vergleich mit dem Gesamteinkommen aller Haushalte kann beobachtet werden, ob sich das Einkommen der landwirtschaftlichen Haushalte dem der Gesamtbevölkerung annähert oder ob es sich davon entfernt. Ein steigendes Gesamteinkommen bei sinkendem landwirtschaftlichem Einkommen kann auf eine Querfinanzierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten hinweisen.

Abbildung 23: Vergleich der Entwicklung des Haushaltseinkommens in der Landwirtschaft je Verbrauchereinheit mit jenem sämtlicher Schweizer Haushalte je Haushaltsmitglied



Quellen: Agroscope ZA-BH, BFS Haushaltbudgeterhebung

3. <u>Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe, die als juristische Personen organisiert sind, in den Einkommensvergleich:</u> Obwohl sich nur rund 3% der LN im Eigentum von juristischen Personen befinden, gewinnen juristische Personen wie die AG oder GmbH im landwirtschaftlichen Umfeld zunehmend an Bedeutung. Bisher wurden in der ZA-BH nur Buchhaltungsdaten von Einzelbetrieben und Betriebsgemeinschaften ausgewertet. Es ist zu prüfen, ob in Zukunft auch Betriebe,

die als juristische Personen organisiert sind, in die Auswertung der ZA-BH einbezogen werden können. Solche Betriebe dürften eher zu den ökonomisch leistungsfähigeren Betrieben gehören und ihr derzeitiger Ausschluss führt daher zu einer leichten Verzerrung des Einkommensvergleichs.

4. Regelung des Einkommensvergleichs auf Verordnungsstufe: Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und Transparenz sollten die Einzelheiten des Einkommensvergleichs auf Verordnungsstufe geregelt werden, z.B. in der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118).

8 Schlussbetrachtungen

Einkommen in der Landwirtschaft: Der Medianwert der landwirtschaftlichen Arbeitsverdienste liegt unter demjenigen der Bruttolöhne der Angestellten im 2. und 3. Sektor, wobei der Abstand in der Talregion kleiner ist als in der Hügel- bzw. der Bergregion. Betrachtet man die Stundenlöhne, so sind diese insbesondere aufgrund der überdurchschnittlich langen Arbeitszeiten in der Landwirtschaft tief. Der Einkommensabstand zwischen der Landwirtschaft und den Angestellten im 2. und 3. Sektor hat sich jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich verringert. In allen Regionen gibt es Betriebe, die ein mit dem sekundären und tertiären Sektor vergleichbares Einkommen erzielen und dieser Anteil hat kontinuierlich zugenommen. Betrachtet man das Gesamteinkommen (landwirtschaftliches und ausserlandwirtschaftliches Einkommen) der landwirtschaftlichen Haushalte, so liegt dieses ebenfalls unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt, wobei sich der Abstand in den letzten Jahren ebenfalls verringert hat.

Löhne in der Wertschöpfungskette: Die Analyse der Löhne in der Wertschöpfungskette musste sich auf eine Auswahl von Berufen beschränken, die typischerweise in der Wertschöpfungskette vorkommen und deren Daten ausgewertet werden konnten. Die Löhne in der Wertschöpfungskette liegen mit wenigen Ausnahmen unter den Medianlöhnen des 2. und 3. Sektors. Die Löhne in der Wertschöpfungskette sind nur bedingt mit dem landwirtschaftlichen Arbeitsverdienst vergleichbar, z.B. aufgrund unterschiedlicher Anforderungsprofile und Arbeitszeiten. Der Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes liegt gesamtschweizerisch unter den Löhnen der Wertschöpfungskette, im Talgebiet jedoch mehrheitlich darüber. Auffallend ist die grosse Streuung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes im Vergleich zu den Löhnen der Wertschöpfungskette.

Wege zur Verbesserung der Einkommen in der Landwirtschaft: Um die Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe zu steigern, gibt es verschiedene Managementstrategien. Ausbildung und gezielte Investitionen spielen dabei eine zentrale Rolle. Weiteres Potenzial liegt in der Stärkung der Marktposition durch gemeinsamen Einkauf und gemeinsame Vermarktung oder durch gezielte Diversifizierung. Der Bund kann im Rahmen des Agrarrechts die Anstrengungen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter unterstützen, indem er beispielsweise die Wettbewerbsposition der Landwirtschaft auf dem Lebensmittelmarkt transparent macht und deren Anstrengungen zur Verbesserung dieser Position subsidiär unterstützt, kostentreibende Massnahmen in der Agrarpolitik reduziert, die Flächenmobilität stärkt und verstärkt betriebswirtschaftliche Kompetenzen für finanzielle Förderungen verlangt. Darüber hinaus kann die Modernisierung der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle zu einer Erhöhung der Wettbewerbsposition der Landwirtinnen und Landwirte beitragen.

Weiterentwicklung Einkommensvergleich: Über alle Sektoren hinweg zeigt sich ein Unterschied zwischen Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden. Die Selbständigerwerbenden weisen im Durchschnitt tiefere Einkommen aus als die Unselbständigerwerbenden, was unter anderem auf betriebliche und steuerliche Optimierungsmöglichkeiten zurückzuführen ist. Ein Vergleich der landwirtschaftlichen Ein-

kommen müsste korrekterweise mit den Einkommen der selbständigen Kleinunternehmer des 2. und 3. Sektors erfolgen, wodurch sich die Differenz zwischen den landwirtschaftlichen Einkommen und den Vergleichseinkommen verringern würde. Ein solcher Vergleich ist jedoch mangels geeigneter Daten nicht möglich. Trotz einiger methodischer Schwächen ist der Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes mit den Löhnen des 2. und 3. Sektors ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft. Zur Verbesserung des Einkommensvergleichs wird erstens vorgeschlagen, den Lageparameter für die ökonomisch leistungsfähigen Betriebe so anzupassen, dass er nicht mehr überschätzt wird durch Ausreisser nach oben. Zweitens soll das Einkommensmonitoring durch einen Vergleich der Haushaltseinkommen ergänzt werden. Damit soll im Sinne eines Sozialmonitorings die Entwicklung des Haushaltseinkommens der landwirtschaftlichen Haushalte im Vergleich zur Gesamtbevölkerung beobachtet werden. Die Weiterentwicklung des Einkommensvergleichs erlaubt künftig eine umfassendere Beurteilung der Einkommenssituation bzw. der -entwicklung der Landwirtschaft sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus sozialer Perspektive.

9 Tabellenanhang

Tabelle 28: Entwicklung des Landwirtschaftlichen Einkommens nach Betriebstyp* (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)

Betriebstyp*	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/2015
Alle Betriebstypen	61380	64275	67849	70645	74195	79166	80709	32%
Ackerbau	67249	71543	77030	79331	79000	94661	90072	34%
Spezialkulturen	88377	102142	86104	97661	96414	100863	97962	11%
Milchkühe	52799	55832	58895	59320	62716	65541	67619	28%
Mutterkühe	49500	47952	58347	58105	59726	61871	68111	38%
Rindvieh gemischt	49752	48354	52336	50077	51483	55827	59862	20%
Pferde/Schafe/Ziegen	47114	46829	43772	49614	50558	50059	53756	14%
Veredlung	79359	88143	90526	99015	104473	119019	112337	42%
Komb. Milchkühe/Ackerbau	69316	65109	70647	79191	86148	88496	100043	44%
Kombiniert Mutterkühe	56725	57660	65009	74926	69871	73127	71151	25%
Kombiniert Veredlung	71744	77875	86566	91716	103968	111823	106927	49%
Kombiniert Andere	63087	62769	71613	72254	76656	82205	87201	38%

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Tabelle 29: Entwicklung des Landwirtschaftlichen Einkommens nach Betriebsgrösse (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)*

Talregion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/ 2015
< 10 ha	()	()	()	()	()	()	()	()
10 - 20 ha	52593	48565	54966	58924	62566	61738	63069	20%
20 - 30 ha	66068	64721	68345	70557	77768	82258	85741	30%
30 - 50 ha	80939	89382	94786	95481	100603	110346	109940	36%
> 50 ha	116240	112034	140115	140476	153057	164295	166547	43%
Hügelregion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/ 2015
< 10 ha	25784	24087	28521	25995	25968	31187	31959	24%
10 - 20 ha	39573	39687	42432	44684	47153	50120	50851	29%
20 - 30 ha	56554	52732	60514	66786	68103	68675	75550	34%
30 - 50 ha	70952	76235	83825	77464	82627	88972	91844	29%
> 50 ha	99603	118229	107812	114797	126461	137473	152646	53%
Bergregion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/ 2015
< 10 ha	19699	22045	23040	21306	29192	26803	25891	31%
10 - 20 ha	34373	35575	36131	37295	40155	42650	42901	25%
20 - 30 ha	51310	51188	54676	53902	56944	55261	56605	10%
30 - 50 ha	70334	72731	77024	76097	72569	76867	78101	11%
> 50 ha	107207	103564	93333	103532	93321	106291	114625	7%

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

^{*} Definiert gemäss S3-Betriebstypologie, siehe Renner et al. (2018), Kapitel 2.2.2.

^{*}Ohne Spezialkulturbetriebe und spezialisierte Veredlungsbetriebe; () zu wenig Beobachtungen

Tabelle 30: Entwicklung des Familienjahresarbeitseinsatzes (FJAE) nach Betriebstyp* (gewichtete Mittelwerte pro Betrieb und Jahr, in Franken)

Betriebstyp*	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/ 2015
Alle Betriebe	1.38	1.36	1.36	1.36	1.36	1.35	1.35	-2.1%
1511 Ackerbau	1.14	1.09	1.13	1.08	1.06	1.06	1.04	-8.7%
1512 Spezialkulturen	1.39	1.33	1.32	1.31	1.26	1.30	1.23	-11.5%
1521 Milchkühe	1.41	1.43	1.43	1.43	1.45	1.41	1.43	1.9%
1522 Mutterkühe	1.34	1.33	1.33	1.30	1.30	1.33	1.33	-0.6%
1523 Rindvieh gemischt	1.39	1.41	1.40	1.42	1.41	1.42	1.43	2.4%
1531 Pferde/Schafe/Ziegen	1.36	1.29	1.31	1.30	1.30	1.27	1.27	-6.7%
1541 Veredlung	1.35	1.24	1.28	1.32	1.31	1.32	1.30	-4.3%
1551 Komb. Milchkühe/Ackerbau	1.42	1.43	1.42	1.41	1.44	1.41	1.46	2.6%
1552 Kombiniert Mutterkühe	1.29	1.22	1.20	1.18	1.19	1.20	1.23	-4.8%
1553 Kombiniert Veredlung	1.39	1.36	1.34	1.35	1.33	1.35	1.33	-4.6%
1554 Kombiniert Andere	1.38	1.33	1.34	1.32	1.35	1.32	1.32	-4.3%

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Tabelle 31: Entwicklung des Arbeitsverdiensts pro Familien-Jahresarbeitseinheit nach Region (gewichteter Mittelwert pro Betrieb und Jahr, in Franken)

	Alle Regionen	Talregion	Hügelregion	Bergregion
2015	44554	54658	39663	35166
2016	47204	60142	40533	36070
2017	49918	62315	44870	37921
2018	51911	65331	46544	38888
2019	54561	69151	50002	39571
2020	58648	75125	53032	42178
2021	59822	76555	54647	43069
2021/ 2015	34.3%	40.1%	37.8%	22.5%

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation

Tabelle 32: Entwicklung des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitseinheit nach Betriebstyp* (gewichtete Mittelwerte pro Betrieb und Jahr, in Franken)

Betriebstyp*	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/ 2015
Ackerbau	58943	65877	68300	72944	74261	89327	86501	47%
Spezialkulturen	63717	76583	65372	74582	76388	77678	79846	25%
Milchkühe	37566	39097	41205	41424	43353	46359	47224	26%
Mutterkühe	36867	36156	43890	44548	45885	46642	51023	38%
Rindvieh gemischt	35728	34218	37480	35187	36482	39247	41980	17%
Pferde/Schafe/Ziegen	34705	36180	33459	38090	38979	39341	42437	22%
Veredlung	58572	70912	70707	74552	79813	90322	86608	48%
Komb. Milchkühe/Ackerbau	48787	45625	49660	55912	60013	62873	68659	41%
Kombiniert Mutterkühe	43941	47173	54328	63180	58715	61187	57881	32%
Kombiniert Veredlung	51578	57149	64831	67465	77991	83016	80560	56%
Kombiniert Andere	45598	47361	53638	54408	56608	62044	65874	44%

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

^{*} Definiert gemäss S3-Betriebstypologie, siehe Renner et al. (2018), Kapitel 2.2.2.

^{*} Definiert gemäss S3-Betriebstypologie, siehe Renner et al. (2018), Kapitel 2.2.2.

Tabelle 33: Arbeitsverdienst pro FJAE nach Regionen, Grössenklassen und Jahren

Talregion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/ 2015
< 10 ha	()	()	()	()	()	()	()	()
10 - 20 ha	43751	40030	44152	48451	52945	53012	54090	24%
20 - 30 ha	49043	49182	51264	52762	58142	62857	63840	30%
30 - 50 ha	56229	65511	69582	69732	73648	82915	84499	50%
> 50 ha	70735	70267	90522	90634	96553	105807	105357	49%
Hügelregion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/ 2015
< 10 ha	22210	21874	27217	21973	21584	27143	27935	26%
10 - 20 ha	31862	32018	34699	37012	38243	40006	40776	28%
20 - 30 ha	39803	36901	43495	48868	50607	51260	55491	39%
30 - 50 ha	48569	51746	56405	52190	56953	60713	63435	31%
> 50 ha	60957	71048	67156	67180	70899	82575	89872	47%
Bergregion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021/ 2015
< 10 ha	18674	21646	19569	18259	22995	21535	22806	22%
10 - 20 ha	25892	27301	28170	28303	30411	32293	32076	24%
20 - 30 ha	33949	34850	37123	37246	38597	39109	38846	14%
30 - 50 ha	46149	44810	49348	49493	47454	50576	50925	10%
> 50 ha	66593	63888	52000	59297	55381	62216	70453	6%

Quelle: Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe Einkommenssituation.

Tabelle 34: Jährlicher Bruttolohn nach Lebensalter in Franken 2020

Be-	Unter 30	Jahre		30-39 Jahre		40-49 Jah	40-49 Jahre			50-64/65 Jahre		
zeich nung	Me- dian	Quartilbe	ereich	Median	Quartilbe	ereich	Median	Quartilbe	ereich	Median	Quartilbe	ereich
2+3	63 036	54 624	74 664	79 980	64 632	100 596	87 744	67 944	119 340	89 232	69 636	121 524
Vet	71 856	62 220	80 364	91 020	77 772	103 980	106 64 4	92 424	129 180	120 00 0	96 000	151 632
Gastr	52 056	47 892	56 820	54 984	49 512	61 656	55 752	49 932	63 312	57 864	51 840	66 804
Ver.	54 444	50 652	59 388	59 832	53 712	72 768	60 324	53 952	75 156	61 176	54 468	75 084
Ldw	58 284	53 100	64 200	65 856	57 888	73 908	69 264	60 372	78 240	73 560	63 252	86 064
Mech	67 044	59 808	72 864	79 080	70 884	86 124	84 636	76 860	93 144	87 384	79 440	96 888
Metz	55 296	51 168	60 456	58 512	54 408	66 972	63 252	55 200	70 128	63 960	57 684	71 328
Bäck	53 808	50 124	56 952	57 432	52 188	63 060	61 068	54 132	65 604	62 148	54 936	70 056
Molk	55 368	50 784	61 212	58 920	48 852	67 572	64 032	49 032	81 156	62 304	56 808	73 560
Nahr	57 996	52 512	64 080	62 400	55 908	69 216	64 200	55 944	70 896	68 316	60 588	75 960
Trans	58 248	54 648	63 300	62 544	57 348	68 100	64 428	58 764	70 512	65 088	58 932	72 168

Quelle: BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

^{*}Ohne Spezialkulturbetriebe und spezialisierte Veredlungsbetriebe; () zu wenig Beobachtungen

Tabelle 35: Vergabe von zinslosen Investitionskrediten (IK) nach Massnahmen 2016-2022 in Millionen Franken

Massnahmen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gemeinschaftliche Bauten und Anlagen, z.B. Käserei	15.81	15.41	14.15	15.11	15.21	18.07	8.47
Bauten und Anlagen gewerblicher Kleinbetriebe, z.B. Schlachthof	4.59	3.82	1.59	2.50	1.97	5.74	1.11
Wohngebäude	48.62	57.41	47.55	44.78	47.58	41.38	42.47
Ökonomiegebäude	90.76	76.96	79.51	70.92	94.77	133.15	127.40
Alpgebäude	3.14	2.79	5.38	2.72	3.11	5.50	4.42
Anlagen für Spezialkulturen	8.44	4.73	7.07	6.74	5.66	6.82	14.54
Diverse Anlagen, z.B. Fischzucht	1.04	0.83	0.63	1.09		0.32	1.67
Geflügel- und Schweineställe	13.04	8.62	6.10	7.22	4.62	6.40	2.58
Massnahmen für Umweltziele						1.46	2.52
Gemeinschaftlicher Kauf von Maschinen etc.	2.83	4.70	4.01	2.11	1.70	2.64	2.80
Aufbau bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen						0.10	0.00
Starthilfe	79.74	68.37	78.48	78.11	85.75	87.36	77.25
Kauf eines landwirtschaftlichen Pacht- Gewerbes von Dritten	3.98	4.71	3.48	4.18	4.36	7.50	7.29
Anlagen zur Diversifizierung	5.39	5.00	4.91	11.74	6.66	5.24	4.30
Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse	1.20	1.02	1.21	1.16	1.00	1.20	1.20
IK für Gesamtmeliorationen	6.09	3.06	4.21	1.32	3.79	1.50	
IK für Tiefbauprojekte	9.20	12.72	12.53	19.03	12.52	11.03	19.61
IK im Rahmen von PRE*	0.60	2.06	0.47	1.80	1.54	1.21	0.93
Total	294.47	272.22	271.29	270.52	290.22	336.62	318.56

*Projekte zur regionalen Entwicklung Quelle: BLW

Tabelle 36: Höchstarbeitszeiten, Mindestlöhne und Lohnempfehlungen in Franken für landwirtschaftliche Angestellte 2022 (agrimpuls, 2022)

Kanton/Richtli- nie	Geltungsbereich	Höchstarbeits- zeit Stunden	Mindestlohn brutto/Monat ²⁷	Mindestlohn brutto/Stunde
Richtlöhne SBV 2022 (Auszug aus (SBV, SBLV, ABLA, 2022))	Angestellte ohne Er- fahrung	Kantonale NAV	3'320.00	14.62
	Angestellte mit EBA und unter 5 J. Erfah- rung		3'405.00	15.00
	Angestellte mit EFZ und über 5 J. Erfah- rung		4'005.00	17.64
AG	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10/Tag	keine	keine
AR	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10/Tag	keine	keine
AI ²⁸	Angestellte Landwirt- schafts- und Neben- betriebe	10/Tag, Mai-Sept. 11/Tag	keine	keine
BE ²⁹	Angestellte ohne Er- fahrung		3'140.00	13.70
	Angestellte mit EFZ und über 5 J. Erfah- rung		3'710.00	16.19
	Betriebsleiter/innen unter 5 J. Erfahrung		3'870.00	16.89
BL, BS	Angestellte in landw. Betrieb oder Haus- halt	9/Tag, durch- schnittlich 49.5/Woche, ma- ximal 55/Woche	Mindestsatz = Lohnrichtlinie SB' SBLV, ABLA	
FR	Angestellte in landw. Betrieb oder Haus- halt	Betriebe mit Vieh oder Vertrag un- ter 1 Jahr 55/Wo- che, sonst 52/Woche. Mai-September 11/Tag, übrige Monate 10/Tag	keine	keine

²⁷ Der Nettolohn ergibt sich nach Abzug des Arbeitnehmeranteils (AHV/IV/EO/ALV, Krankenkasse, Krankentaggeldversicherung, Nichtberufsunfallversicherung, Pensionskasse), Quellensteuer, Naturallohn

²⁸ Kosten Krankenversicherung durch Arbeitgeber übernommen

²⁹ Ohne anderslautende schriftliche Abrede gelten die Ansätze der «Lohnrichtlinie für Arbeitnehmende» gemäss Anhang zum Normalarbeitsvertrag

Kanton/Richtli- nie	Geltungsbereich	Höchstarbeits- zeit Stunden	Mindestlohn brutto/Monat	Mindestlohn brutto/Stunde	
GE ³⁰	EFZ oder gleichwertiger Abschluss	Im Mittel 45/Wo- che, maximal	3'872.70	19.86	
	EBA oder gleichwer- tiger Abschluss	50/Woche, 9/Tag Dezember bis	3'539.25	18.15	
	Ohne Qualifikation	Februar	3'334.50	17.10	
GL ³¹	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10/Tag, Mai-Sept. 11/Tag	keine		
GR	Angestellte in Landw. Betrieb, Haushalt und Nebenbetrieb	55/Woche im Jahresdurch- schnitt	keine		
JU ³²	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	50/Woche im Mit- tel, maximal 60/Woche, 10/Tag, Mai-Sep- tember 11/Tag	3'320.00	14.62	
LU	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10/Tag im Jah- resdurchschnitt	keine		
NE ³³	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	52/Woche Be- triebe mit Vieh- haltung, 50/Wo- che für andere		17.07	
NW	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	57/Woche	keine		
OW	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10/Tag	keine		
SH	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10/Tag	Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung = Lohnrichtlinie SBV, SBLV, ABLA		
SO	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	Betriebe mit Vieh 55/Woche, sonst 50/Woche 10/Tag	keine		

-

³⁰ Zusätzlich Erfahrungszulage von 60 bis 200 Franken/Monat je nach Anzahl Dienstjahre und Qualifikation

^{31 1/2} Krankenversicherung durch Arbeitgeber bezahlt

³² Beim "salaire mensuel brut minimum" wird auf Klasse 4 der Lohnrichtlinie (SBV, SBLV, ABLA, 2022) verwiesen. Dieser Richtsatz ist gemäss Anhang zum NAV je nach Alter, Ausbildung und Erfahrung zu senken oder zu erhöhen.

³³ Jährliche Anpassung an Konsumentenpreisindex

Kanton/Richtli-	Geltungsbereich	Höchstarbeits-	Mindestlohn	Mindestlohn
SG ³⁴	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus-	49.5/Woche, un- bezahlte Pausen	brutto/Monat Mindestsätze = Lo SBLV, ABLA	brutto/Stunde ohnrichtlinie SBV,
	halt	nicht inbegriffen. Oder Jahresar- beitszeit von 2376 Std. bei 4 Wo. Ferien bzw. 2326.5 Std. bei 5 Wo. Ferien		
SZ	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10/Tag, 55/Wo- che	keine	
TI	Angestellte in landw. Betrieb	Im Mittel 50/Wo- che, maximal 55/Woche. Ar- beitsende zwi- schen 18 und 20 Uhr je nach Mo- nat.	3'320.00 ³⁵	
TG	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10 /Tag	keine	
UR	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	Betriebe mit Vieh 55/Woche, sonst 50/Woche	keine	
VD	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	Betriebe mit Vieh im Durchschnitt 52/Woche, sonst 50/Woche, maxi- mal 56/Woche.	3'506.00 ³⁶	15.71/16.34 (ab- hängig von wö- chentlicher Ar- beitszeit)
VS ³⁷	Nicht qualifizierte ab 1. Jahr	Betriebe mit Vieh oder Verträge un-		13.90
	Qualifizierte ab 2. Jahr	ter 4 Monaten im Durchschnitt		20.25
	Vorarbeiter ab 2. Jahr	55/Woche, sonst 48/Woche		24.60
	Betriebsverantwortli- che			26.85
ZG	Angestellte in Landw. Betrieb oder Haus- halt	10/Tag	Keine	,
ZH	Landwirtschaftliche Angestellte	Im Durchschnitt 55 /Woche	keine	

_

³⁴ SG ist der einzige Kanton, der die viertelstündigen Pausen nicht zur Arbeitszeit zählt. Würden sie dazugerechnet, so würde die wöchentliche Arbeitszeit bei einer 5.5 Tage-Woche 51.75 Stunden betragen.

³⁵ Minimaler Bruttolohn für Ungelernte. Für ausgebildete Arbeitskräfte gelten die SBV-Lohnrichtlinien

³⁶ Minimaler Bruttolohn für Ungelernte. Für Qualifizierte sind die Mindestlöhne höher. Weiter gibt es obligatorische Dienstalterzulagen

³⁷ Löhne indexiert und nach Erfahrung abgestuft. Zusätzlich werden 50% der Kosten der Krankenversicherung durch die Arbeitgeber übernommen

10 Literaturverzeichnis

- Agridea. (05 2017). *Dienstleistungen im Haushalt; Daten und Formulare.* (agridea, Hrsg.) Abgerufen am 12. 04 2023 von shop agriexpert: https://shop.agriexpert.ch/kategorie/2
- Agridea. (25. 10 2022). Frauen in der Landwirtschaft Bericht zur Studie 2022. Von https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/soziales/frauen-in-der-landwirtschaft.html. abgerufen
- agrimpuls. (2022). *Arbeitsrecht und Quellensteuer*. Abgerufen am 22. 07 2022 von agrimpuls, Service, Arbeitsrecht:

 https://www.agrimpuls.ch/de/angebot/arbeitsrecht/arbeitsrecht-und-quellensteuer/
- agripedia. (2023). *Kooperationsformen*. Abgerufen am 12. 04 2023 von agripedia: https://agripedia.ch/zusammenarbeit/kooperationsformen/
- Agroscope. (17. 10 2016). *Kurzinformationen Stichprobenumstellung ZA-BH*. Von https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/wirtschaft-technik/betriebswirtschaft/zabh/einkommenssituation/methodik.html. abgerufen
- Agroscope. (04. 10 2022). Landwirtschaftliche Einkommensstatistik 2021: Stichprobe Einkommenssituation. Von https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/wirtschaft-technik/betriebswirtschaft/zabh/einkommensstatistik.html. abgerufen
- Agroscope. (2023). Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten. Abgerufen am 22. 03 2023 von https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/wirtschaft-technik/betriebswirtschaft/zabh.html
- Bundesamt für Landwirtschaft. (7. 3 2022b). Regionalwirtschaftliche Bedeutung der Beitragsprojekte der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung, Schlussbericht 7. März 2022. Von https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/laendliche-entwicklung-und-strukturverbesserungen.html. abgerufen
- Bundesamt für Landwirtschaft. (2023). *Agrarbericht 2023*. Abgerufen am 12. 04 2023 von https://www.agrarbericht.ch/de
- Bundesamt für Statistik. (03. 10 2017). *Die zwei Barometer der Schweizer Landwirtschaft.* Abgerufen am 11. 04 2023 von Einblicke in die Ökonomie des Schweizer Primärsektors: https://www.bfs.admin.ch/asset/de/3865383
- Bundesamt für Statistik. (2021). Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft in der Schweiz 2020. Abgerufen am 12. 04 2023 von Landwirtschaftliche Betriebszählung, Zusatzerhebung: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalogedatenbanken/grafiken.assetdetail.19864489.html

- Bundesamt für Statistik. (04. 10 2022a). *Arbeitsproduktivität*. Abgerufen am 12. 04 2023 von Die Landwirtschaftliche Geaamtrechnung: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/landforstwirtschaft/gesamtrechnungsatellitenkonto/landwirtschaft.assetdetail.23425373.html
- Bundesamt für Statistik. (23. 06 2022b). Bruttoerwerbseinkommen pro Jahr der Erwerbstätigen nach Erwerbsstatus, Berufsgruppen ISCO 08, Beschäftigungsgrad und Geschlecht Zentralwert (Median) in Franken.

 Abgerufen am 22. 3 2023 von https://www.bfs.admin.ch/asset/de/22706274
- Bundesamt für Statistik. (23. 06 2022c). Bruttoerwerbseinkommen pro Jahr der Erwerbstätigen nach Erwerbsstatus, Berufsgruppen ISCO 08, Beschäftigungsgrad und Geschlecht Zentralwert (Median) in Franken.

 Abgerufen am 12. 04 2023 von Löhne, Erwerbseinkommen und Arbeitskosten: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/erwerbseinkommen.assetdetail.22706274.html
- Bundesamt für Statistik. (04. 10 2022d). Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19. Abgerufen am 12. 04 2023 von Arbeit und Erwerb: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/nomenclaturen/ch-isco-19.html
- Bundesamt für Statistik. (2022e). Übliche Wochenarbeitszeit der Vollzeiterwerbstätigen nach Erwerbsstatus, 2021. Abgerufen am 12. 04 2023 von Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit:

 https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/arbeitszeit/uebliche-arbeitsstunden.html
- Bundesamt für Statistik. (2023a). *Schweizerische Lohnstrukturerhebung*. Abgerufen am 22. 03 2023 von https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeiterwerb/erhebungen/lse.html
- Bundesamt für Statistik. (2023b). *Schweizerische Arbeitskräfteerhebung*. Abgerufen am 06. 04 2023 von https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeiterwerb/erhebungen/sake.html
- Bundesamt für Statistik. (2023c). Salarium Statistischer Lohnrechner. Abgerufen am 12. 04 2023 von Löhne, Erwerbseinkommen, Arbeitskosten: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnniveau-schweiz/salarium.html
- Bundesamt für Statistik. (2023d). *Pendlermobilität*. Abgerufen am 12. 04 2023 von Mobilität und Verkehr: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-

verkehr/personenverkehr/pendlermobilitaet.html#:~:text=Durchschnittlich%20le gten%20die%20Arbeitspendlerinnen%20und,und%20ben%C3%B6tigten%20d af%C3%BCr%2029%20Minuten.

- Bundesamt für Statistik. (2023e). *LIK-Teuerungsrechner*. Abgerufen am 22. 03 2023 von Landesindex der Konsumentenpreise: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html
- Bundesamt für Statistik. (2023f). *Landwirtschaftliche Gesamtrechnung*. Abgerufen am 06. 04 2023 von https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/landforstwirtschaft/gesamtrechnung-satellitenkonto/landwirtschaft.html
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (23. 10 2019). *Agrarpolitischer Bericht*. Abgerufen am 11. 04 2023 von https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/agrarbericht.html
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Deutschland. (25. 5 2023). Buchführungsergebnise der Testbetriebe Landwirtschaft 2021/22. Von https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz/testbetriebsnetz-landwirtschaft-buchfuehrungsergebnisse/archiv-buchfuehrungsergebnisse-landwirtschaft/buchfuehrungsergebnisse-landwirtschaft-2021/22 abgerufen
- Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Österreich. (9. September 2022). Betriebswirtschaftliche Auswertung der Aufzeichnungen freiwillig buchführender Betriebe in Österreich. Von https://gruenerbericht.at/cm4/ abgerufen
- Bundesrat. (8. Oktober 1996). Botschaft zur Reform der Agrarpolitik: Zweite Etappe (Agrarpolitik 2002), BBI 1996 IV 1.
- Bundesrat. (2009). Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion der WAK-S vom 10. November 2006 (06.3635).
- Bundesrat. (2017). Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik. Bern.
- Bundesrat. (2020a). Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), BBI 2020 3955. Bern.
- Bundesrat. (2020b). Einfluss des Grenzschutzes auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Branchen und Industrien. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3380 Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR vom 27. März 2018. Bern.
- Bundesrat. (2020c). Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.4275 Caroni vom 13.12.2018.
- Bundesrat. (2022a). Erfassung des Gender Overall Earnings Gap und anderer Indikatoren zu geschlechterspezifischen Einkommensunterschieden. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4132 Marti Samira vom 25. September 2019.

- Bundesrat. (2022b). Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 20.3931 der WAK-S vom 20. August 2020 und 21.3015 der WAK-N vom 2. Februar 2021.
- Chandrapalan, R., et al. (2018). Wirtschaftlichkeit paralandwirtschaftlicher Betriebszweige. Agrarforschung 9 (11-12), 12-17. Ettenhausen: Agroscope.
- ECA (European Court of Auditors). (2016). Is the Commission's system for performance measurement in relation to farmers' incomes well designet an based on sound data? Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- Eidgenössische Finanzkontrolle. (12 2011). Ermittlung der landwirtschaftlichen Einkommen mit Mängeln. Abgerufen am 11. 04 2023 von Publikationen Wirtschaft & Landwirtschaft:

 https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/wirtschaft-und-landwirtschaft/ermittlung-der-landwirtschaftlichen-einkommen-d.html
- Eidgenössische Finanzkontrolle. (09 2015). Investitionshilfen in der Landwirtschaft Evaluation der Konzeption, Kosten und Wirksamkeit. Abgerufen am 12. 04 2023 von Publikationen Wirtschaft und Landwirtschaft: https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/wirtschaft-und-landwirtschaft/investitionshilfen-in-der-landwirtschaft-evaluation-der-konzeption-kosten-und-wirksamkeit-d.html
- Eidgenössische Finanzverwaltung. (15. 10 2021). Voranschlag 2022 mit IAFP 2023–2025 der Verwaltungseinheiten Teil II. Abgerufen am 12. 04 2023 von Finanzberichte:

 https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/budget.html
- El Benni, N., & Schmid, D. (2022). Off-farm income and direct payments an indispensable diversification strategy of Swiss farmers." Q Open, 2 (1), 2022, 1-24. Abgerufen am 12. 04 2023 von Institutional Repository Agroscope: https://ira.agroscope.ch/de-CH/publication/48865
- European Commission. (02 2015). Cost of an good practices for FADN data collection. Abgerufen am 11. 04 2023 von Agriculture an rural development: https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cmef/regulation-and-simplification/cost-and-good-practices-fadn-data-collection_en
- European Commission. (06 2021). *EU farm economics overview based on 2018 FADN data*. Abgerufen am 11. 04 2023 von Agriculture an rural development: https://agriculture.ec.europa.eu/cap-my-country/performance-agricultural-policy/studies-and-reports/economic-analyses-and-briefs/agricultural-and-farm-economics en

- European Commission. (2023). *Farm accountancy data network*. Abgerufen am 11. 04 2023 von https://agriculture.ec.europa.eu/data-and-analysis/farm-structures-and-economics/fadn en
- Finger, R., & El Benni, N. (2022). Einkommen in der Landwirtschaft: neue Perspektiven und Implikationen für die Politikbewertung. *Agrarforschung Schweiz*, 17-25.
- Fraktion BD. (08. 05 2019). Motion 19.3445, Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall. Abgerufen am 12. 04 2023 von Curia Vista: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affairld=20193445
- Gazzarin, C., et al. (2021). Wirtschaftlichkeit von Rindvieh- und Schweinemastbetrieben mit höherem Tierwohlstandard: Sind die Mehrkosten gedeckt? Agroscope Transfer 399, 2021 1-12. Ettenhausen: Agroscope. doi:https://doi.org/10.34776/at399g
- Gray, E., et al. (2017). Evaluation of the relevance of border protection for agriculture in Switzerland. OECD Food, Agriculture and Fisheries Papers, No. 109,. Paris: OECD Publishing. Abgerufen am 12. 04 2023 von https://doi.org/10.1787/6e3dc493-en.
- Hochuli, A., Hochuli, J., & Schmid, D. (2021). Competitiveness of diversification strategies in agricultural dairy farms: Empirical findings for rural regions in Switzerland. *Journal of Rural Studies* 82, S. 98-106.
- Hoop, D. (2019). Harmonisierte Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens und des Arbeitsverdienstes der Familienarbeitskräfte im Erhebungssystem ZA2015 der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten. Tänikon: Agroscope.
- Hoop, D., et al. (2016). *Kurzinformation zum Stichprobenwechsel der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten.* Tänikon: Agroscope.
- Hoop, D., et al. (2017). Wirtschaftlichkeitsrechnungen auf Betriebszweigebene. In: Wirtschaftliche Heterogenität auf Stufe Betrieb und Betriebszweig, Agroscope Science Nr. 53. Ettenhausen: Agroscope.
- Huber, R., et al. (2016). Kosten der Erbringung ökologischer und landschaftspflegerischer Leistungen. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft. Zürich und Ettenhausen: econzept, Flury&Giuliani, Agroscope. Abgerufen am 12. 04 2023 von https://flurygiuliani.files.wordpress.com/2016/12/schlussbericht_erbringungskosten.pdf
- Informationsstelle AHV/IV. (03. 02 2023). 2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO. Abgerufen am 12. 04 2023 von Beiträge AHV/IV/EO/ALV:

- https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/Beitr%C3%A4ge-AHV-IV-EO-ALV
- Jan, P. (3. 10 2017). Wirtschaftliche Entwicklung der Nebenerwerbsbetriebe in der Bergregion. Präsentation an der 40. Tänikoner Agrarökonomie-Tagung 2017.

 Abgerufen am 12. 04 2023 von Agrarökonomie-Tagung Agroscope: https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/aktuell/veranstaltungen/tagniker-ao-tagung/ao-tagung-fruehere-praesentationen.html#-2079183615
- Jan, P., & Weber, A. (23. 05 2019). *Mittelflussrechnung im Erhebungssystem ZA2015 der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten : Version 1.0.* Von https://ira.agroscope.ch/de-CH/publication/41382. abgerufen
- Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbandes. (24. 11 2022). https://www.junglandwirte.ch/de/medien/verlautbarungen. Von www.junglandwirte.ch. abgerufen
- Listorti, G., & Tonini, A. (2014). Wirkungsanalyse der Verkäsungszulage auf den Milchmarkt, Agrarforschung Schweiz 5 (5), 212-2015. Bern: Bundesamt für Landwirtschaft. Abgerufen am 12. 04 2023 von https://www.agrarforschungschweiz.ch/2014/05/wirkungsanalyse-derverkaesungszulage-auf-den-milchmarkt/
- Loi, A., et al. (2016). *Policy evaluation of tariff rate quotas. Report mandated by the Swiss federal Office of Agriculture.* Bologna: Areté. Abgerufen am 12. 04 2023 von https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/international/agrarmaerkte-und-agrarhandel/studien-grenzschutz.html
- Mack, G., & Möhring A. (28. 04 2021). SWISSland-Modellierung zur Pa,Iv 19.475: «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren». Abgerufen am 12. 04 2023 von Institutional Repository Agroscope: https://link.ira.agroscope.ch/de-CH/publication/46245
- Mann, S. (08. 09 2008). Was hat es mit der Flächenmobilität auf sich?

 Agrarforschung 15 (9), 464-469, 2008. Abgerufen am 12. 04 2023 von

 Agrrarforschung, Archiv: https://www.agrarforschungschweiz.ch/2008/09/was-hat-es-mit-der-flaechenmobilitaet-auf-sich/
- Norer, R. (2019). Landwirtschaftsgesetz. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- OECD. (2003). Farm Household Income: Issues and Policy Responses. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2022). Agricultural Policy Monitoring and Evaluation 2022, Reforming Agricultural Policies for Climate Change Mitigation. Paris: OECD Publishing. doi:https://doi.org/10.1787/3dbe9af0-en
- Popp, H. (2000). *Das Jahrhundert der Agrarrevolution*. Bern: Schweizer Agrarmedien GmbH.

- Pro Natura. (2022). «Der Generationenwechsel in der Landwirtschaft als ökologische Chance". Ein neuer Weg zur ökologischen Transformation der Schweizer Agrarpolitik. *Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz Nr. 38/2022*.
- Renner, S. et al. (2018). Das Erhebungssystem ZA2015 der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten: Stichprobe Einkommenssituation und Stichprobe Betriebsführung, Agroscope Science Nr. 68. Ettenhausen: Agroscope.
- Renner, S., & Lips, M. (2017). *Unterschiedliche Arbeitsverdienste Eine Dezil-Analyse der Referenzbetriebe. In: Wirtschaftliche Heterogenität auf Stufe Betrieb und Betriebszweig. Agroscope Science Nr. 53 (16-31).* Ettenhausen: Agroscope.
- Renner, S., & Schmid, D. (31. 05 2023). *Wie Partnerinnen von Landwirten das Familieneinkommen steigern*. Von https://www.ufarevue.ch/betriebsfuehrung/frauen-fuellen-mit-guten-jobs-diehofkasse. abgerufen
- SBV, SBLV, ABLA. (2022). Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Landwirtschaft inkl. landwirtschaftlichem Haushalt. Abgerufen am 12. 04 2023 von Richtlöhne: https://www.agrimpuls.ch/de/service/downloaden-undbestellen/richtloehne-schweizer-landwirtschaft
- Schorr, A., & Lips M. (2017). Bestimmungsgrössen für den Arbeitsverdienst pro Familienarbeitseinheit für Verkehrsmilchbetriebe in der Tal-, Hügle- und Bergregion; Agroscope Science Nr. 53 / 2017. Tänikon: Agroscope.
- Schorr, A., & Lips, M. (2017). Bestimmungsgrössen für den Arbeitsverdienst pro Familienarbeitseinheit für Verkehrsmilchbetriebe in der Tal-, Hügel- und Bergregion. In: Wirtschaftliche Heterogenität auf Stufe Betrieb und Betriebszweig. Agroscope Science Nr. 53 (32-50). Ettenhausen: Agroscope.
- Staatssekretariat für Wirtschaft. (2019). Eine Analyse von Food-Wertschöpfungsketten auf Basis internationaler Vergleichsdaten und Fallstudien, SECO Strukturberichterstattung Nr. 60/4. Bern: SECO.
- Staatssekretariat für Wirtschaft. (2023). *Nationaler Lohnrechner*. Abgerufen am 12. 04 2023 von Entsendung: https://entsendung.admin.ch/Lohnrechner/home
- Zorn, A. (2020). Kennzahlen des Strukturwandels der Schweizer Landwirtschaft auf Basis einzelbetrieblicher Daten. Agroscope Science Nr. 88. Ettenhausen: Agroscope.
- Zorn, A., et al. (2018). Wirtschaftlichkeit der Betriebszweige der tierischen Veredelung. Wirtschaftlichkeit der Betriebszweige der tierischen Veredelung. Agroscope Science Nr. 70. Agroscope: Ettenhausen.
- Zorn, A., & Zimmert, F. (2022). Structural change in the dairy sector: exit from farming and farm type change. Agricultural an Food Economics, 10/1), 1-31. Abgerufen

am 12. 04 2023 von Institutional Repository Agroscope: https://ira.agroscope.ch/en-US/publication/48954

11 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
ABLA	Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Ange-
	stellter
AE	Ausserlandwirtschaftliches Einkommen
BFS	Bundesamt für Statistik
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Deutschland
BV	Berufliche Vorsorge
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FADN	Farm Accountancy Data Network der EU
FJAE	Familien-Jahresarbeitseinheit
Fr.	Schweizer Franken
GVE	Grossvieheinheit
ha	Hektare
JAE	Jahresarbeitseinheit
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft
NAT	Normalarbeitstag
NAV	Normalarbeitsvertrag
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
Pa.lv.	Parlamentarische Initiative
SAKE	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SE	Selbständige Erwerbstätigkeit
SpE	Stichprobe Einkommenssituation der zentralen Auswertung Buch-
	haltungsdaten
USE	Unselbständige Erwerbstätigkeit
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WTO	World Trade Organization
ZA-BH	Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten